LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Bebauungspläne nach § 13b BauGB versus Schutz des Außenbereichs? – eine Untersuchung am Beispiel Niedersachsens

Inga Niederhausen
September 2019

[Binding land use plans according to § 13b BauGB versus protection of outdoor areas under the building code? – An analysis using the example of Lower Saxony]

Inga Niederhausen
September 2019

Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit & Recht
Leuphana Paper Series in Sustainability and Law

Nr. 22 / No. 22

http://www.leuphana.de/professuren/energie-und-umweltrecht/publikationen/schriftenreihe-nachhaltigkeit-recht.html

ISSN 2195-331

Bebauungspläne nach § 13b BauGB versus Schutz des Außenbereichs? – eine Untersuchung am Beispiel Niedersachsens

Inga Niederhausen*
September 2019

Zusammenfassung:

[Für 77 aus Niedersachsen stammende Bebauungspläne nach § 13b BauGB wurden die Häufigkeit der Nutzung des Instruments im Hinblick auf Einwohnerzahlen, Bevölkerungsdichte und wachsende und schrumpfende Regionen, die Größe der Geltungsbereiche sowie für 50 ausgewählte Bebauungspläne der Umgang mit dem Außenbereich hinsichtlich der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, der Auseinandersetzung mit dem Vorrang der Innenentwicklung sowie des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil untersucht. Es zeigt sich, dass das Instrument am häufigsten in weniger dicht besiedelten, kleineren Umlandgemeinden mit ausreichender Flächenverfügbarkeit im Außenbereich genutzt wird und dort in vielen Fällen eine Zersiedelung des Außenbereichs befördert.]

Schlüsselwörter: [§ 13b BauGB, beschleunigtes Verfahren, Bebauungspläne, Außenbereich, Vorrang der Innenentwicklung]

Abstract:

[77 binding land use plans from Lower Saxony according to § 13b BauGB have been examined, analysing the frequency of use regarding number of inhabitants, population density and growing and shrinking regions, size of the area developed according to § 13b BauGB as well as for 50 selected binding land use plans how is dealt with outdoor areas under the building code. With regard to outdoor areas it was examined if the binding land use plan was developed from the land use plan, if the priority of inner urban development was addressed and if the binding land use plans according to § 13b BauGB fulfil the obligation of neighbouring built-up areas. The study shows that the instrument is used most frequently in less densly populated smaller communities arround cities with more available land in outdoor areas under the building code and that this instrument facilitates urban sprawl.]

Key Words: [§ 13b BauGB, accelerated procedure, binding land use plans, outdoor areas under building code, priority inner urban development]

Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit und Recht

Leitung:
Prof. Dr. *Thomas Schomerus*

Redaktion und Layout:
Dr. *Jorge Guerra González*

Korrespondenz:
Thomas Schomerus, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, C11.219, Universitätsallee. 1, 21335 Lüneburg
Fon +49.4131.677-1344, Fax +49.413.677-7911, schomerus@uni.leuphana.de

Jorge Guerra González, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, C11.208, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Fon +49.4131.677-2082, jguerra@uni.leuphana.de

* Inga Niederhausen ist Studentin des berufsbegleitenden LL.M. Nachhaltigkeitsrecht an der Leuphana Universität Lüneburg.

Inhaltsverzeichnis

1 ABBILDUNGSVERZEICHNIS 3

2 TABELLENVERZEICHNIS 4

3 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 10

4 EINLEITUNG 12

4.1 PROBLEMSTELLUNG 12
4.2 ZIEL DER ARBEIT 13
4.3 METHODISCHE ÜBERLEGUNGEN 15
4.4 GANG DER UNTERSUCHUNG 15

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GRUNDLAGEN DER DATENAUSWERTUNG 16

5.1 ÜBERBLICK ÜBER DAS VERFAHREN NACH § 13B BAUGB 16
5.2 SCHUTZ DES AUßENBEREICHS VOR ÜBERBAUUNG 18
5.3 GRUNDLAGEN DER DATENAUSWERTUNG 19
5.3.1 Einteilung in Raumkategorien 19
5.3.2 Einteilung in wachsende und schrumpfende Regionen 21
5.3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 22
5.3.4 Vorrang der Innenentwicklung und Begründungserfordernis der Außenentwicklung 23
5.3.5 Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil 25

6 DATENERHEBUNG 26

6.1 METHODIK 26
6.2 ERGEBNISSE 28

7 DATENAUSWERTUNG 33

7.1 ANALYSE ZUR HÄUFIGKEIT DER NUTZUNG 33
7.1.1 Methodik 33
7.1.2 Ergebnisse nach Raumkategorien 34
7.1.3 Ergebnisse nach Einwohnerzahlen 35
7.1.4 Ergebnisse nach Bevölkerungsdichte 36
7.1.5 Ergebnisse nach wachsenden und schrumpfenden Regionen 37
7.1.6 Zwischenfazit 39
7.2 ANALYSE ZUR GRÖßE DER GELTUNGSBEREICHE 40
7.2.1 Methodik 40
7.2.2 Ergebnisse der Gesamtanalyse 40
7.2.3 Ergebnisse nach Raumkategorien 43
7.2.4 Zwischenfazit 44
7.3 DETAILANALYSE ZUM UMGANG MIT DEM AUßENBEREICH 45
7.3.1 Auswahl der zu betrachtenden B-Pläne 45
7.3.2 Analyse zur Entwicklung der B-Pläne aus dem FNP 47
7.3.3 Analyse zum Vorrang der Innenentwicklung 50

7.3.4 Analyse zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ... 56
7.3.5 Gemeinsame Betrachtung von Vorrang der Innenentwicklung und Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ... 62
7.3.6 Zwischenfazit ... 66
7.4 WEITERE AUFFÄLLIGKEITEN BEI DER DATENAUSWERTUNG ... 68

8 DISKUSSION DER ERGEBNISSE ... 69

8.1 HÄUFIGKEIT DER NUTZUNG ... 69
8.2 GRÖßE DER GELTUNGSBEREICHE ... 72
8.3 UMGANG MIT DEM AUßENBEREICH ... 74
8.3.1 Entwicklung aus dem FNP ... 74
8.3.2 Vorrang der Innenentwicklung ... 75
8.3.3 Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ... 77
8.3.4 Gemeinsame Betrachtung des Vorrangs der Innenentwicklung und des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ... 79
8.4 WEITERE AUFFÄLLIGKEITEN ... 79

9 FAZIT: UNTERGRÄBT § 13B BAUGB DEN SCHUTZ DES AUßENBEREICHS VOR ÜBERBAUUNG? ... 80

10 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK ... 82

10.1 SZENARIO 1 ... 82
10.2 SZENARIO 2 ... 84
10.3 SZENARIO 3 ... 85

11 ANHANG ... 86

11.1 ANHANG I: DATENGRUNDLAGE ZUR HÄUFIGKEIT DER NUTZUNG ... 86
11.2 ANHANG II: DATENGRUNDLAGE ZUR GRÖßE DER GELTUNGSBEREICHE ... 92
11.3 ANHANG III: DATENGRUNDLAGE ZUR ENTWICKLUNG AUS DEM FNP ... 96
11.4 ANHANG IV: DATENGRUNDLAGE ZUM VORRANG DER INNENENTWICKLUNG ... 98
11.4.1 Auswertungsbögen ... 98
11.4.2 Ergebnistabellen ... 144
11.5 ANHANG V: DATENGRUNDLAGE ZUM ANSCHLUSS AN EINEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL ... 146
11.5.1 Auswertungsbögen ... 146
11.5.2 Ergebnistabellen ... 193

12 LITERATURVERZEICHNIS ... 196

13 RECHTSQUELLENVERZEICHNIS ... 201

1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einteilung der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover nach Raumkategorien 20
Abbildung 2: Wachsen und Schrumpfen von Städten und Gemeinden im bundesweiten Vergleich nach BBSR 22
Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der erhobenen B-Pläne auf die einzelnen Raumkategorien (eigene Darstellung) 34
Abbildung 4: B-Pläne nach Gemeindegrößenklassen (eigene Darstellung) 36
Abbildung 5: B-Pläne nach Bevölkerungsdichte (eigene Darstellung) 37
Abbildung 6: Verteilung der B-Pläne auf wachsende und schrumpfende Gemeinden und Städten (eigene Darstellung) 38
Abbildung 7: Größe der Geltungsbereiche nach Größenklassen (eigene Darstellung) 43
Abbildung 8: Größenklassen der B-Pläne unterteilt nach Raumkategorien (eigene Darstellung) 44
Abbildung 9: Verteilung der B-Pläne nach Darstellung der FNP (eigene Darstellung) 48
Abbildung 10: Verteilung der B-Pläne nach Darstellung der Flächen im FNP unterteilt nach Raumkategorien (eigene Darstellung) 49
Abbildung 11: Anteil der B-Pläne nach Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung (eigene Darstellung) 55
Abbildung 12: Anteil der B-Pläne nach Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung unterteilt nach Raumkategorien (eigene Darstellung) 56
Abbildung 13: Anteil der B-Pläne nach deren Anschließen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (eigene Darstellung) 61
Abbildung 14: Anteil der B-Pläne nach deren Anschließen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil unterteilt nach Raumkategorien (eigene Darstellung) 62
Abbildung 15: Anteil der B-Pläne nach Einstufung anhand der Analyseparameter Vorrang der Innenentwicklung und Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (eigene Darstellung) 66

2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bei der Datenerhebung gefundene B-Pläne im Verfahren nach § 13b BauGB (eigene Darstellung) 28
Tabelle 2: Anzahl der Gemeinden/Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB nach Größenklassen (eigene Darstellung) 35
Tabelle 3: Anzahl der Gemeinden/Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB nach Bevölkerungsdichte (eigene Darstellung) 36
Tabelle 4: Anzahl der Gemeinden/Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB nach wachsenden und schrumpfenden Regionen (eigene Darstellung) 38
Tabelle 5: Größe der Geltungsbereiche aller erhobenen B-Pläne nach § 13b BauGB (eigene Darstellung) ... 40
Tabelle 6: Auswahl der B-Pläne für die Detailanalyse (eigene Darstellung) 46
Tabelle 7: Zuordnung der Ankreuzoptionen zum Vorrang der Innenentwicklung (eigene Darstellung) 51
Tabelle 8: Auswertungsbogen Vorrang der Innenentwicklung (eigene Darstellung) 52
Tabelle 9: Zuordnung der Ergebniskategorien zum Vorrang der Innenentwicklung zu den Ankreuzoptionen (eigene Darstellung) 53
Tabelle 10: Auswertungsbogen zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (eigene Darstellung) 58
Tabelle 11: Zuordnung der Ergebniskategorien zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu den Ankreuzoptionen (eigene Darstellung) 59
Tabelle 12: Kodierung der Kategorien zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (eigene Darstellung) 63
Tabelle 13: Kodierung der Kategorien zum Vorrang der Innenentwicklung (eigene Darstellung) 63
Tabelle 14: Farbcodierung und Zuordnung der Bewertungskategorien für die gemeinsame Betrachtung beider Analyseparameter (eigene Darstellung) 64
Tabelle 15: gemeinsame Betrachtung beider Analyseparameter (eigene Darstellung) 64
Tabelle 16: Anzahl und Anteil der Planfälle nach Raumkategorien (zu Kapitel 7.1.2) 86
Tabelle 17: Einwohneranzahl und -dichte aller niedersächsischen Gemeinden und Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB(zu Kapitel 7.1.3 und 7.1.4) 87
Tabelle 18: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Gemeindegrößenklassen (zu Kapitel 7.1.3) 89
Tabelle 19: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Bevölkerungsdichte (zu Kapitel 7.1.4) 89
Tabelle 20: Wachsen und Schrumpfen der Städte und Gemeinden, Zuordnung nach BBSR (zu Kapitel 7.1.5) 89

Tabelle 21: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach wachsenden und schrumpfenden Regionen (zu Kapitel 7.1.5) 92
Tabelle 22: Zuordnung aller B-Pläne zu Raumkategorien (zu Kapitel 7.2.1 und 7.2.3) 92
Tabelle 23: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Größenklassen der Geltungsbereiche (zu Kapitel 7.2.2) 94
Tabelle 24: Anzahl der B-Pläne nach Größe der Geltungsbereiche je Raumkategorie (zu Kapitel 7.2.3) 94
Tabelle 25: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Darstellung der FNP (zu Kapitel 7.3.2.2) 96
Tabelle 26: Darstellung des FNP für die einzelnen B-Pläne (zu Kapitel 7.3.2.2) 96
Tabelle 27: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Darstellung des FNP unterteilt nach Raumkategorien (zu Kapitel 7.3.2.3) 98
Tabelle 28: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 1 98
Tabelle 29: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 4 99
Tabelle 30: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 5 100
Tabelle 31: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 6 101
Tabelle 32: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 7 102
Tabelle 33: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 10 103
Tabelle 34: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 12 104
Tabelle 35: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 13 105
Tabelle 36: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 14 106
Tabelle 37: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 15 107
Tabelle 38: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 16 108
Tabelle 39: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 17 108
Tabelle 40: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 19 109
Tabelle 41: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 20 110
Tabelle 42: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 21 111
Tabelle 43: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 23 112
Tabelle 44: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 24 113
Tabelle 45: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 25 114
Tabelle 46: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 26 115
Tabelle 47: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 27 116
Tabelle 48: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 31 117
Tabelle 49: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 34 118
Tabelle 50: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 36 119
Tabelle 51: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 39 120
Tabelle 52: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 41 121

Tabelle 53: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 42 121
Tabelle 54: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 44 122
Tabelle 55: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 45 123
Tabelle 56: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 46 124
Tabelle 57: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 47 125
Tabelle 58: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 48 126
Tabelle 59: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 49 127
Tabelle 60: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 50 128
Tabelle 61: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 52 129
Tabelle 62: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 53 130
Tabelle 63: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 55 131
Tabelle 64: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 56 131
Tabelle 65: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 58 132
Tabelle 66: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 59 133
Tabelle 67: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 61 134
Tabelle 68: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 62 135
Tabelle 69: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 63 136
Tabelle 70: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 66 137
Tabelle 71: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 69 138
Tabelle 72: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 70 139
Tabelle 73: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 72 140
Tabelle 74: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 73 141
Tabelle 75: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 74 142
Tabelle 76: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 75 142
Tabelle 77: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 76 143
Tabelle 78: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung (zu Kapitel 7.3.3.2) 144
Tabelle 79: Zuordnung der Kategorien zur Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung zu den einzelnen B-Plänen sortiert nach Kategorien (zu Kapitel 7.3.3.2) 145
Tabelle 80: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung unterteilt nach Raumkategorien (zu Kapitel 7.3.3.3) 146
Tabelle 81: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 1 146
Tabelle 82: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 4 147
Tabelle 83: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 5 149

Tabelle 84: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 6 149
Tabelle 85: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 7 150
Tabelle 86: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 10 151
Tabelle 87: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 12 152
Tabelle 88: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 13 153
Tabelle 89: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 14 154
Tabelle 90: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 15 155
Tabelle 91: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 16 156
Tabelle 92: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 17 157
Tabelle 93: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 19 158
Tabelle 94: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 20 159
Tabelle 95: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 21 160
Tabelle 96: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 23 161
Tabelle 97: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 24 161
Tabelle 98: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 25 162
Tabelle 99: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 26 163
Tabelle 100: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 27 164
Tabelle 101: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 31 165

Tabelle 102: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 34 166
Tabelle 103: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 36 167
Tabelle 104: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 39 168
Tabelle 105: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 41 169
Tabelle 106: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 42 170
Tabelle 107: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 44 171
Tabelle 108: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 45 172
Tabelle 109: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 46 173
Tabelle 110: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 47 174
Tabelle 111: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 48 175
Tabelle 112: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 49 175
Tabelle 113: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 50 176
Tabelle 114: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 52 177
Tabelle 115: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 53 178
Tabelle 116: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 55 179
Tabelle 117: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 56 180
Tabelle 118: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 58 181

Tabelle 119: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 59 182
Tabelle 120: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 61 183
Tabelle 121: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 62 184
Tabelle 122: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 63 185
Tabelle 123: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 66 186
Tabelle 124: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 69 186
Tabelle 125: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 70 187
Tabelle 126: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 72 188
Tabelle 127: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 73 189
Tabelle 128: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 74 190
Tabelle 129: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 75 191
Tabelle 130: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 76 192
Tabelle 131: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach deren Anschließen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (zu Kapitel 7.3.4.2) 193
Tabelle 132: Zuordnung der Kategorien zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu den einzelnen B-Plänen (zu Kapitel 7.3.4.2) 193
Tabelle 133: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach deren Anschließen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil unterteilt nach Raumkategorien (zu Kapitel 7.3.4.3) 195

3 Abkürzungsverzeichnis

ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBN	Bundesverband Beruflicher Naturschutz
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BDLA	Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
BGBl.	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
BT-Drs	Bundestags-Drucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union
DNR	Deutscher Naturschutzring
Drs.	Drucksache
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EL	Ergänzungslieferung
et al.	et alii (lateinisch und andere)
FNP	Flächennutzungsplan
Hmbg	Hamburg (im Zusammenhang mit den Drucksachen der Hamburgischen Bürgschaft)
KBU	Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt
KNBau	Kommission nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt
lit.	litera (lateinisch Buchstabe)
LK	Landkreis
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
LS	Leitsatz
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.

Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt
Nds. MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.J.	ohne Jahr
o.S.	ohne Seite
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Satz (bei Rechtsnormen), Seite (bei Quellenangaben)
s./S.	siehe
SG	Samtgemeinde
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRL	Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
SUP	Strategische Umweltprüfung
UBA	Umweltbundesamt
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Fachzeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfU	Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht

4 Einleitung

Mit der Baugesetzbuch-Novelle 2017 hat der Bundesgesetzgeber den Kommunen den neuen § 13b Baugesetzbuch (BauGB) zur „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ an die Hand gegeben[1]. Die Kommunen erhielten hiermit ein „bewährtes Planungsinstrument zur Wohnbaulandmobilisierung“[2]. Befristet bis Ende 2019 schafft § 13b BauGB die Voraussetzung dafür, Außenbereichsflächen, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und für die der Bebauungsplan (B-Plan) eine zulässige Grundfläche von weniger als 10.000 m² festsetzt, zum Ziel der Wohnnutzung im beschleunigten Verfahren und damit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu überplanen.

4.1 Problemstellung

Ziel der Bundesregierung ist es, die heute bei 62 ha/Tag liegende Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen[3] bis 2030 auf unter 30 ha/Tag zu senken[4]. Zur Erreichung des Ziels führt die Bundesregierung unter bisherigen Maßnahmen u.a. das 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung an, das für städtebauliche Maßnahmen den Vorrang der Innenentwicklung formuliert. Darüber hinaus sei das Erreichen des 30 ha-Ziels gerade in der städtebaulichen Praxis eine von Ländern und Kommunen umzusetzende Aufgabe[5].

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund erfuhr die Einführung des § 13b BauGB heftige Kritik von unterschiedlichen Seiten. Beispielsweise bemängelt der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), dass mit dem § 13b BauGB die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erleichtert werde und dass dies den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie widerspreche. Der SRU hat im Gesetzgebungsverfahren daher empfohlen, § 13b BauGB ersatzlos zu streichen[6]. Ähnliche Kritik kommt von der UVP-Gesellschaft und verschiedenen Umweltverbänden. Die Verbände kritisieren ebenfalls, dass § 13b BauGB das 30 ha-Ziel der Bundesregierung, den Vorrang der Innenentwicklung sowie die Pflicht zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden konterkariere[7]. Außerdem könne allein aufgrund der Größe eines Plans nicht

---

1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), im Folgenden nur noch BauGB.

2 Deutscher Bundestag 2017, 17.

3 UBA 2018, o.S. Die Zahl von täglich 62 ha ergibt sich aus dem durchschnittlichen täglichen Flächenverbrauch in den Jahren 2013 bis 2016 (ebd.).

4 Bundesregierung 2016, 159.

5 Ebd.

6 Messari-Becker 2017, 4. Ähnliche Kritik übten nach Erlass der BauGB-Novelle auch die Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) und die Kommission nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt (KNBau) in einem gemeinsamen Positionspapier, das mit „Abschaffung des § 13b BauGB“ betitelt ist (KBU und KNBau 2017, o.S.).

7 So z.B. NABU 2017, 2.

ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Umweltauswirkungen komme. Gerade Ortsränder seien häufig von hohem ökologischem Wert[8]. Schließlich sei zu befürchten, dass bei einer zulässigen Grundfläche von 10.000 m² Gebiete mit einer Größe von 4 ha in „bislang unberührter Natur“ ohne vorherige Umweltprüfung überplant werden könnten[9]. Hierin sehen die Verbände einen Verstoß gegen Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und haben unter Federführung der UVP-Gesellschaft eine Beschwerde bei der EU-Kommission eingereicht[10].

Auch in der Literatur finden sich kritische Stimmen. Beispielsweise kommen Arndt und Mitschang zu dem Ergebnis, dass die gesetzgeberische Intention zur Erleichterung des Wohnungsbaus sich nur auf verdichtete Gebiete beziehen könne, da in ländlichen Regionen mit rückläufigen Bevölkerungszahlen nicht von einem Wohnraummangel auszugehen sei. Dennoch habe der Gesetzgeber keine materiellen Schranken geschaffen, um die Anwendung nur „unter bestimmten demographischen Voraussetzungen“ zu erlauben. Bei sachgerechter Anwendung komme das Instrument in schrumpfenden Regionen jedoch nicht in Betracht. Wenn für weiteres Baurecht kein Bedarf bestehe, stehe die Erforderlichkeit eines B-Plans nach § 1 Abs. 3 BauGB in Frage[11].

Derzeit ist die Nutzung des § 13b BauGB zeitlich befristet. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD findet sich jedoch die Aussage „Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren für den Wohnungsbau werden wir evaluieren und gegebenenfalls weiterentwickeln“[12]. Das beschleunigte Verfahren bezeichnet originär zwar das Verfahren nach § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Denkbar wäre anhand der Formulierung jedoch ein Beibehalten des § 13b über die derzeitige Befristung[13] hinaus.

4.2 Ziel der Arbeit

Um herauszufinden, inwieweit das Verfahren nach § 13b BauGB von den Kommunen genutzt wird und welche Auswirkungen das Verfahren auf den Schutz des Außenbereichs hat, ist es Ziel dieser Arbeit, Daten zur Nutzung des Instruments zu erheben, im Hinblick auf verschiedene, an maßgebliche Kritikpunkte anknüpfende Parameter auszuwerten und vor dem Hintergrund der rechtlichen und politischen Zielstellungen zu bewerten.

---

8 BUND und NABU 2017, 2.

9 UVP-Gesellschaft 2017, 3. Eine Fläche von 4 ha Größe wird angenommen, da die zulässige Grundflächenzahl in allgemeinen Wohngebieten gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO bei 0,4 liegt.

10 UVP-Gesellschaft 2017 und BBN, BDLA, BUND, NABU, DNR, SRL 2017.

11 Arndt/Mitschang 2017, 738. Intention zur Einführung des § 13b BauGB war es, Wohnbauland zu mobilisieren (Deutscher Bundestag 2017, 17). Auch wenn in den Gesetzgebungsmaterialien nicht ausdrücklich das Ziel, Wohnraummangel zu beheben, angeführt wird, lässt die Formulierung „Planungsinstrument zur Wohnbaulandmobilisierung“ (ebd.) doch erkennen, dass die Behebung von Wohnraummangel ein gewichtiges Argument für die Einführung des § 13b BauGB war.

12 CDU/CSU und SPD 2018, 110.

13 Näheres zur zeitlichen Befristung des § 13b BauGB s. Kapitel 5.1.

Auch, wenn erste Erkenntnisse darüber vorliegen, dass das Instrument vor allem in Bayern und Baden-Württemberg vielfach zu Anwendung kommt, soll sich diese Untersuchung auf Niedersachsen beschränken. Grund dafür ist, dass vor allem B-Pläne aus dem Süddeutschen Raum bereits an anderer Stelle untersucht wurden[14] und dass in einer der Masterarbeit vorangegangenen Hausarbeit festgestellt werden konnte, dass das Instrument in Niedersachsen regelmäßig Anwendung findet.

Geleitet wird die Untersuchung von der Frage

Untergräbt § 13b BauGB den Schutz des Außenbereichs vor Überbauung?

Konkretisierend sollen folgende Fragestellungen untersucht werden:

- *Wo und wie häufig wird das Instrument genutzt: Unterscheidet sich die Häufigkeit der Nutzung nach Raumkategorien, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte der Kommunen? Wird das Instrument häufiger in wachsenden oder schrumpfenden Regionen genutzt?*
- *Wie groß ist die nach § 13b überplante Fläche, d.h. wie groß sind die Geltungsbereiche der B-Pläne?*
- *Zum Umgang mit dem Außenbereich: Werden die B-Pläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt, wird der Vorrang der Innenentwicklung den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und schließen die B-Pläne, wie rechtlich vorgegeben, an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an?*

Bei der Untersuchung zur Größe der Geltungsbereiche und zum Umgang mit dem Außenbereich wird ergänzend untersucht, ob sich die Ergebnisse der Analyse nach Raumkategorien unterscheiden. Dieser Parameter der Häufigkeit der Nutzung wird gewählt, da er im Vergleich zu den übrigen bei der Häufigkeit der Nutzung betrachteten Parametern eine Einteilung in nur drei Kategorien an Stelle von mehr Kategorien bei den übrigen Parametern vornimmt[15]. Eine Betrachtung unterteilt nach Raumkategorien soll zudem erfolgen, da eine Studie zur Nutzung des § 13a BauGB in Baden-Württemberg für § 13a zu dem Ergebnis kam, dass sich die Nutzung in den Raumkategorien deutlich unterscheidet[16]. Da § 13b BauGB der Mobilisierung von Wohnbauland dienen soll – von der Notwendigkeit ist nur in Gebieten mit Wohnraummangel auszugehen – wäre zu erwarten, dass § 13b BauGB insbesondere in Verdichtungsräumen und weniger im ländlichen Raum zum Einsatz kommt, so dass in Verdichtungsräumen die mit § 13b BauGB überplanten Flächen größer sind.

Nicht zu den Zielen dieser Arbeit gehört die Bearbeitung der Frage, ob § 13b BauGB mit europäischem Recht vereinbar ist. Zudem wird der Frage, ob der Bedarf für das mit dem jeweiligen B-Plan zu schaffende

---

14 Hartl o.J., o.S.

15 Details zur Unterteilung siehe in Kapitel 7.1.

16 Da bereits die Einführung des § 13a mit der BauGB-Novelle 2007 vielfach kritisiert wurde, werteten Siedentop et. al. für Baden-Württemberg unterschiedliche Parameter zur Nutzung des § 13a BauGB aus (Siedentop et. al. 2010, 7 f.). Die Unterscheidung nach Raumkategorien zeigte deutliche Unterschiede z.B. hinsichtlich der Häufigkeit der Nutzung (ebd., 20).

Wohnbauland tatsächlich besteht, nicht näher nachgegangen. Zwar ist diese Frage für die Erforderlichkeit eines B-Plans zentral, jedoch ist die Bedarfsfeststellung für eine außenstehende Person mit einem hohen, im Rahmen dieser Arbeit nicht leistbaren Aufwand verbunden. Um sich der Bedarfsfrage anzunähern, wird untersucht, ob § 13b BauGB vermehrt in wachsenden oder in schrumpfenden Kommunen angewandt wird.

4.3 Methodische Überlegungen

Diese Arbeit ist interdisziplinär angelegt und vereint sowohl Methoden juristischen Arbeitens als auch empirische Elemente. Kernstück der Arbeit ist die Erhebung und Auswertung von B-Plänen nach § 13b BauGB in Niedersachsen.

Die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen erfolgt mittels Literaturanalyse unter Berücksichtigung der Rechtsprechung. Die Datenerhebung, d.h. das Auffinden von B-Plänen nach § 13b BauGB, erfolgt mittels Internetrecherche. Dabei werden die Internetauftritte aller Niedersächsischen Samtgemeinden, soweit vorhanden, im Übrigen der Gemeinden und Städte auf B-Pläne im Verfahren nach § 13b BauGB durchsucht. Die so aufgefundenen B-Pläne inkl. der zugehörigen Unterlagen werden in einer Dokumentenanalyse zu den die Forschungsfrage konkretisierenden Fragestellungen ausgewertet.

Bei der Analyse zur Häufigkeit der Nutzung sowie zur Größe der Geltungsbereiche erfolgt eine rein zahlenmäßige Auswertung. Für die Analyse, ob die B-Pläne aus dem FNP entwickelt werden, ob die B-Planflächen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen und für die Analyse zum Vorrang der Innenentwicklung wird zunächst eine bearbeitbare Anzahl an B-Plänen nach zuvor definierten Kriterien ausgewählt. Für diese drei Fragestellungen werden die in den Planungsunterlagen vorgefundenen Informationen unter die eingangs dargestellten rechtlichen Anforderungen subsummiert. Für die Beurteilung, ob eine Fläche an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, werden ergänzend Luftbilder und ggf. weitere Informationen herangezogen. Zur zahlenmäßigen Bewertung werden schließlich Kategorien entwickelt, in die die einzelnen B-Pläne bewertend eingeordnet werden.

Eine detaillierte Beschreibung des methodischen Vorgehens bei der Datenerhebung und -auswertung erfolgt jeweils zu Beginn der entsprechenden Kapitel.

4.4 Gang der Untersuchung

Im Wesentlichen gliedert sich die Arbeit in drei Teile, einen kurzen deskriptiven Teil (Kapitel 5), den Teil der Datenerhebung und -auswertung (Kapitel 6 und 7) sowie den Teil mit Ergebnisdiskussion, Fazit und Schlussfolgerungen (Kapitel 8-10).

Der deskriptive Teil in Kapitel 5 dient der Erläuterung der rechtlichen Grundlagen und der für die Datenauswertung benötigten Grundlagen. Kapitel 6 widmet sich der Vorstellung des methodischen

Vorgehens zur Datenerhebung und stellt die Ergebnisse der Erhebung dar, während in Kapitel 7 die Auswertung erfolgt. Entsprechend der Fragestellung dieser Arbeit werden dabei in der genannten Reihenfolge die Häufigkeit der Nutzung des Verfahrens nach § 13b BauGB, die Größe der Geltungsbereiche der erhobenen B-Pläne sowie der Umgang mit dem Außenbereich analysiert. Während die Häufigkeit der Nutzung und die Größe der Geltungsbereiche für alle bei der Erhebung gefundenen B-Pläne analysiert werden, wird für die Analyse zum Umgang mit dem Außenbereich eine Auswahl getroffen. Diese Detailanalyse zum Umgang mit dem Außenbereich (Kapitel 7.3) befasst sich mit der Entwicklung der B-Pläne aus dem FNP, der Abarbeitung des Vorrangs der Innenentwicklung sowie dem Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Kapitel 7.4 dient schließlich dazu, weitere Auffälligkeiten der Datenauswertung aufzugreifen.

In Kapitel 8 erfolgt in gleicher Reihenfolge wie bei der Datenauswertung die Diskussion der Ergebnisse. Die Ergebnisse werden vor dem Hintergrund der in der Einleitung aufgezeigten Problemstellung sowie der in Kapitel 5 erläuterten Grundlagen diskutiert. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden im Fazit in Kapitel 9 gebündelt. Darauf aufbauend werden in Kapitel 10 Schlussfolgerungen abgeleitet und ein Ausblick gegeben. In Form von drei denkbaren Szenarien wird skizziert, welche Auswirkungen künftig von § 13b BauGB zu erwarten sein könnten.

5 Rechtliche Grundlagen und Grundlagen der Datenauswertung

Als Grundlage für die spätere Datenauswertung wird eingangs ein Überblick über das Verfahren nach § 13b BauGB gegeben (Kapitel 5.1). Anschließend wird auf den Schutz des Außenbereichs vor Überbauung eingegangen (Kapitel 5.2). Darauf aufbauend werden in Kapitel 5.3 alle Grundlagen für die spätere Datenauswertung gelegt, die einer ausführlicheren Erläuterung bedürfen. Dies sind die Einteilung in Raumkategorien sowie in wachsende und schrumpfende Regionen (Kapitel 5.3.1 und 5.3.2), das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (Kapitel 5.3.3), der Vorrang der Innenentwicklung und die Begründung der Außenentwicklung (Kapitel 5.3.4) und schließlich der Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Kapitel 5.3.5). Insbesondere die beiden letztgenannten Aspekte bedürfen einer genaueren Definition, um die Planfälle später hierunter subsummieren zu können.

5.1 Überblick über das Verfahren nach § 13b BauGB

Mit § 13b BauGB wird zeitlich befristet das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB auf Außenbereichsflächen anwendbar. Die zeitliche Befristung sieht vor, dass der Aufstellungsbeschluss bis

31.12.2019 und der Satzungsbeschluss bis 31.12.2021 gefasst sein müssen[17]. Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens auf Außenbereichsflächen sind nach § 13b BauGB v.a., dass

- die Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt[18],
- auf der Fläche die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird
- und die Fläche an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt.

Da § 13b S. 1 BauGB die Regelungen des § 13a BauGB für entsprechend anwendbar erklärt, gelten die Rechtsfolgen des § 13a BauGB für diesen Zeitraum gleichermaßen für die nach § 13b BauGB überplanbaren Außenbereichsflächen[19]. Daraus folgt insbesondere, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung entfällt, kein Umweltbericht erstellt und kein Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen werden muss[20]. Über die Fiktion des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten außerdem Eingriffe in Natur und Landschaft als zulässig, so dass die baurechtliche Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB nicht zur Anwendung kommt. Weiter kann der Flächennutzungsplan im Nachgang einer B-Planaufstellung berichtigt werden[21]. D.h., B-Pläne nach § 13b BauGB müssen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, wie es bei B-Plänen, die im Normalverfahren aufgestellt werden, der Fall ist[22].

Ausgeschlossen ist das beschleunigte Verfahren, wenn durch den B-Plan die Zulässigkeit eines umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhabens begründet wird, Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind[23].

Auch, wenn das beschleunigte Verfahren erhebliche Erleichterungen in der Planaufstellung vorsieht, gelten allgemeine Anforderungen, die das BauGB für die Aufstellung von B-Plänen formuliert, weiterhin. Dazu zählen u.a.

- die Berücksichtigung aller in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB[24],
- gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Anpassung an die Ziele der Raumordnung[25],
- die städtebauliche Erforderlichkeit eines B-Plans nach § 1 Abs. 3 BauGB und

---

17 § 13b S. 2 BauGB.

18 Die Grundfläche gibt an, welcher Anteil eines Grundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), im Weiteren nur noch BauNVO). Sie stellt nicht auf die Größe des Geltungsbereichs eines B-Plans ab.

19 Ausführlicher zu den Rechtsfolgen z.B. Grotefels 2018, 321-330; Hofmeister/Mayer 2017, 551-560.

20 § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB.

21 § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

22 § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB.

23 § 13a Abs. 1 S. 4-5 BauGB.

24 Vgl. dazu auch Mayer 2018, 58.

25 Zu weitergehenden Überlegungen mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung siehe Grotefels 2018, 321-330.

- die Berücksichtigung des Grundsatzes des Vorrangs der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und der Bodenschutzklausel aus § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB.

5.2 Schutz des Außenbereichs vor Überbauung

Der bauplanungsrechtliche Außenbereich bezeichnet alle Flächen, die nicht Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB und nicht mit einem qualifizierten B-Plan nach § 30 Abs. 1 BauGB überplant sind[26]. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Überbauung freizuhalten[27]. Söfker misst der Vorschrift des § 35 BauGB daher eine wichtige Bedeutung für den Umweltschutz im Allgemeinen bei[28]. Dieser Grundgedanke, den Außenbereich vor Überbauung zu schützen, findet sich in einer Reihe weiterer Vorschriften, die entweder vorsehen, dass Siedlungsentwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll oder dass Freiräume erhalten werden sollen. Dies sind insbesondere

- der Vorrang der Innenentwicklung aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB,
- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Maßnahmen der Innenentwicklung aus § 1a Abs. 2 S. 1 2. Hs BauGB,
- der Grundsatz der Raumordnung, dass die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke insbesondere durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu vermeiden ist aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG,
- das Ziel der Raumordnung im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017, dass die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung zu minimieren ist, aus Abschnitt 3.1.1, Ziffer 02, S. 1 LROP,
- der Grundsatz der Raumordnung im LROP, dass Planung und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben sollen, aus Abschnitt 2.1, Ziffer 06, S. 1 LROP.

Ähnliches formuliert die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Ziel soll es demnach sein, Freiraumflächen „für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, als Kultur- und Naturlandschaften sowie als Erholungsräume“ zu erhalten und daher den Rückgang der Freiraumflächen zu reduzieren. Definiert wird Freiraum dabei als „alle Flächen, die nicht zur Kategorie der Siedlungs- und Verkehrsflächen zählen“, wobei der Freiraum abgegrenzt wird von Freiflächen und Siedlungsfreiflächen wie Parks oder Friedhöfen[29].

Wird ein B-Plan nach § 13b BauGB aufgestellt und als Satzung beschlossen, ist die Fläche seines Geltungsbereichs nicht länger als bauplanungsrechtlicher Außenbereich einzustufen. Da die betroffene

---

[26] Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 126. Erg.-Lfg 2017, § 35 Rn. 15.

[27] § 35 Abs. 1 BauGB lässt eine Reihe von privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu. Wohnbebauung zählt dazu allerdings nicht.

[28] Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, 126. Erg.-Lfg. 2017, § 35 Rn. 13.

[29] Bundesregierung 2016, 160.

Fläche jedoch bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses als von Bebauung freizuhaltender Außenbereich zu qualifizieren war, sind die oben dargestellten Zielstellungen zum Freihalten des Außenbereichs im Zusammenhang mit der Aufstellung von B-Plänen nach § 13b BauGB dennoch relevant. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Entfalls der Umweltprüfung und der Nichtanwendung der Eingriffsregelung der Fall. In diesem Zusammenhang kommt der in Kapitel 5.3.5 näher betrachteten Voraussetzung, dass ein B-Plan nach § 13b BauGB gemäß S. 1 an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen muss, eine besondere Bedeutung zu.

5.3 Grundlagen der Datenauswertung

In diesem Kapitel werden alle rechtlichen Vorgaben, die für die spätere Subsumtion erforderlich sind (Kapitel 5.3.3 bis 5.3.5), sowie weitere Parameter zur Auswertung der Daten (Kapitel 5.3.1 und 5.3.2) beschreibend dargestellt.

5.3.1 Einteilung in Raumkategorien

Als Raumkategorien werden nach bestimmten Kriterien abgegrenzte Gebiete bezeichnet, in denen vergleichbare Strukturen bestehen. Die Abgrenzung erfolgt i.d.R. entlang der Verwaltungsgrenzen von Gebietskörperschaften. Bei einer siedlungsstrukturellen Abgrenzung wird meist zwischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen unterschieden[30].

In Niedersachsen wird zwischen den Raumkategorien „Verdichtungsräume“, „(sonstige) Stadtregionen“ und „ländliche Räume“ unterschieden[31]. Basierend auf der Raum- und Siedlungsstruktur erfolgt im niedersächsischen Regionalmonitoring eine Einteilung der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover in die vorgenannten, in Abbildung 1 dargestellten Kategorien. Den Verdichtungsräumen werden dabei die niedersächsischen Anteile an Agglomerationsräumen mit großstädtischen Zentren von ca. 250.000 oder mehr Einwohner*innen zugeordnet sowie Verflechtungsbereiche mit mindestens einer Million Einwohner*innen und besonders hoher Bevölkerungsdichte. Die übrigen großstädtischen Zentren mit über 100.000 Einwohner*innen sowie ihre Verflechtungsbereiche werden den Stadtregionen zugeordnet. Alle übrigen Landkreise und kreisfreien Städte mit Zentren von weniger als 100.000 Einwohner*innen und meist niedrigerer Bevölkerungsdichte zählen zum ländlichen Raum[32].

---

30 ARL o.J., o.S.
31 Jung/Böttcher/Schiller 2012, XVI.
32 Ebd.

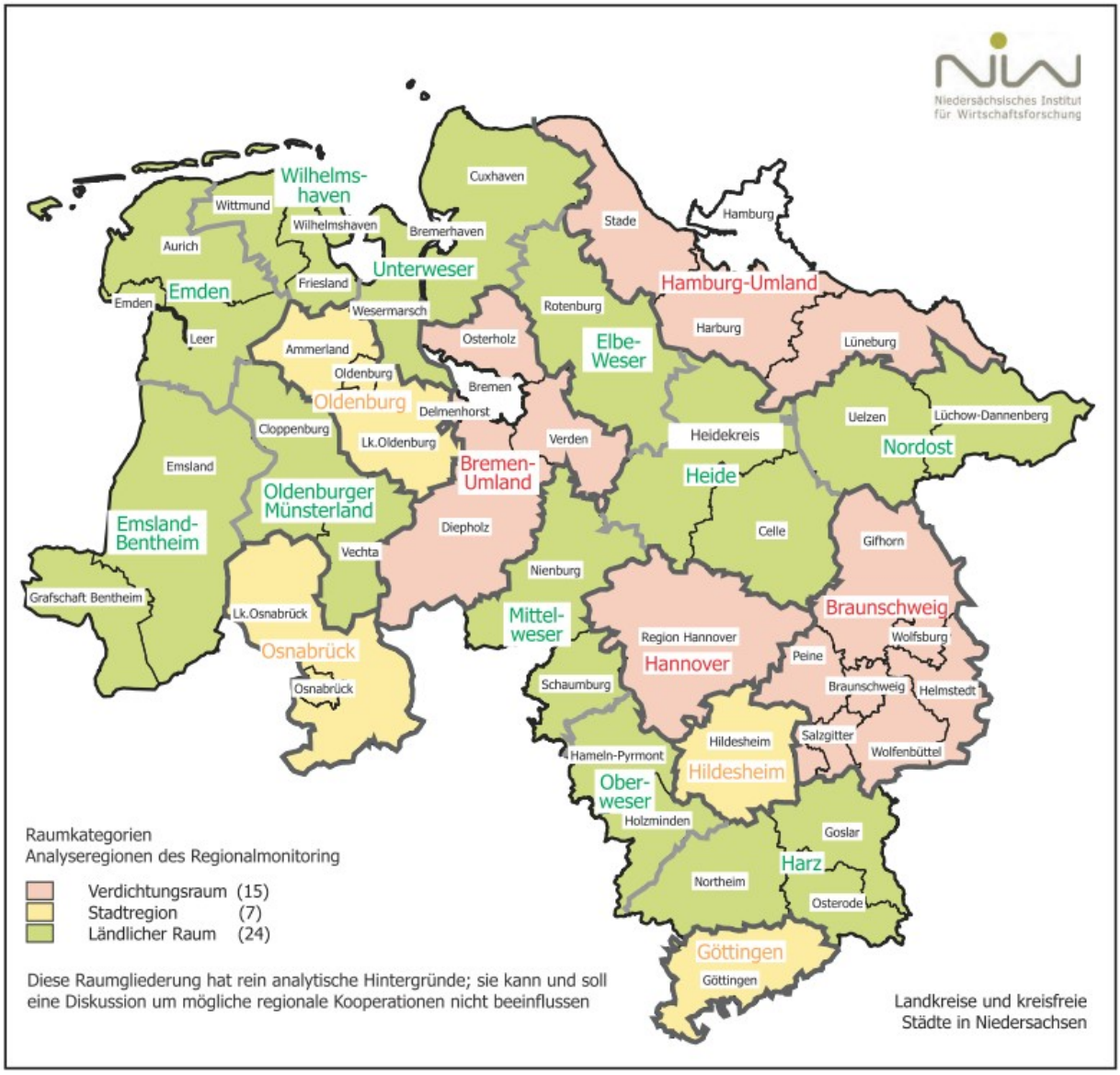

Abbildung 1: Einteilung der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover nach Raumkategorien[33]

Wie Abbildung 1 zeigt, werden 15 Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover als Verdichtungsräume klassifiziert, sieben Landkreise und kreisfreie Städte als Stadtregionen und die verbleibenden 24 Landkreise und kreisfreien Städte als ländliche Räume. Da die Daten des Regionalmonitorings aus 2012 stammen, ist dort noch der Landkreis Osterode am Harz aufgeführt. Am 1.11.2016 fusionierte der LK Osterode am Harz mit dem Landkreis Göttingen zum Landkreis Göttingen[34]. Da sich beide Altkreise in ihrer Zuordnung der Raumkategorie unterscheiden, wird diese alte Unterscheidung in der Auswertung beibehalten, um ein möglichst präzises Ergebnis zu erhalten.

33 Jung/Böttcher/Schiller 2012, XVII.
34 Landkreis Göttingen o.J., o.S.

5.3.2 Einteilung in wachsende und schrumpfende Regionen

Vor dem Hintergrund der in Kapitel 4.1 genannten Kritik, dass keine materiellen Schranken geschaffen wurden, die die Anwendbarkeit von § 13b BauGB in schrumpfenden Regionen ausschließen, soll dieser Aspekt in der Datenanalyse betrachtet werden. Dazu müssen die Kommunen, in denen B-Pläne nach § 13b BauGB aufgestellt werden, in wachsende und schrumpfende Regionen eingeteilt werden können. Dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zufolge gibt es für Schrumpfungen zwei Definitionen. In der ersten Definition wird schrumpfen mit anhaltenden Bevölkerungsverlusten gleichgesetzt, wohingegen die zweite Definition Schrumpfung als mehrdimensionalen Prozess beschreibt. Mit diesem Prozess gehen tiefgreifende Umstrukturierungen der Wirtschaft, der Bevölkerung sowie der Baustruktur einher[35]. Das BBSR verwendet die zweite Definition und hält Daten über die Zuordnung der Kommunen zu wachsenden und schrumpfenden Gebieten bereit. Daher soll hier der vom BBSR verwendeten Definition gefolgt werden. Bei seiner Einteilung unterscheidet das BBSR zwischen fünf verschiedene Kategorien: überdurchschnittlich wachsend, wachsend, keine eindeutige Entwicklungsrichtung, schrumpfend sowie überdurchschnittlich schrumpfend[36]. Um eine Einteilung vornehmen zu können, greift das BBSR auf verschiedene Daten aus bestimmten Zeitintervallen zurück, wie durchschnittliche jährliche Bevölkerungsentwicklung, durchschnittliches jährliches Gesamtwanderungssaldo, durchschnittliche jährliche Entwicklung der nach Alter Erwerbsfähigen oder durchschnittliche jährliche Veränderung der Arbeitslosenquote[37]. Auf Grundlage der einbezogenen Daten ergibt sich die in Abbildung 2 erkennbare Einteilung.

---

35 BBSR 2015a, o.S.

36 Ebd.

37 Ebd. Näheres zum Zustandekommen der Einteilung des BBSR findet sich unter der vorgenannten Quelle.

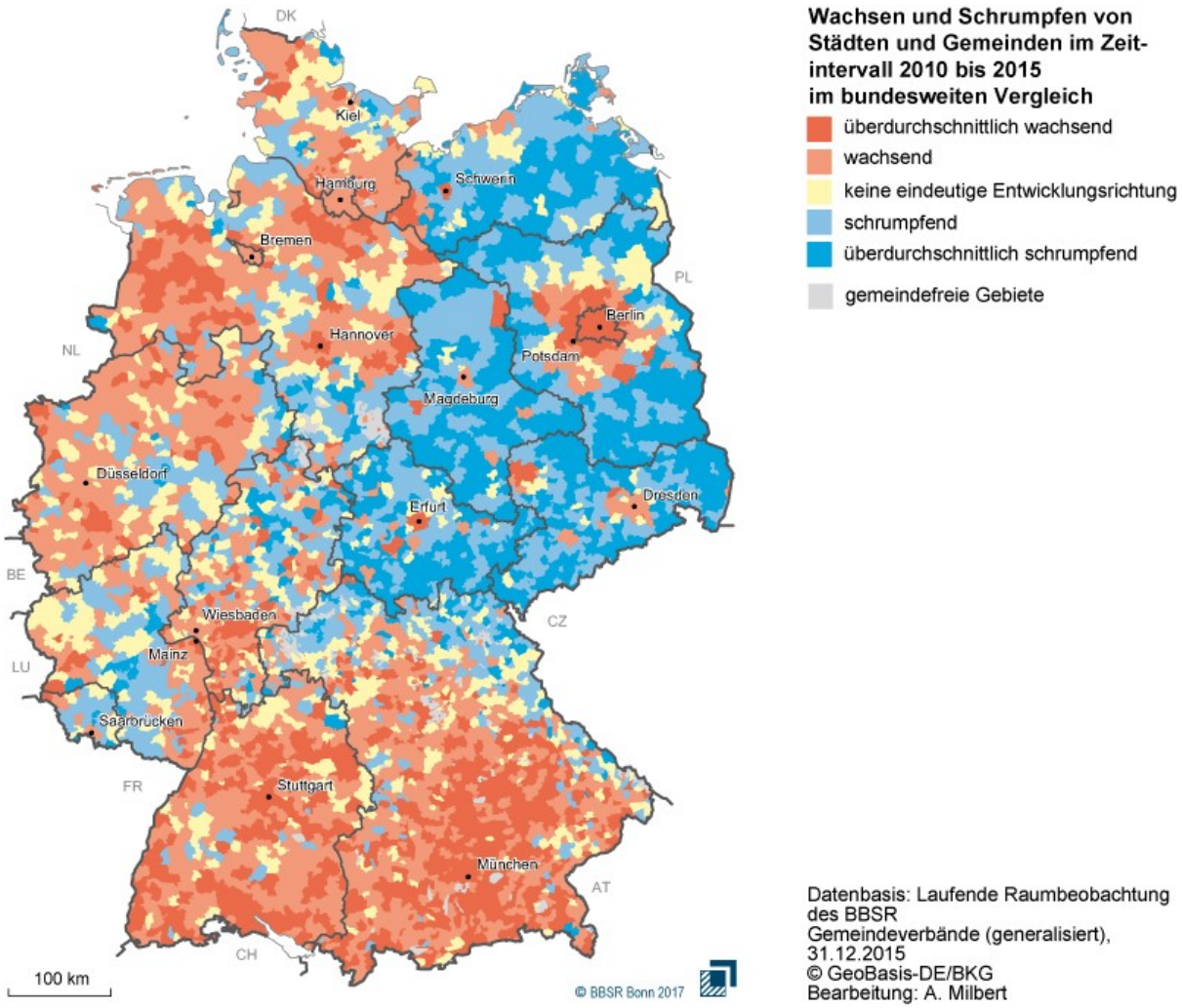

Abbildung 2: Wachsen und Schrumpfen von Städten und Gemeinden im bundesweiten Vergleich nach BBSR[38]

Die in Abbildung 2 dargestellten Daten werden im Zuge der Datenauswertung den einzelnen Kommunen mit B-Plänen nach § 13b BauGB zugeordnet. Die Zuordnung wird dabei auf den tabellarisch und nach Kommunen aufgeschlüsselten Daten des BBSR basieren.

5.3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Aufgabe des FNP ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde vorzubereiten[39]. Daher gibt § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB vor, dass B-Pläne aus dem FNP zu entwickeln sind. Sollen mit einem B-Plan Flächen für den Wohnungsbau geschaffen werden, beispielsweise in Form eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO, setzt dies voraus, dass bereits im FNP Wohnbauflächen dargestellt werden. Im beschleunigten Verfahren entfällt dieses Entwicklungsgebot gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB jedoch. Allerdings darf durch eine nachträgliche Anpassung des FNP nicht die städtebauliche

38 Ebd.
39 § 1 Abs. 1 BauGB.

Entwicklung beeinträchtigt werden[40]. D.h., dass die Grundzüge des FNP zwar nicht eingehalten werden müssen, sich jedoch in der Abwägung damit auseinandergesetzt werden muss[41]. Die Berichtigung des FNP erfolgt im beschleunigten Verfahren als rein redaktioneller Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Somit wird für die Anpassung des FNP keine Umweltprüfung durchgeführt[42]. Da die Möglichkeit des Anpassungsverfahrens ursprünglich für B-Pläne der Innenentwicklung geschaffen wurde, sieht Jaeger den FNP seit Einführung dieser Privilegierung von B-Plänen der Innenentwicklung eher als Steuerungsinstrument für die Entwicklung des Außenbereichs[43]. Mit der Einführung des § 13b BauGB dürfte diese Annahme nicht mehr gelten. Da die entsprechenden Vorschriften fortan zumindest temporär auf Außenbereichsflächen, die nach § 13b BauGB überplant werden, anwendbar sind, wird die Steuerungsfunktion des FNP auch für den Außenbereich eingeschränkt.
Daraus folgt, dass bei der Aufstellung eines B-Plans nach § 13b BauGB aufgrund des Entfalls des Entwicklungsgebotes nicht nur unter Umständen die Steuerungswirkung des FNP ausgesetzt wird, sondern in doppelter Hinsicht – nämlich auch für den FNP – von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann. Selbst, wenn ein FNP bei einer Aufstellung eines B-Plans im Normalverfahren im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB geändert wird, muss für B-Plan und FNP-Änderung jeweils eine eigene Umweltprüfung durchgeführt werden, die die unterschiedlichen Maßstäbe beider Instrumente berücksichtigt[44].

5.3.4 Vorrang der Innenentwicklung und Begründungserfordernis der Außenentwicklung

Da mit § 13b BauGB Außenbereichsflächen überplant werden, muss vor der Planaufstellung mit dem Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB umgegangen werden. Diese in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB formulierte Planungsleitlinie fand im Zuge der BauGB-Novelle 2013 Eingang in das BauGB. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dadurch das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren, unterstützt werden[45]. Der Begriff der Innenentwicklung ist weder in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB noch sonst rechtlich näher definiert. Er beschreibe eher ein Handlungsfeld, das darauf ziele, bestehende Nutzungspotentiale im überwiegend bebauten Siedlungsbereich zu aktivieren. Durch die Aktivierung von Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches solle auf die Inanspruchnahme von bisher nicht beanspruchten Freiflächen im Außenbereich verzichtet werden[46]. Konkretisiert wird der Vorrang der Innenentwicklung insbesondere durch die Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB. Hiernach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen

---

40 § 8 Abs. 2 Nr. 2 2. Hs BauGB.
41 Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 113. Erg.-Lfg. 2014, § 8 Rn. 23 m.w.N.
42 Ebd.
43 Jeager, in: Spannowsky/Uechtritz 2018, § 8 Rn. 22 m.w.N.
44 Vgl. § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB.
45 Deutscher Bundestag 2012, 12.
46 Mitschang 2013, S. 324.

Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind. Ähnliche Maßnahmen zur Umsetzung der Innenentwicklung nennt Mitschang: Umgesetzt werden könne eine Innenentwicklung durch das Heranziehen von Baulücken und bereits planerisch ausgewiesener Flächen, durch Nachverdichtungen im Bestand in Form von Neu- oder Umbau oder durch die Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen, beispielsweise die Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen, von Gewerbebrachen oder von nicht mehr genutzten Infrastrukturanlagen[47]. Schließlich ist die Innenentwicklung von der Außenentwicklung abzugrenzen, bei der i.d.R. Flächen außerhalb bebauter Gebiete erstmalig durch die Bauleitplanung einer baulichen oder sonstigen Nutzung zugeführt werden[48].

Da es sich bei § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB um eine allgemeine Planungsleitlinie handelt, steht der Vorrang der Innenentwicklung gleichrangig neben den anderen Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 BauGB und geht gleichberechtigt mit diesen in die Abwägung ein[49]. Das Gewicht dieser Planungsleitlinie hängt von den konkreten Planungszielen und der jeweiligen Situation ab und muss in jedem Planungsfall neu ermittelt werden[50]. Der Vorrang der Innenentwicklung genießt somit keinen absoluten Vorrang vor anderen, der Abwägung unterliegenden Planungsleitlinien, sondern ist lediglich eine Soll-Vorschrift[51]. Zur baulichen Entwicklung einer Gemeinde sind andere Maßnahmen als solche der Innenentwicklung möglich, jedoch regelmäßig als „nachrangige Maßnahmen“[52]. Damit setzt eine Außenentwicklung voraus, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung vor einer Überplanung des Außenbereichs untersucht werden. Nur, wenn die Möglichkeiten der Innenentwicklung bekannt sind, könnte eine Innenentwicklung vorrangig erfolgen[53].

Bezogen auf die Vereinbarkeit von § 13b BauGB mit dem Vorrang der Innenentwicklung kam der wissenschaftliche Dienst des Bundestages im Gesetzgebungsverfahren zu dem Ergebnis, dass die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nur möglich sei, wenn zuvor die Innenentwicklungspotentiale von der Kommune ermittelt wurden und wenn deren Nichteignung für die kommunale Planungsabsicht dargestellt wurde[54].

Für die Überplanung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB bleibt aus alledem festzuhalten, dass zuvor die Innenentwicklungspotentiale betrachtet, bzw., sofern nicht bekannt, ermittelt werden müssen und,

---

47 Ebd.

48 Söfker/Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 117. Erg.-Lfg. 2015, § 1 Rn. 107h.

49 Battis/Mitschang/Reidt 2013, 962.

50 Mitschang 2013, 327.

51 Söfker/Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 117. Erg.-Lfg. 2015, § 1 Rn. 107h.

52 Ebd.

53 Zwar wird dieses Vorgehen in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB nicht eindeutig festgelegt. Jedoch formuliert der Gesetzgeber in § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB die Vorgabe, dass vor der Umwandlung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen die Möglichkeiten der Innenentwicklung ermittelt werden sollen. Diese Verpflichtung, Möglichkeiten der Innenentwicklung als „förmliche Alternative“ (Schrödter, in: Schrödter 2015, § 1a Rn. 34) zu untersuchen, lässt sich auch auf den Vorrang der Innenentwicklung, der sich bereits aus § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB ergibt, übertragen.

54 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2017, 9.

sofern diese vorhanden sind, dargelegt werden muss, aus welchen Gründen sie sich nicht zur Realisierung des Planungsziels eignen. Sind Innenentwicklungspotentiale nicht vorhanden, müsste dies dargestellt werden.

5.3.5 Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Eine der in § 13b S. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13b BauGB ist, dass Flächen überplant werden, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Dadurch soll verhindert werden, dass mittels des beschleunigten Verfahrens „nichtintegrierte Standorte auf der grünen Wiese“ einer Bebauung zugeführt werden[55]. Die zu überplanende Fläche selbst muss im nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich liegen[56].

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen sowie bebaute Flächen, die unter § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB fallen[57]. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bezeichnet ein „Ortsteil“ einen „Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist“[58]. Dabei ist ein Bebauungszusammenhang gegeben, wenn „die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt“[59].

Die Fläche, die nach § 13b BauGB überplant werden soll, muss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen. Ein „Anschließen“ liegt zunächst vor, wenn der Geltungsbereich eines B-Plans mit mindestens einer Grenze an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt[60]. Nicht ausreichend ist allerdings das bloße Bestehen einer „irgendwie gearteten gemeinsamen Grenze“[61]. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern sieht eine schlichte „Berührung“ zwischen einem untergeordneten Teil eines B-Plans nach § 13b BauGB und einem bestehenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil nicht als ausreichend an, um ein „Anschließen“ i.S.d. § 13b S. 1 BauGB zu begründen[62]. Der Wortlaut des § 13b fordere ein Anschließen sämtlicher Flächen, auf denen die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet werde. Daher müsse „die vom bisherigen Ortsrand am weitesten entfernte ausgewiesene Bauparzelle noch in einem städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich, an den

---

55 Arndt/Mitschang 2017, 741 m.w.N.

56 Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 126. Erg.-Lfg. 2017, § 13b Rn. 16. Ähnlich auch Grotefels 2018, 321-330.

57 Arndt/Mitschang 2017, 741; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 126. Erg.-Lfg. 2017, § 13b Rn. 16.

58 BVerwG 30.6.2015, Az. 4 C 5/14, Ziff. 11.

59 Ebd. m.w.N.

60 Arndt/Mitschang 2017, 741.

61 Bay. VGH 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382, Ziff. 30.

62 Ebd.

anzuschließen ist, stehen“[63]. Mit der Überplanung von Flächen nach § 13b BauGB dürfe nicht der Zersiedlung des Außenbereichs Vorschub geleistet werden. Der Siedlungsbereich dürfe daher nur „abrundend“ in den Außenbereich erweitert werden. Bei städtebaulich wertender Betrachtung dürfe kein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entstehen, „der sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich ‚absetzt‘ und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorgibt“[64]. Im Ergebnis hält der VGH Bayern fest, dass ein Anschließen nicht vorliegt,

> *„wenn eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebiets völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt, der weitaus größte Teil des neuen Baugebiets sich aber derart vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein absetzt, dass im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entsteht“*[65].

Maßgeblich ist, dass es sich um tatsächliche Arrondierungsflächen handelt[66].

6 Datenerhebung

Um im weiteren Verlauf der Arbeit B-Pläne nach § 13b BauGB auswerten zu können, war es zunächst notwendig, Planungsfälle zu erheben. Die angewandte Methodik (Kapitel 6.1) und die Ergebnisse der Erhebung (Kapitel 6.2) werden im Folgenden vorgestellt.

6.1 Methodik

Das Auffinden der B-Pläne nach § 13b BauGB erfolgte mittels Recherche auf den Internetauftritten aller niedersächsischen Samtgemeinden – soweit vorhanden – ansonsten der Gemeinden bzw. Städte. Das Vorgehen nach Samtgemeinden wurde gewählt, da eine erste Vorab-Recherche zeigte, dass aktuelle Bebauungsplanverfahren von Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde häufig über den Internetauftritt der Samtgemeinde veröffentlicht werden[67]. Gesucht wurde nach allen auf den Internetauftritten verfügbaren Informationen zu Planverfahren nach § 13b BauGB. Berücksichtigt wurden Planverfahren unterschiedlicher Stadien. Da § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB dazu verpflichtet, die Inhalte der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die in der Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen, beschränkte die Recherche sich überwiegend auf zum Zeitpunkt der Recherche bzw. in den letzten Monaten öffentlich

---

63 Ebd. m.w.N.

64 Ebd.

65 Ebd. LS 1.

66 So auch Jaeger, in: Spannowsky, Uechtritz 2018, § 13b Rn. 6.

67 Gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), im Weiteren nur noch NKomVG, ist die Aufstellung von Flächennutzungsplänen Aufgabe der Samtgemeinde; ihr können weitere Aufgaben übertragen werden. Ob der Samtgemeinde im Einzelfall auch die Aufstellung von B-Plänen oblag, wurde nicht überprüft. Aufgrund der Vielzahl der Gemeinden in Niedersachsen wurde ein Vorgehen nach Samtgemeinden – wo vorhanden – jedoch aus forschungsökonomischen Gründen als zweckmäßig erachtet.

ausgelegte Verfahren. Auf den einzelnen Internetauftritten wurden insbesondere die Bereiche „Bauleitplanung“, „Bekanntmachungen“ und „Aktuelles“ durchsucht. Bei einigen Internetauftritten, auf denen unter diesen Rubriken keine aktuellen Planverfahren gefunden wurden, wurde, soweit vorhanden, auf das Rats- bzw. Bürgerinformationssystem zurückgegriffen. Da die Internetauftritte der Kommunen unterschiedlich aufgebaut sind und trotz rechtlicher Vorgabe nicht alle Kommunen aktuelle Bauleitplanverfahren im Internet veröffentlichen, wurden die einzelnen Internetauftritte nicht vollumfassend auf das Vorhandensein aktueller Verfahren überprüft. Wurden an den o.g. Stellen keine Hinweise auf aktuelle B-Planverfahren gefunden, wurde die Suche für die betreffende Samtgemeinde/Gemeinde/Stadt beendet.

Die Erhebung basiert auf zwei Recherchedurchgängen. Bei jedem Durchgang wurde der Internetauftritt jeder Samtgemeinde/Gemeinde/Stadt nur einmalig kontrolliert. Die erste Recherche erfolgte im Zeitraum 22.-30.12.2017, die zweite in der Zeit von 26.09.-22.10.2018[68]. D.h., alle Internetauftritte wurden insgesamt zwei Mal durchsucht, wobei zwischen beiden Durchgängen ca. ein Dreivierteljahr lag. Die Planfälle wurden in einer Exceltabelle gesammelt. Für die weitere Auswertung wurden alle zum Verfahren verfügbaren Unterlagen heruntergeladen und gespeichert.

Die Recherche ist aufgrund der gewählten Methodik, insbesondere aufgrund des begrenzten Zeitraums der Erhebung und der sehr unterschiedlichen Praxis der Kommunen zur Onlineveröffentlichung von Verfahren und Unterlagen keine vollständige Bestandsaufnahme aller in Niedersachsen nach § 13b BauGB ablaufenden Verfahren. Vielmehr sind die auf diese Weise gefundenen B-Pläne „systematisierte Zufallsfunde“, die kein abschließendes Bild geben. Tendenzen zur Nutzung dieses Instruments werden dennoch erkennbar sein.

[68] Ein einzelner B-Plan, der zufällig nach dem 22.10.2018 gefunden wurde, wurde ebenfalls berücksichtigt.

6.2 Ergebnisse

Insgesamt konnten anhand des in Kapitel 6.1 beschriebenen Vorgehens 77 B-Pläne gefunden werden. Davon entfallen 29 B-Pläne auf den ersten und 49 auf den zweiten Recherchedurchgang. Dass im zweiten Recherchedurchgang mehr als 1,5-mal so viele B-Pläne wie im ersten Durchgang gefunden wurden, lässt auf eine zunehmende Nutzung des Instruments schließen. Fast alle gefundenen B-Pläne sind Verfahren der Neuaufstellung, lediglich vier Änderungsverfahren wurden gefunden. In Tabelle 1 werden alle gefundenen B-Pläne mit Angabe der Samtgemeinde/Gemeinde/Stadt, über deren Internetauftritt das Verfahren abgerufen wurde, angegeben. Benannt wird bei Samtgemeinden außerdem die planende Gemeinde. Jedem B-Plan wurde in der ersten Spalte der Tabelle eine fortlaufende Nummer zugeordnet, die es erleichtert, den jeweiligen Plan in anderen Tabellen schnell zu finden. Die fortlaufenden Nummern bleiben über die gesamte Arbeit erhalten. Darüber hinaus werden der Name des B-Plans, ob es sich um ein Aufstellungs- oder Änderungsverfahren handelt, ob das Verfahren nach § 13b oder in Kombination mit dem Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird und das Datum, an dem die zum B-Plan gehöhrenden Informationen und Unterlagen abgerufen wurden, erfasst.

Tabelle 1: Bei der Datenerhebung gefundene B-Pläne im Verfahren nach § 13b BauGB (eigene Darstellung)

Nr.	Landkreis (LK[69])/kreis-freie Stadt	Samtgemeinde (SG)/Stadt/Gemeinde	Name des B-Plans	Aufstellung/Änderung	Art des Verfahrens[70]	Datum des Abrufs
Erster Recherchedurchgang vom 22.-30.12.2017						
1	Lüneburg	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 23 Dannenberger Landstraße Nord	Aufstellung	§ 13b	22.12.2017
2	Lüneburg	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 15 Am Maybruch	Aufstellung	§ 13b	22.12.2017
3	Lüneburg	SG Bardowick: Mechtersen	Nr. 4 Mechtersen Mitte	2. Änderung	§ 13a i.V.m. § 13b	22.12.2017
4	Hildesheim	Stadt Hildesheim	NE 68 Großer Kamp	Aufstellung	§ 13b	30.12.2017
5	Diepholz	Stadt Bassum	Nr. 2 Dorfstraße II	Aufstellung	§ 13b	22.12.2017
6	Diepholz	Stadt Bassum	Nr. 2 Nedderbrake IV	Aufstellung	§ 13b	22.12.2017
7	Diepholz	SG Barnstorf: Eydelstedt	Nr. 15 Im Felde III	Aufstellung	§ 13b	22.12.2017

[69] Das Kürzel LK wird in Tabelle 1 zur Unterscheidung nur den Landkreisen mit gleichnamigen kreisfreien Städten vorangestellt.

[70] Die Angabe der Verfahrensart basiert überwiegend auf der Angabe der planenden Kommune. Allerdings wurde bei deutlich mehr B-Plänen z.B. § 13b i.V.m. § 13a BauGB angegeben. Alle Fälle, in denen nicht nur § 13b angegeben wurde, wurden anhand der Lage des Geltungsbereichs überprüft. Lag der Geltungsbereich eindeutig im unbebauten Außenbereich, wurde entgegen der Angabe der planenden Kommune in der Tabelle 1 bei Art des Verfahrens lediglich § 13b angegeben.

Nr.	Landkreis (LK[69])/kreis-freie Stadt	Samtgemeinde (SG)/Stadt/Gemeinde	Name des B-Plans	Aufstellung/Änderung	Art des Verfahrens[70]	Datum des Abrufs
8	Diepholz	SG Barnstorf: Drentwede	Nr. 14 Lauen Holz	Aufstellung	§ 13a und § 13b	22.12.2017
9	Verden	Stadt Verden	vBP 5-02 Eitzer Hof / Pottberg	Aufstellung	§ 13a und § 13b	22.12.2017
10	Heidekreis	SG Schwarmstedt: Gilten	Nr. 9 Auf dem Oberfelde III	Aufstellung	§ 13b	22.12.2017
11	Heidekreis	SG Schwarmstedt: Schwarmstedt	Nr. 43 Neue Gärten	Aufstellung	§ 13a i.V.m. § 13b	22.12.2017
12	Harburg	Stadt Winsen (Luhe)	Bahlburg Nr. 4 Winkelfeld	Aufstellung	§ 13b	22.12.2017
13	Stade	Gemeinde Drochtersen	Nr. 81 Assel - Am Friedhof	Aufstellung	§ 13b	25.12.2017
14	Stade	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Hammah	Nr. 22 Sandheide V	Aufstellung	§ 13b	25.12.2017
15	Stade	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Oldendorf	Nr. 22 Birkenweg-West	Aufstellung	§ 13b	25.12.2017
16	Cuxhaven	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 33 Auf der Hollhorst II	Aufstellung	§ 13b	25.12.2017
17	Cuxhaven	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 56 Oberster Hof	Aufstellung	§ 13b	25.12.2017
18	Leer	Gemeinde Bunde	Nr. 02/37 Nördlich Tjüchenweg	Aufstellung	§ 13b	26.12.2017
19	LK Oldenburg	Gemeinde Ganderkesee	Nr. 244 Westlich Brüniger Weg	Aufstellung	§ 13b	26.12.2017
20	Emsland	SG Werlte: Gemeinde Rastdorf	Nr. 17 Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3	Aufstellung	§ 13b	28.12.2017
21	Emsland	Stadt Meppen	Nr. 711 Südliche Erweiterung Balkenrien - Teilgebiet II	Aufstellung	§ 13b	28.12.2017
22	Emsland	SG Spelle: Gemeinde Lünne	Nr. 33 Nördlich der Drosselgasse	Aufstellung	§ 13b i.V.m. § 13a	28.12.2017
23	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 129 Nördlich des Wieselweges	Aufstellung	§ 13b	28.12.2017
24	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 131 Fännes Hachte	Aufstellung	§ 13b	28.12.2017
25	Cloppenburg	Gemeinde Bösel	Nr. 57 Petersdorf, südlich Kampstraße	Aufstellung	§ 13b	28.12.2017
26	Helmstedt	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	Parkstraße	Aufstellung	§ 13b	28.12.2017
27	Northeim	Stadt Einbeck	Nr. 1 Baugebiet Sommerhalbe	Aufstellung	§ 13b	29.12.2017

Nr.	Landkreis (LK[69])/kreis-freie Stadt	Samtgemeinde (SG)/Stadt/Gemeinde	Name des B-Plans	Aufstellung/Änderung	Art des Verfahrens[70]	Datum des Abrufs
28	Göttingen (Altkreis Osterode am Harz[71])	Gemeinde Bad Grund (Harz)	Nr. 24 Vor der Welt	Aufstellung	§ 13b	30.12.2017
29	Göttingen	Flecken (Gemeinde) Bovenden	Nr. 20A Am Steffensberge	5. Änderung	§ 13b	30.12.2017
Zweiter Recherchedurchgang vom 26.09.-22.10.2018						
30	Lüneburg	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Am Bach	Aufstellung	§ 13b	26.09.2018
31	Lüneburg	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Nr. 22 Dorfstellsberg-West	Aufstellung	§ 13b	26.09.2018
32	Celle	Gemeinde Eschede	Habighorst Nr. 1 „Rosenstraße / Im Winkel“	Aufstellung	§ 13b	27.09.2018
33	Osterholz-Scharmbeck	Gemeinde Worpswede	Nr. 89 Barkenweg V	Aufstellung	§ 13b	27.09.2018
34	LK Osnabrück	Gemeinde Hagen a.T.W.	Nr. 125 "In den Fleeten"	Aufstellung	§ 13b	14.10.2018
35	Verden	Gemeinde Kirchlinteln	Nr. 59 „Ritterallee II“	Aufstellung	§ 13a und § 13b	29.09.2018
36	Lüchow-Dannenberg	SG Gartow: Gemeinde Prezelle	Dorfstraße-West	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018
37	Harburg	Gemeinde Rosengarten	Sottorf "östlich der Sottorfer Dorfstraße"	Aufstellung	§ 13a i.V.m. § 13b	03.10.2018
38	Harburg	Gemeinde Rosengarten	Sottorf "Rühmte"	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018
39	Harburg	Gemeinde Rosengarten	Emsen "Rader Weg"	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018
40	Harburg	Stadt Winsen (Luhe)	Lassrönne Nr. 4 "Zum Dornhagen"	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018
41	Harburg	SG Jesteburg: Gemeinde Bendestorf	"Arbecksweg-Nord"	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018
42	Heidekreis	Stadt Schneverdingen	Wintermoor Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet - ländliches Wohnen in den Eichen-strücken"	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018
43	Celle	SG Lachendorf: Gemeinde Ahnsbeck	Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg"	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018
44	Celle	SG Flotwedel: Gemeinde Wienhausen	Nr. 34 "Bockelskamp Ost"	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018
45	Gifhorn	Stadt Wittingen	"An der Kakerbecker Straße"	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018
46	Helmstedt	SG Velpke: Gemeinde Bahrdorf	"Lehmkuhlenweg"	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018
47	Helmstedt	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	"Ihlenkamp"	Aufstellung	§ 13b	03.10.2018

[71] Beim Landkreis Göttingen wird für die im Altkreis Osterode am Harz gelegenen Gemeinden zusätzlich der Altkreis angegeben, auch wenn dieser seit 01.11.2016 zum Landkreis Göttingen gehört. Diese Zuordnung ist für die Auswertung von Bedeutung, da beide Landkreise im Regionalmonitoring 2012 unterschiedlichen Raumkategorien zugeordnet wurden (s. Kapitel 5.3.1).

Nr.	Landkreis (LK[69])/kreis-freie Stadt	Samtgemeinde (SG)/Stadt/Gemeinde	Name des B-Plans	Aufstellung/Änderung	Art des Verfahrens[70]	Datum des Abrufs
48	Verden	SG Thedinghausen: Gemeinde Emting-hausen	Nr. 11 "Großer Heidweg II"	Aufstellung	§ 13b	06.10.2018
49	Verden	SG Thedinghausen: Gemeinde Riede	Nr. 38 "Ellerdamm"	Aufstellung	§ 13b	06.10.2018
50	Verden	Stadt Verden	VB 14 "Wohnen Klein Hutberger Weg"	Aufstellung	§ 13b	06.10.2018
51	Verden	Stadt Verden	Nr. 3-08 "Paschberg 2"	Aufstellung	§ 13b	06.10.2018
52	Nienburg (Weser)	SG Liebenau: Flecken Liebenau	Nr. 36 "Seniorencampus"	Aufstellung	§ 13b	06.10.2018
53	Diepholz	Stadt Twistringen	Nr. 26-(100/98) "An der Straße Zur Mühle"	Aufstellung	§ 13b	06.10.2018
54	Diepholz	SG Schwaförden: Gemeinde Neuenkirchen	Nr. 11 "Am dicken Sünder"	Aufstellung	§ 13b	06.10.2018
55	Diepholz	Stadt Sulingen	Nr. 117 "Im Langel II"	Aufstellung	§ 13b	06.10.2018
56	Rotenburg (Wümme)	SG Tarmstedt: Gemeinde Kirchtimke	Nr. 9 "Gers Weiden"	Aufstellung	§ 13b	07.10.2018
57	Stade	Gemeinde Jork	Nr. 62 "Osterjork 121 & 123"	Aufstellung	§ 13b	07.10.2018
58	Cuxhaven	SG Börde Lamstedt: Gemeinde Lamstedt	Nr. 70 "Pfenningsblöcke"	Aufstellung	§ 13b	07.10.2018
59	Wittmund	SG Holtriem: Gemeinde Westerholt	Nr. 26 "Leegmoorsweg"	Aufstellung	§ 13b	07.10.2018
60	Wittmund	SG Esens: Stadt Esens	Nr. 98 "Barkelweg"	Aufstellung	§ 13a i.V.m. § 13b	07.10.2018
61	Wittmund	Stadt Wittmund	6.7/B 7 "Westlich Hiddenskamp"	Aufstellung	§ 13b	07.10.2018
62	Leer	Stadt Weener	Nr. 147 H "Jelsgaste"	Aufstellung	§ 13b	10.10.2018
63	Ammerland	Stadt Westerstede	Nr. 28i Hössen X	Aufstellung	§ 13b	11.10.2018
64	Vechta	Gemeinde Visbek	Nr. 107 "Varnhorn II"	Aufstellung	§ 13b	11.10.2018
65	Vechta	Gemeinde Visbek	Nr. 62 "Erlte"	3. Änderung	§ 13b	11.10.2018
66	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 134 "Witteberg"	Aufstellung	§ 13b	12.10.2018
67	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 39 "Utender Kanal/Kirchweg/Stockweg"	10. Änderung	§ 13b	12.10.2018
68	Emsland	SG Dörpen: Gemeinde Dörpen	Nr. 79 "Dählen"	Aufstellung	§ 13b	12.10.2018
69	Emsland	SG Lathen: Gemeinde Niederlangen	Nr. 32 "Am Vogelpoel, Teil IV"	Aufstellung	§ 13b	12.10.2018
70	Emsland	SG Sögel: Gemeinde Börger	Nr. 26 "Großer Sand III"	Aufstellung	§ 13b	12.10.2018
71	Emsland	Stadt Lingen	Nr. 116 "Lange Straße II"	Aufstellung	§ 13b	12.10.2018
72	Schaumburg	SG Niedernwöhren: Gemeinde Niedernwöhren	Nr. 21 "Klosterstraße"	Aufstellung	§ 13b	14.10.2018
73	Peine	Gemeinde Ilsede	Nr. 101 "Amselweg"	Aufstellung	§ 13b	14.10.2018

Nr.	Landkreis (LK[69])/kreis-freie Stadt	Samtgemeinde (SG)/Stadt/Gemeinde	Name des B-Plans	Aufstellung/Änderung	Art des Verfahrens[70]	Datum des Abrufs
74	Göttingen	Stadt Hann. Münden	Nr.068 "Wohnpark Gimte"	Aufstellung	§ 13b	22.10.2018
75	Göttingen	Flecken Bovenden	Nr. 045 "Zum Hopfengarten II"	Aufstellung	§ 13b	22.10.2018
76	Hameln-Pyrmont	Stadt Hameln	Nr. 315 "Südlich Placken"	Aufstellung	§ 13b	22.10.2018
77	Verden	Gemeinde Kirchlinteln	Nr. 61 "An der Mühle"	Aufstellung	§ 13b	05.11.2018

7 Datenauswertung

In diesem Kapitel erfolgt die Auswertung der erhobenen Planfälle. Ausgewertet werden die Daten im Hinblick auf die in Kapitel 4.2 formulierten Parameter. Zunächst werden die Häufigkeit der Nutzung des § 13b BauGB (Kapitel 7.1) und die Größe der Geltungsbereiche (Kapitel 7.2) analysiert. Gegenstand von Kapitel 7.3 wird anschließend eine Detailanalyse ausgewählter B-Pläne zur Entwicklung aus dem FNP, zum Vorrang der Innenentwicklung und zum Anschluss der Flächen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil sein. In Kapitel 7.4 werden darüber hinaus weitere Auffälligkeiten festgehalten, die sich im Zuge der Datenanalyse ergeben, die aber nicht zu den auszuwertenden Parametern gehören.

7.1 Analyse zur Häufigkeit der Nutzung

Die Häufigkeit der Nutzung des § 13b BauGB wird im Hinblick auf die Nutzung des Instruments in Verdichtungsräumen, Stadtregionen und ländlichen Räumen (Kapitel 7.1.2), im Hinblick auf die Nutzung in Relation zur Einwohnerstärke (Kapitel 7.1.3) und in Relation zur Bevölkerungsdichte (Kapitel 7.1.4) der nutzenden Kommunen analysiert. Zudem erfolgt in Kapitel 7.1.5 eine Analyse nach wachsenden und schrumpfenden Regionen. Der Analyse wird in Kapitel 7.1.1 eine kurze Beschreibung des methodischen Vorgehens vorangestellt. Abschließend werden die Ergebnisse in einem Zwischenfazit gebündelt (Kapitel 7.1.6).

7.1.1 Methodik

Für alle vier Parameter, nach denen die Häufigkeit der Nutzung analysiert wird, erfolgt anhand der Zahl der erhobenen Planfälle eine Einteilung in Kategorien. Dies sind in Kapitel 7.1.2 die Raumkategorien, in den beiden nachfolgenden Kapiteln Größenklassen, die an entsprechender Stelle der Ergebnisdarstellung näher beschrieben werden und schließlich in Kapitel 7.1.5 die Einteilung des BBSR in wachsende und schrumpfende Städte und Gemeinden. Die im Folgenden verwendeten Daten zu Einwohnerzahlen und Bevölkerungsdichte wurden mit eine Abfrage aller in Tabelle 1 genannten Kommunen über das gemeinsame Statistikportal des Bundes und der Länder im Online-Gemeindeverzeichnis erhoben. Sämtliche angegebenen Daten haben den Stand 30.09.2018[72].

[72] Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2017, o.S.

Auf Grundlage der genannten Daten werden die prozentualen Anteile der B-Pläne, die den jeweiligen Kategorien zuzuordnen sind, berechnet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dabei, bis auf eine Ausnahme, auf ganze Prozentzahlen gerundet, Nachkommastellen werden nicht angegeben[73].

7.1.2 Ergebnisse nach Raumkategorien

Die 77 erhobenen B-Pläne nach § 13b BauGB verteilen sich, wie in Abbildung 3 dargestellt, auf die Raumkategorien. Mit 45,5 % (je 35 B-Pläne) stammen gleich viele Planfälle aus Verdichtungsräumen und dem ländlichen Raum. Lediglich 9,1 % und damit sieben Pläne stammen aus Stadtregionen[74]. Dies mag daran liegen, dass lediglich sieben Landkreise und kreisfreie Städte den Stadtregionen zugeordnet werden, während zu den Verdichtungsräumen 15 Landkreise und kreisfreie Städte (inkl. Region Hannover) und zu den ländlichen Räumen 23 bzw. 24 Landkreise und kreisfreie Städte zählen[75].

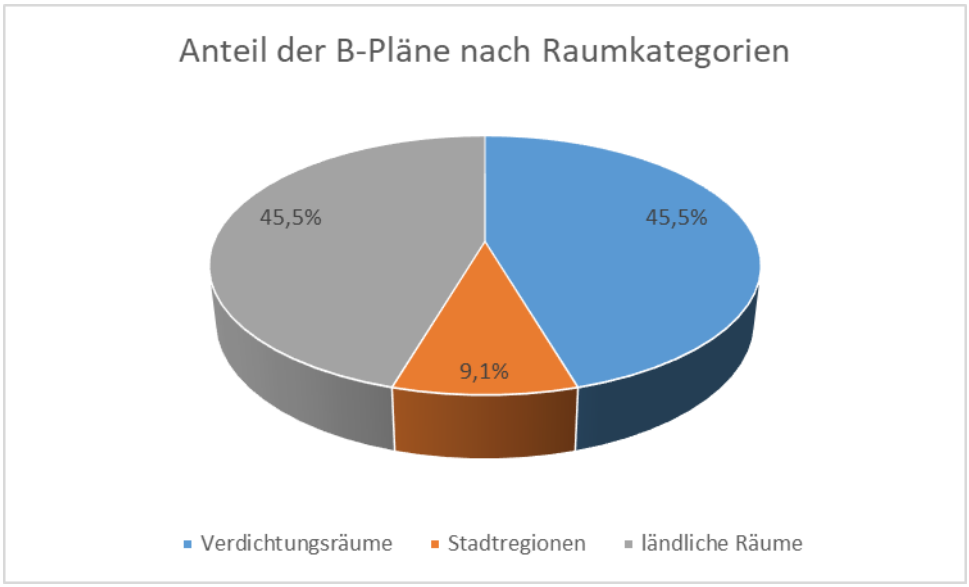

Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der erhobenen B-Pläne auf die einzelnen Raumkategorien (eigene Darstellung[76])

Aufgrund der vergleichsweise niedrigen Fallzahlen aus Stadtregionen ist die Aussagekraft dieser Raumkategorie in der Auswertung beschränkt. Die spätere Analyse nach Raumkategorien konzentriert sich daher v.a. auf die Unterschiede zwischen Verdichtungs- und ländlichen Räumen.

---

73 In Einzelfällen kann es durch das Runden dazu kommen, dass die Prozentzahlen in Summe nicht exakt 100 % ergeben.

74 Die Anzahl der Planfälle je Landkreis sowie die Zuordnung zu den Raumkategorien gibt Tabelle 16 im Anhang wieder. Hier wurde auf eine Nachkommastelle und nicht auf ganze Prozentzahlen gerundet, da das Ergebnis nur auf diese Weise nachvollziehbar dargestellt werden konnte.

75 Siehe hierzu Kapitel 5.3.1: Für die Landkreise aus ländlichen Regionen wird in dieser Arbeit, basierend auf dem aktuellsten niedersächsischen Regionalmonitoring aus 2012, eine Zahl von 24 zugrunde gelegt, die den ehemaligen Landkreis Osterode am Harz berücksichtigt.

76 Eine tabellarische Darstellung der Datengrundlage findet sich in Tabelle 16 im Anhang.

7.1.3 Ergebnisse nach Einwohnerzahlen

Anhand der Einwohnerzahlen wurden alle Gemeinden und Städte, für die B-Pläne nach § 13b BauGB erhoben wurden, in Größenklassen eingeteilt. Unterschieden wird, in Anlehnung an die Einteilung in amtlichen Statistiken, zwischen den in Tabelle 2 dargestellten Gemeindegrößenklassen[77]. Tabelle 2 zeigt ebenfalls die Anzahl und den Anteil der Gemeinden und Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB, die den jeweiligen Gemeindegrößenklassen zugeordnet werden können und gibt die Anzahl und den Anteil aller niedersächsischen Gemeinden und Städte an der jeweiligen Größenklasse an.

Tabelle 2: Anzahl der Gemeinden/Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB nach Größenklassen (eigene Darstellung)

Gemeindegrößenklasse nach Einwohnerzahl	Anzahl/Anteil der Gemeinden/Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB[78]		Anzahl/Anteil der Gemeinden/Städte in Niedersachsen insgesamt[79]	
1 - 1.999	13	21%	436	46%
2.000 – 4.999	12	21%	172	18%
5.000 – 19.999	24	39%	246	26%
20.000 – 49.999	8	13%	72	8%
50.000 – 99.999	2	3%	12	1%
100.000 – 499.999	1	2%	7	1%
500.000 und mehr	0	0%	1	0%[80]

Die zahlenmäßig meisten Gemeinden und Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB stammen aus dem Bereich 5.000 bis unter 20.000 Einwohner*innen. Prozentual gesehen sind unter den Kommunen mit B-Plänen nach § 13b BauGB alle Kommunen mit 2.000 und mehr Einwohner*innen im Vergleich zum Gesamtanteil niedersächsischer Kommunen dieser Größe überproportional vertreten, auch hier insbesondere Kommunen mit einer Größe zwischen 5.000 und unter 20.000 Einwohner*innen.

Die Zahl der erhobenen B-Pläne nach § 13b BauGB verteilt sich wie in Abbildung 4 dargestellt auf die Gemeindegrößenklassen. Mit 44 % stammt fast die Hälfte aller B-Pläne aus Gemeinden und Städten mit 5.000 bis unter 20.000 Einwohner*innen. Auffällig ist, dass auf Kommunen mit 50.000 und mehr Einwohner*innen nur insgesamt 4 % der Planfälle entfallen und dass selbst aus Kommunen mit unter 2.000 Einwohner*innen immerhin 17 % der B-Pläne stammen.

---

77 Die gewählte Einteilung geht zurück auf Siewert/Wendler 2005, 886. In ihrem Gastbeitrag für das Magazin „Wirtschaft und Statistik“ des Statistischen Bundesamtes beschreiben sie die Einteilung in die oben dargestellten Größenklassen, die auch in amtlichen Statistiken Verwendung finden.

78 Die Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden/Städte sind Tabelle 17 im Anhang zu entnehmen.

79 LSN 2016, 75.

80 Die Prozentwerte wurden auf null Nachkommastellen gerundet. Auch, wenn es mit der Stadt Hannover in Niedersachsen eine Kommune mit über 500.000 Einwohner*innen gibt, erscheint hier daher die Angabe 0 %.

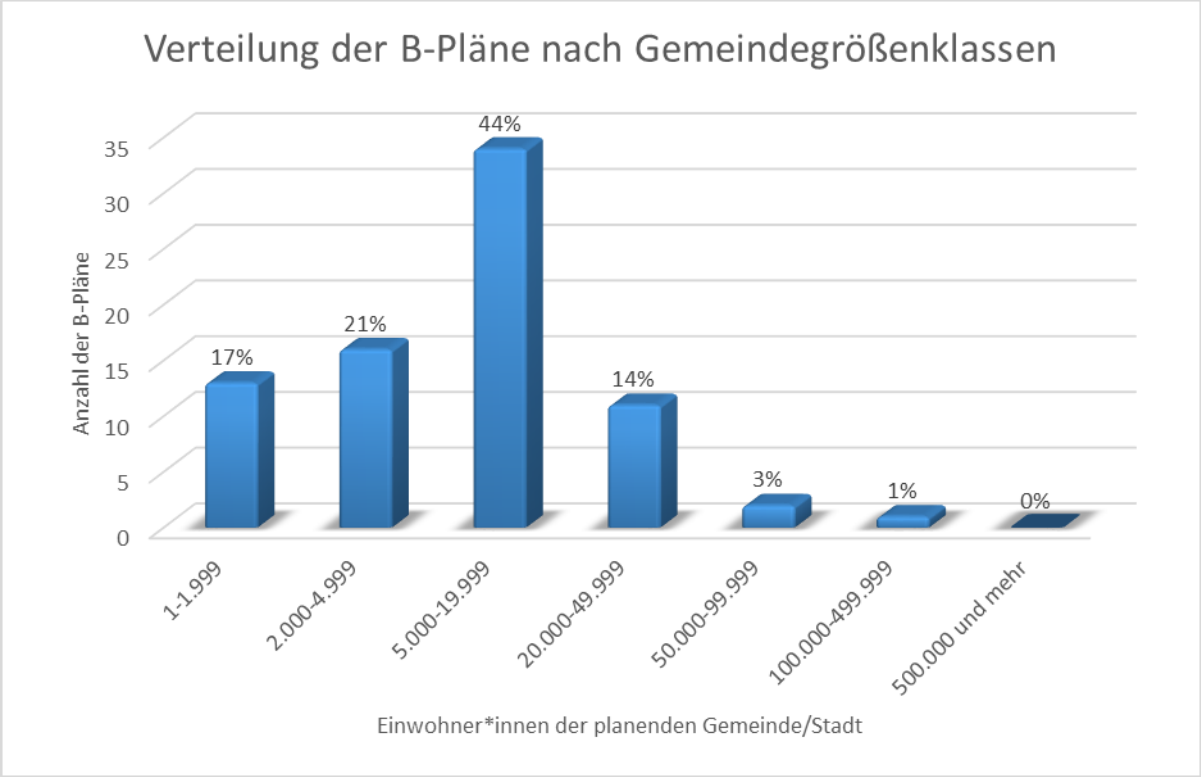

Abbildung 4: B-Pläne nach Gemeindegrößenklassen (eigene Darstellung[81])

7.1.4 Ergebnisse nach Bevölkerungsdichte

Für die Analyse nach Bevölkerungsdichte der planenden Gemeinden und Städte wurden die in Tabelle 3 dargestellten Größenklassen gebildet. Diese gehen zurück auf die vom Landesamt für Statistik Niedersachsen verwendete Einteilung. Aus Tabelle 3 kann für die einzelnen Dichteklassen die Anzahl der Kommunen mit B-Plänen nach § 13b BauGB abgelesen werden. Auf fällt, dass insbesondere Kommunen mit geringerer Bevölkerungsdichte betroffen sind[82].

Tabelle 3: Anzahl der Gemeinden/Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB nach Bevölkerungsdichte (eigene Darstellung)

Bevölkerungsdichte in Einwohner/in je km² [83]	Anzahl der Gemeinden/Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB[84]
1 – 99	27

[81] Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 18 im Anhang.

[82] An dieser Stelle konnte – anders als bei der Analyse nach einwohnerbezogenen Größenklassen – kein Vergleich mit der Zahl aller niedersächsischen Kommunen, die in die jeweilige Dichteklasse einzuordnen wären, vorgenommen werden, da hierfür keine Daten zur Verfügung standen. Eine dahingehende Auswertung war aus forschungsökonomischen Gründen nicht möglich und ist auch nicht vom Ziel dieser Arbeit gedeckt.

[83] Die gewählten Größenklassen gehen auf die Einteilung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) zurück, welche das Landesamt in seinem Statistischen Bericht zur Einteilung der Bevölkerungsdichte der Landkreise, kreisfreien Städte und Großstädte wählt (LSN 2016, 6).

[84] Die Einwohnerdichte jeder Kommune, für die B-Pläne nach § 13b BauGB vorliegen, kann Tabelle 17 im Anhang entnommen werden.

Bevölkerungsdichte in Einwohner/in je km² [83]	Anzahl der Gemeinden/Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB[84]
100 – 149	11
150 – 299	15
300 – 999	7
1.000 und mehr	1

Ähnlich der Verteilung der Kommunen nach Bevölkerungsdichte, für die B-Pläne nach § 13b BauGB gefunden wurden, stellt sich die Verteilung der B-Pläne nach Bevölkerungsdichte dar. Wie Abbildung 5 erkennen lässt, stammen 42 % der B-Pläne aus Kommunen mit einer Bevölkerungsdichte unter 100 Einwohner*innen je Quadratkilometer. In Summe nur 14 % der Pläne kommen aus Kommunen mit einer Bevölkerungsdichte von 300 oder mehr Einwohner*innen je Quadratkilometer.

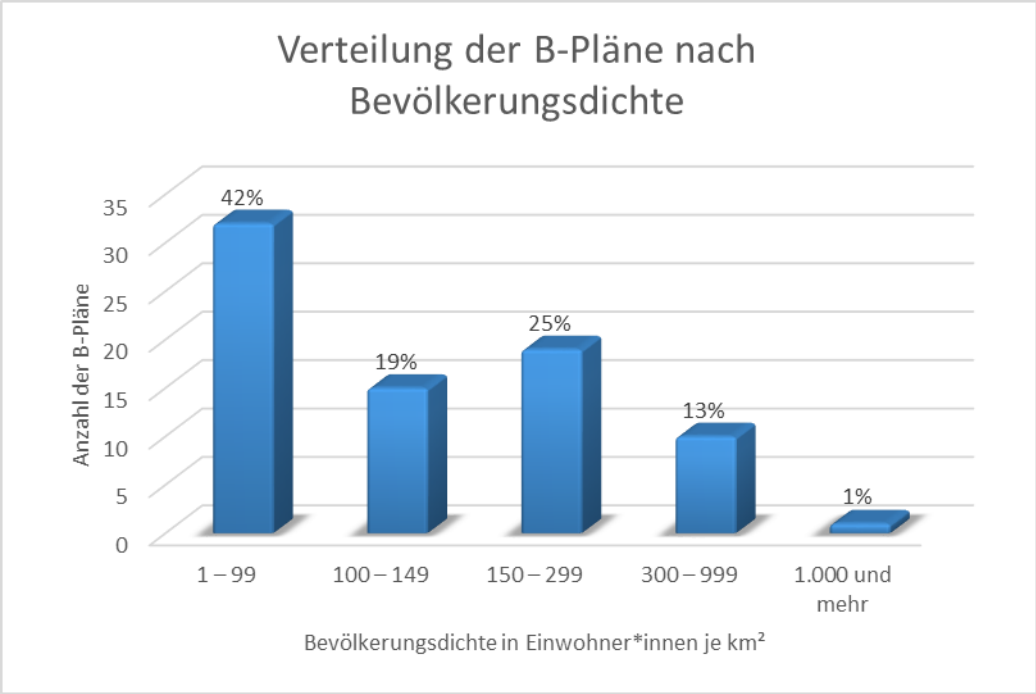

Abbildung 5: B-Pläne nach Bevölkerungsdichte (eigene Darstellung[85])

7.1.5 Ergebnisse nach wachsenden und schrumpfenden Regionen

Für die niedersächsischen Gemeinden und Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB wurden, wie in Kapitel 5.3.2 vorgestellt, die Angaben zu wachsenden und schrumpfenden Kommunen des BBSR herangezogen. Die so erfolgte Zuordnung der Kommunen und einzelnen Planfälle ist aus Tabelle V im Anhang erkennbar. Die Gemeinden und Städte, für die B-Pläne nach § 13b BauGB ermittelt werden konnten, verteilen sich wie in

[85] Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 19 im Anhang.

Tabelle 4 dargestellt auf die Kategorien des BBSR. Am häufigsten vertreten sind wachsende Gemeinden und Städte, gefolgt von überdurchschnittlich wachsenden, schrumpfenden und solchen ohne eindeutige Entwicklungsrichtung mit in etwa ähnlichen Zahlen.

Tabelle 4: Anzahl der Gemeinden/Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB nach wachsenden und schrumpfenden Regionen (eigene Darstellung[86])

Kategorie nach BBSR	Anzahl der Gemeinden/Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB
überdurchschnittlich schrumpfend	1
schrumpfend	12
keine eindeutige Entwicklungsrichtung	10
wachsend	26
überdurchschnittlich wachsend	12

Die Verteilung der B-Pläne auf wachsende und schrumpfende Gemeinden und Städte ergibt das in Abbildung 6 dargestellte Bild. Mit 44 % sind B-Pläne aus wachsenden Kommunen am häufigsten vertreten. Knapp ein Fünftel der B-Pläne stammt jeweils aus überdurchschnittlich wachsenden bzw. aus schrumpfenden Kommunen. Lediglich ein B-Plan, hier aufgrund der Rundung auf ganze Prozentzahlen angegeben mit 1 %, stammt aus einer überdurchschnittlich schrumpfenden Kommune.

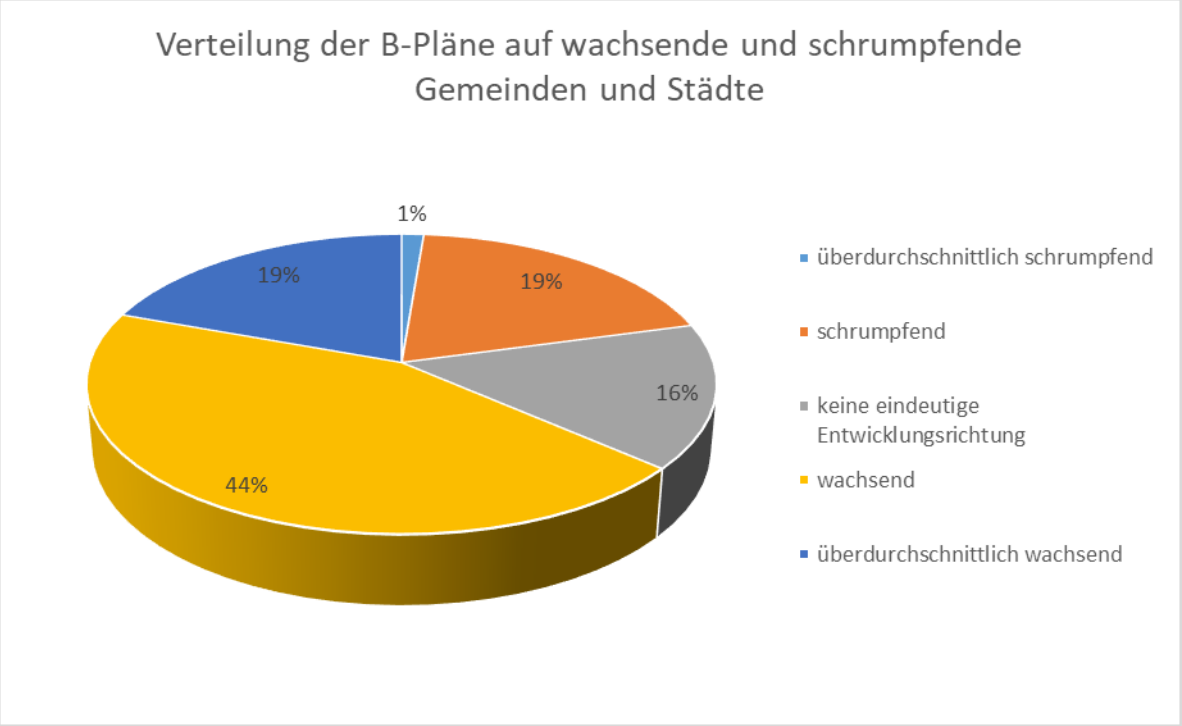

Abbildung 6: Verteilung der B-Pläne auf wachsende und schrumpfende Gemeinden und Städten (eigene Darstellung[87])

[86] Zur Zuordnung der einzelnen Kommunen zu wachsenden und schrumpfenden Regionen s. Tabelle 20 im Anhang.

Deutlich wird bei dieser Betrachtung, dass das Instrument des § 13b BauGB häufiger in wachsenden als in schrumpfenden Regionen zum Einsatz kommt. In Summe 63 % der B-Pläne kommen aus wachsenden, wohingegen in Summe nur 20 % aus schrumpfenden Regionen kommen.
Diese Analyse nach wachsenden und schrumpfenden Regionen erfolgte, um sich der Frage anzunähern, ob für die B-Pläne nach § 13b BauGB überhaupt ein Bedarf besteht[88]. Zumindest für jene B-Pläne, die aus wachsenden und überdurchschnittliche wachsenden Gemeinden und Städten stammen, ist ein Bedarf wahrscheinlicher. Hingegen ist zumindest für die 20 % der B-Pläne aus schrumpfenden und überdurchschnittlich schrumpfenden Kommunen der Bedarf an zusätzlichem Wohnbauland fraglich.

7.1.6 Zwischenfazit

Die Anzahl der erhobenen B-Pläne stammt zu etwa gleichen Teilen aus Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen, nur ein geringer Anteil stammt aus Stadtregionen[89]. Die Kommunen, die das Verfahren nach § 13b BauGB anwenden, sind schwerpunktmäßig jene mit 5.000 bis unter 20.000 Einwohner*innen. Aus dieser Größenklasse stammen mit 44 % die meisten B-Pläne. Der Anteil von Kommunen mit B-Plänen nach § 13b BauGB ist in den Größenklassen ab 2.000 Einwohner*innen höher als der Gesamtanteil aller niedersächsischen Kommunen an den jeweiligen Gemeindegrößenklassen[90]. D.h. sehr kleine Kommunen scheinen das Instrument weniger zu nutzen als etwas größere Kommunen. Dass aus Kommunen mit 50.000 und mehr Einwohner*innen nur sehr wenige B-Pläne stammen[91], zeigt, dass das Verfahren in größeren Städten und Großstädten offenbar kaum angewandt wird. Insgesamt liegt der Schwerpunkt von B-Plänen nach § 13b BauGB deutlich in Kommunen unter 20.000 Einwohner*innen[92]. Weiterhin nutzen insbesondere Kommunen mit einer geringen Bevölkerungsdichte unter 100 Einwohner*innen je Quadratkilometer das Verfahren nach § 13b BauGB[93]. Allerdings kommt das Verfahren deutlich häufiger in wachsenden als in schrumpfenden Gemeinden und Städten zur Anwendung[94].
Festzuhalten bleibt im Ergebnis, dass der Nutzungsschwerpunkt zwar in wachsenden Regionen, jedoch nicht in großen und/oder dicht besiedelten Städten liegt, sondern in kleineren und mittelgroßen, dünn besiedelten Kommunen.

---

87 Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 21 im Anhang.
88 Siehe hierzu Kapitel 4.2.
89 Kapitel 7.1.2.
90 Kapitel 7.1.3.
91 Ebd.
92 Ebd.
93 Kapitel 7.1.4.
94 Kapitel 7.1.5.

7.2 Analyse zur Größe der Geltungsbereiche

Im vorliegenden Kapitel werden nach einer kurzen Erläuterung des methodischen Vorgehens (Kapitel 7.2.1) die Ergebnisse der Analyse zur Größe der Geltungsbereiche der erhobenen B-Pläne dargestellt. In Kapitel 7.2.2 wird die Gesamtanalyse aller B-Pläne vorgestellt, während die Analyse in Kapitel 7.2.3 um eine Unterscheidung nach Raumkategorien ergänzt wird. Die Ergebnisse werden in einem Zwischenfazit zusammengefasst (Kapitel 7.2.4).

7.2.1 Methodik

Um herauszufinden, wie groß die nach § 13b BauGB mit den einzelnen B-Plänen überplanten Flächen sind, wurde zunächst für alle erhobenen B-Pläne die Größe des Geltungsbereichs ermittelt. I.d.R. konnte dieser Wert einer in der Begründung enthaltenen Flächenbilanz entnommen werden. In einzelnen Fällen enthielten die verfügbaren Planunterlagen keine Angaben zur Größe des Plangebietes. Für diese Pläne wurde, je nach Verfügbarkeit, anhand der Planzeichnung oder einer Skizze des Geltungsbereichs die Größe des Geltungsbereichs mit Hilfe des Messtools des niedersächsischen Umweltkartenservers ausgemessen[95].
Aus den Werten aller 77 B-Pläne sowie für die Werte innerhalb einer jeden Raumkategorie wurde ein Mittelwert gebildet. Außerdem erfolgte eine Einteilung in Größenklassen mit Schritten von einem Hektar. Anhand der Größenklassen wurde ebenfalls eine Betrachtung nach Raumkategorien vorgenommen, aus der hervorgeht, wieviel Prozent der B-Pläne jeder Größenklasse welcher Raumkategorie zuzuordnen sind. Für die Analyse nach Raumkategorien wurde jedem B-Plan die entsprechende Kategorie zugeordnet. Die Zuordnung ist Tabelle VII im Anhang zu entnehmen.

7.2.2 Ergebnisse der Gesamtanalyse

Die Größe der Geltungsbereiche aller B-Pläne gibt Tabelle 5 in aufsteigender Reihenfolge wieder. Über alle B-Pläne konnte eine durchschnittliche Größe von 1,81 ha ermittelt werden, wobei die Werte sich zwischen Größen von 0,25 ha mit dem kleinsten und 4,42 ha mit dem größten B-Plan aufspannen.

Tabelle 5: Größe der Geltungsbereiche aller erhobenen B-Pläne nach § 13b BauGB (eigene Darstellung)

[95] Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Nds. MU), abrufbar unter: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau, zuletzt abgerufen am 06.01.2019.

Nr.	Samtgemeinde (SG)/Stadt/Gemeinde	Name des B-Plans	Größe Geltungsbereich in m²
3	SG Bardowick: Mechtersen	Nr. 4 Mechtersen Mitte	2.450
10	SG Schwarmstedt: Gilten	Nr. 9 Auf dem Oberfelde III	2.900
61	SG Esens: Stadt Esens	Nr. 98 "Barkelweg"	3.010
54	Stadt Twistringen	Nr. 26-(100/98) "An der Straße Zur Mühle"	3.580
28	Gemeinde Bad Grund (Harz)	Nr. 24 Vor der Welt	4.300
66	Gemeinde Visbek	Nr. 62 "Erlte"	4.350
17	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 56 Oberster Hof	4.430
39	Gemeinde Rosengarten	Emsen "Rader Weg"	4.700
27	Stadt Einbeck	Nr. 1 Baugebiet Sommerhalbe	5.600
78	Gemeinde Kirchlinteln	Nr. 61 "An der Mühle"	5.700
36	SG Gartow: Gemeinde Prezelle	Dorfstraße-West	6.132
30	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Am Bach	6.400
69	SG Dörpen: Gemeinde Dörpen	Nr. 79 "Dählen"	7.000
76	Flecken Bovenden	Nr. 045 "Zum Hopfengarten II"	7.090
70	SG Lathen: Gemeinde Niederlangen	Nr. 32 "Am Vogelpoel, Teil IV"	7.575
22	SG Spelle: Gemeinde Lünne	Nr. 33 Nördlich der Drosselgasse	7.600
53	SG Liebenau: Flecken Liebenau	Nr. 36 "Seniorencampus"	7.622
20	SG Werlte: Gemeinde Rastdorf	Nr. 17 Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3	8.000
38	Gemeinde Rosengarten	Sottorf "Rühmte"	8.400
16	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 33 Auf der Hollhorst II	8.851
34	Gemeinde Hagen a.T.W.	Nr. 125 "In den Fleeten"	9.400
58	Gemeinde Jork	Nr. 62 "Osterjork 121 & 123"	9.400
32	Gemeinde Eschede	Habighorst Nr. 1 „Rosenstraße / Im Winkel“	9.980
52	Stadt Verden	Nr. 3-08 "Paschberg 2"	10.400
73	SG Niedernwöhren: Gemeinde Niedernwöhren	Nr. 21 "Klosterstraße"	10.620
46	SG Velpke: Gemeinde Bahrdorf	"Lehmkuhlenweg"	11.042
29	Flecken (Gemeinde) Bovenden	Nr. 20A Am Steffensberge	11.200
41	SG Jesteburg: Gemeinde Bendestorf	"Arbecksweg-Nord"	11.464
65	Gemeinde Visbek	Nr. 107 "Varnhorn II"	12.000
21	Stadt Meppen	Nr. 711 Südliche Erweiterung Balkenrien - Teilgebiet II	12.534
31	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Nr. 22 Dorfstellsberg-West	13.963
11	SG Schwarmstedt: Schwarmstedt	Nr. 43 Neue Gärten	14.000
42	Stadt Schneverdingen	Wintermoor Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet - ländliches Wohnen in den Eichenstrücken"	14.050
64	Stadt Westerstede	Nr. 28i Hössen X	14.430
7	SG Barnstorf: Eydelstedt	Nr. 15 Im Felde III	14.700
68	Gemeinde Saterland	Nr. 39 "Utender Kanal/Kirchweg/Stockweg"	14.800
26	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	Parkstraße	15.000
8	SG Barnstorf: Drentwede	Nr. 14 Lauen Holz	15.136
77	Stadt Hameln	Nr. 315 "Südlich Placken"	15.300
9	Stadt Verden	vBP 5-02 Eitzer Hof / Pottberg	15.562

Nr.	Samtgemeinde (SG)/Stadt/Gemeinde	Name des B-Plans	Größe Geltungsbereich in m²
57	SG Tarmstedt: Gemeinde Kirchtimke	Nr. 9 "Gers Weiden"	16.064
56	Stadt Sulingen	Nr. 117 "Im Langel II"	16.320
71	SG Sögel: Gemeinde Börger	Nr. 26 "Großer Sand III"	16.500
62	Stadt Wittmund	6.7/B 7 "Westlich Hiddenskamp"	16.900
50	SG Thedinghausen: Gemeinde Riede	Nr. 38 "Ellerdamm"	17.190
49	SG Thedinghausen: Gemeinde Emtinghausen	Nr. 11 "Großer Heidweg II"	18.936
47	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	"Ihlenkamp"	19.011
25	Gemeinde Bösel	Nr. 57 Petersdorf, südlich Kampstraße	20.000
1	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 23 Dannenberger Landstraße Nord	21.100
45	Stadt Wittingen	"An der Kakerbecker Straße"	21.687
13	Gemeinde Drochtersen	Nr. 81 Assel - Am Friedhof	22.480
19	Gemeinde Ganderkesee	Nr. 244 Westlich Brüniger Weg	23.000
33	Gemeinde Worpswede	Nr. 89 Barkenweg V	23.000
75	Stadt Hann. Münden	Nr.068 "Wohnpark Gimte"	23.470
43	SG Lachendorf: Gemeinde Ahnsbeck	Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg"	23.800
12	Stadt Winsen (Luhe)	Bahlburg Nr. 4 Winkelfeld	25.000
14	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Hammah	Nr. 22 Sandheide V	25.000
4	Stadt Hildesheim	NE 68 Großer Kamp	25.477
23	Gemeinde Saterland	Nr. 129 Nördlich des Wieselweges	25.700
35	Gemeinde Kirchlinteln	Nr. 59 „Ritterallee II“	27.490
40	Stadt Winsen (Luhe)	Lassrönne Nr. 4 "Zum Dornhagen"	28.200
15	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Oldendorf	Nr. 22 Birkenweg-West	28.500
6	Stadt Bassum	Nr. 2 Nedderbrake IV	28.888
72	Stadt Lingen	Nr. 116 "Lange Straße II"	29.000
74	Gemeinde Ilsede	Nr. 101 "Amselweg"	29.200
5	Stadt Bassum	Nr. 2 Dorfstraße II	30.131
51	Stadt Verden	VB 14 "Wohnen Klein Hutberger Weg"	31.900
59	SG Börde Lamstedt: Gemeinde Lamstedt	Nr. 70 "Pfenningsblöcke"	34.000
55	SG Schwaförden: Gemeinde Neuenkirchen	Nr. 11 "Am dicken Sünder"	34.119
24	Gemeinde Saterland	Nr. 131 Fännes Hachte	36.000
18	Gemeinde Bunde	Nr. 02/37 Nördlich Tjüchenweg	36.600
67	Gemeinde Saterland	Nr. 134 "Witteberg"	37.255
37	Gemeinde Rosengarten	Sottorf "östlich der Sottorfer Dorfstraße"	42.100
63	Stadt Weener	Nr. 147 H "Jelsgaste"	42.200
2	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 15 Am Maybruch	42.300
60	SG Holtriem: Gemeinde Westerholt	Nr. 26 "Leegmoorsweg"	43.423
44	SG Flotwedel: Gemeinde Wienhausen	Nr. 34 "Bockelskamp Ost"	44.215
Durchschnittliche Größe der Geltungsbereiche in m²			**18.141**

Die Analyse nach Größenklassen zeigt das in Abbildung 7 dargestellte Bild. Mit 31 % aller B-Pläne ist der Bereich zwischen 1-2 ha am häufigsten vertreten, dicht gefolgt von dem Bereich kleiner 1 ha mit 30 %. Knapp ein Viertel (23 %) aller Geltungsbereiche liegen zwischen 2-3 ha. Mit 9 % deutlich weniger B-Pläne weisen eine Größe von 3-4 ha auf. Erkennbar ist allerdings, dass 6 % der B-Pläne sogar die Größe von 4 ha überschreiten.

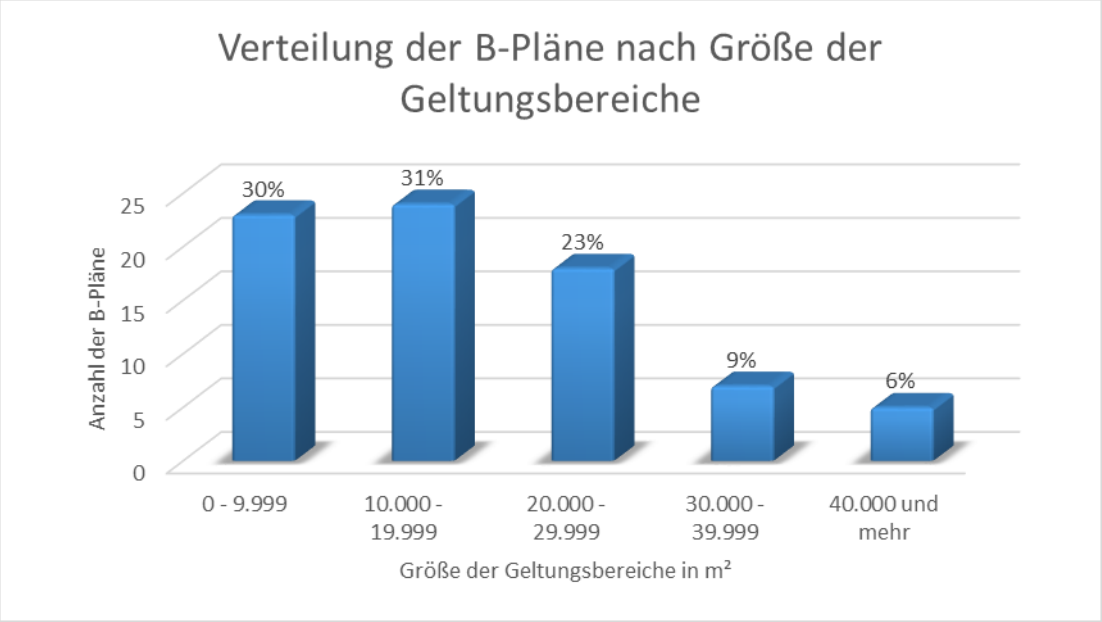

Abbildung 7: Größe der Geltungsbereiche nach Größenklassen (eigene Darstellung[96])

7.2.3 Ergebnisse nach Raumkategorien

Bei der Analyse der Größe der Geltungsbereiche getrennt nach Raumkategorien ergibt sich für die 35 aus Verdichtungsräumen stammenden B-Pläne eine durchschnittliche Größe von 1,94 ha. Die B-Pläne aus ländlichen Regionen (n=35) weisen eine durchschnittliche Größe von 1,72 ha auf, während der Mittelwert für die sieben B-Pläne aus Stadtregionen bei 1,63 ha liegt[97]. Auch, wenn die Werte für die unterschiedlichen Raumkategorien relativ nah beieinander liegen, zeigt sich die Tendenz, dass B-Pläne in Verdichtungsräumen im Mittel etwas größer als solche in ländlichen Räumen sind. Der Durchschnittswert für B-Pläne aus Stadtregionen ist aufgrund der geringen Fallzahl von nur sieben Plänen wenig aussagekräftig.

---

96 Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 23 im Anhang.

97 Die Durchschnittswerte wurden auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Berechnung basiert auf der in Tabelle 22 im Anhang vorgenommenen Zuordnung der einzelnen B-Pläne zu den Raumkategorien.

Aus Abbildung 8 lässt sich die Verteilung der B-Pläne nach Größenklassen für die einzelnen Raumkategorien erkennen[98]. Es zeigt sich, dass im ländlichen Raum vor allem kleinere B-Pläne unter zwei Hektar aufgestellt werden, während der Schwerpunkt in Verdichtungsräumen bei B-Plänen zwischen einem und unter drei Hektar liegt. Gleichzeitig ist jedoch erkennbar, dass ein Fünftel der B-Pläne aus dem ländlichen Raum eine Größe von über drei Hektar aufweist. Für Stadtregionen konnten nur B-Pläne unter drei Hektar gefunden werden.

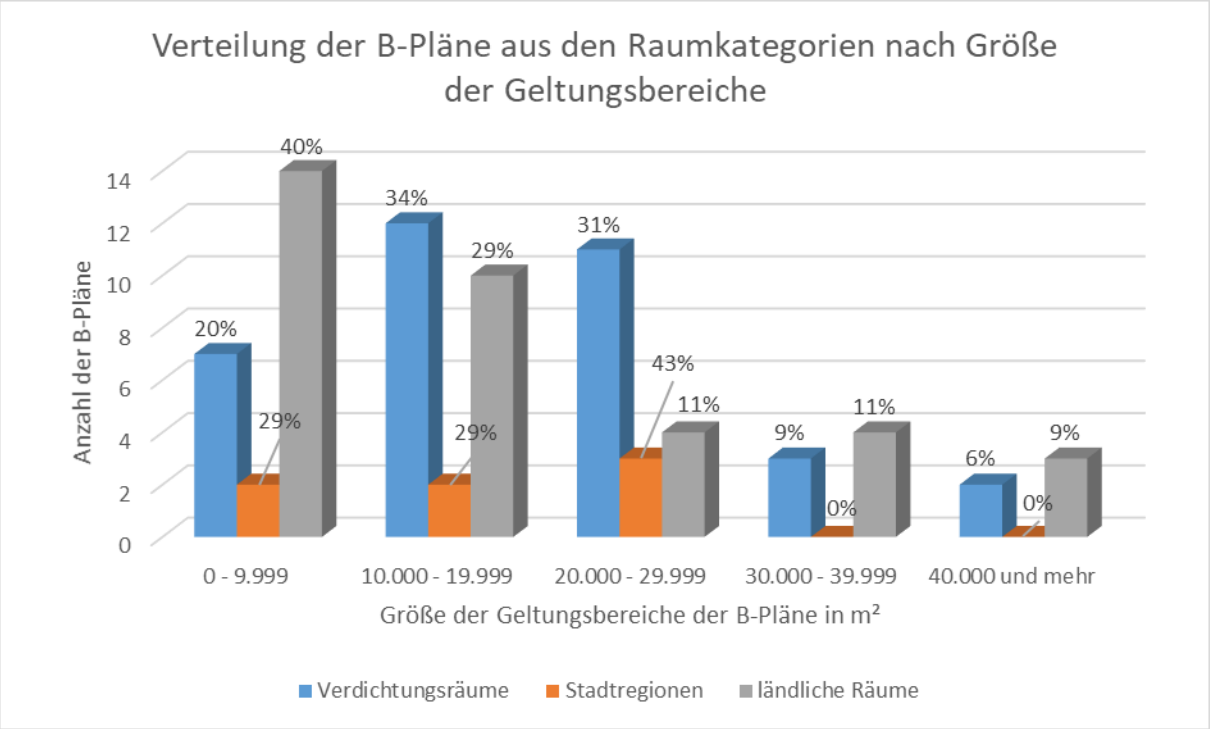

Abbildung 8: Größenklassen der B-Pläne unterteilt nach Raumkategorien (eigene Darstellung[99])

7.2.4 Zwischenfazit

Die durchschnittliche Größe aller Geltungsbereiche liegt bei 1,81 ha und damit unter zwei Hektar[100]. Tendenziell sind B-Pläne aus dem ländlichen Raum im Mittel etwas kleiner als B-Pläne aus Verdichtungsräumen[101]. Im ländlichen Raum nimmt die Zahl der B-Pläne mit zunehmender Größe der Geltungsbereiche ab, wobei im Vergleich zu B-Plänen aus Verdichtungsräumen im ländlichen Raum der Anteil an Plänen mit einem Geltungsbereich von drei oder mehr Hektar etwas größer ist. In

98 100 % ergeben jeweils die Anteile an den Größenklassen für jede der Raumkategorien. Dies gilt auch für die weiteren nach Raumkategorien unterteilten Darstellungen in den nachfolgenden Kapiteln.
99 Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 24 im Anhang.
100 Kapitel 7.2.2.
101 Kapitel 7.2.3.

Verdichtungsräumen weisen rund zwei Drittel der B-Pläne eine Größe von einem bis drei Hektar auf[102]. Insgesamt ist die nach § 13b BauGB überplante Fläche je B-Plan eher klein, wenngleich in Einzelfällen größere Flächen von über vier Hektar beansprucht werden.

7.3 Detailanalyse zum Umgang mit dem Außenbereich

Für eine nach den in Kapitel 7.3.1 formulierten Kriterien ausgewählte Anzahl an B-Plänen wird nachfolgend eine detailliertere Betrachtung vorgenommen. Anhand von drei Parametern wird untersucht, wie mit dem Außenbereich in den Planverfahren umgegangen wird. Zunächst wird betrachtet, ob die B-Pläne aus dem FNP entwickelt werden (Kapitel 7.3.2). Anschließend wird untersucht, inwieweit eine Auseinandersetzung mit dem Vorrang der Innenentwicklung stattgefunden hat (Kapitel 7.3.3) und ob die Planflächen die Voraussetzung zur Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB erfüllen, dass sie an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen (Kapitel 7.3.4). Abschließend erfolgt in Kapitel 7.3.5 eine gemeinsame Betrachtung des Vorrangs der Innenentwicklung und des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, um herauszufinden, wie groß der Anteil der B-Pläne ist, bei denen beides den rechtlichen Anforderungen entsprechend berücksichtigt wurde. Die Erkenntnisse werden in Kapitel 7.3.6 in einem Zwischenfazit gebündelt.

7.3.1 Auswahl der zu betrachtenden B-Pläne

Für eine detailliertere Betrachtung sind nicht alle der 77 erhobenen B-Pläne geeignet. Gegenstand der weiteren Analyse sind nur B-Pläne, die den im Folgenden genannten Kriterien entsprechen.

1. Bei dem B-Plan handelt es sich um eine Neuaufstellung und nicht um eine Planänderung.
2. Mit dem B-Plan werden nur bisher nicht (nennenswert) bebaute Außenbereichsfläche überplant. D.h., das Verfahren nach § 13b wird nicht mit dem Verfahren nach § 13a BauGB kombiniert.
3. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich nicht um einen Außenbereich im Innenbereich.
4. Es liegen mit Begründung und Planzeichnung[103] (Vorentwurf, Entwurf, fertige Begründung/Planzeichnung) ausreichend Informationen vor, die für die weitere Analyse benötigt werden.

---

[102] Ebd.

[103] Berücksichtigt wurden auch B-Pläne, für die neben der Begründung lediglich eine flurstücksgenaue Umgrenzung des Geltungsbereichs vorlag.

Mit den gewählten Kriterien kann sichergestellt werden, dass nur B-Pläne der Detailanalyse unterzogen werden, mit denen tatsächlich Außenbereichsflächen angrenzend an Ortschaften neu überplant werden und für die ausreichend Informationen vorliegen.

Anhand der definierten Kriterien konnten die 50 in Tabelle 6 genannten B-Pläne identifiziert werden, die im Hinblick auf ihre Entwicklung aus dem FNP, den Umgang mit dem Vorrang der Innenentwicklung sowie das Anschließen an einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil untersucht werden.

Tabelle 6: Auswahl der B-Pläne für die Detailanalyse (eigene Darstellung)

Nr.	Stadt/Samtgemeinde, Gemeinde	Name B-Plan
1	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 23 Dannenberger Landstraße Nord
4	Stadt Hildesheim	NE 68 Großer Kamp
5	Stadt Bassum	Nr. 2 Dorfstraße II
6	Stadt Bassum	Nr. 2 Nedderbrake IV
7	SG Barnstorf: Eydelstedt	Nr. 15 Im Felde III
10	SG Schwarmstedt: Gilten	Nr. 9 Auf dem Oberfelde III
12	Stadt Winsen (Luhe)	Bahlburg Nr. 4 Winkelfeld
13	Gemeinde Drochtersen	Nr. 81 Assel - Am Friedhof
14	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Hammah	Nr. 22 Sandheide V
15	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Oldendorf	Nr. 22 Birkenweg-West
16	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 33 Auf der Hollhorst II
17	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 56 Oberster Hof
19	Gemeinde Ganderkesee	Nr. 244 Westlich Brüninger Weg
20	SG Werlte: Gemeinde Rastdorf	Nr. 17 Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3
21	Stadt Meppen	Nr. 711 Südliche Erweiterung Balkenrien - Teilgebiet II
23	Gemeinde Saterland	Nr. 129 Nördlich des Wieselweges
24	Gemeinde Saterland	Nr. 131 Fännes Hachte
25	Gemeinde Bösel	Nr. 57 Petersdorf, südlich Kampstraße
26	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	Parkstraße
27	Stadt Einbeck	Nr. 1 Baugebiet Sommerhalbe
31	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Nr. 22 Dorfstellsberg-West
34	Gemeinde Hagen a.T.W.	Nr. 125 "In den Fleeten"
36	SG Gartow: Gemeinde Prezelle	Dorfstraße-West
39	Gemeinde Rosengarten	Emsen "Rader Weg"
41	SG Jesteburg: Gemeinde Bendestorf	"Arbecksweg-Nord"
42	Stadt Schneverdingen	Wintermoor Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet - ländliches Wohnen in den Eichenstrücken"
44	SG Flotwedel: Gemeinde Wienhausen	Nr. 34 "Bockelskamp Ost"
45	Stadt Wittingen	"An der Kakerbecker Straße"
46	SG Velpke: Gemeinde Bahrendorf	"Lehmkuhlenweg"
47	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	"Ihlenkamp"
48	SG Thedinghausen: Gemeinde Emtinghausen	Nr. 11 "Großer Heidweg II"

Nr.	Stadt/Samtgemeinde, Gemeinde	Name B-Plan
49	SG Thedinghausen:Gemeinde Riede	Nr. 38 "Ellerdamm"
50	Stadt Verden	VB 14 "Wohnen Klein Hutberger Weg"
52	SG Liebenau: Flecken Liebenau	Nr. 36 "Seniorencampus"
53	Stadt Twistringen	Nr. 26-(100/98) "An der Straße Zur Mühle"
55	Stadt Sulingen	Nr. 117 "Im Langel II"
56	SG Tarmstedt: Gemeinde Kirchtimke	Nr. 9 "Gers Weiden"
58	SG Börde Lamstedt: Gemeinde Lamstedt	Nr. 70 "Pfenningsblöcke"
59	SG Holtriem: Gemeinde Westerholt	Nr. 26 "Leegmoorsweg"
61	Stadt Wittmund	6.7/B 7 "Westlich Hiddenskamp"
62	Stadt Weener	Nr. 147 H "Jelsgaste"
63	Stadt Westerstede	Nr. 28i Hössen X
66	Gemeinde Saterland	Nr. 134 "Witteberg"
69	SG Lathen: Gemeinde Niederlangen	Nr. 32 "Am Vogelpoel, Teil IV"
70	SG Sögel: Gemeinde Börger	Nr. 26 "Großer Sand III"
72	SG Niedernwöhren: Gemeinde Niedernwöhren	Nr. 21 "Klosterstraße"
73	Gemeinde Ilsede	Nr. 101 "Amselweg"
74	Stadt Hann. Münden	Nr.068 "Wohnpark Gimte"
75	Flecken Bovenden	Nr. 045 "Zum Hopfengarten II"
76	Stadt Hameln	Nr. 315 "Südlich Placken"

Unter den ausgewählten B-Plänen befinden sich 21 B-Pläne aus Verdichtungsräumen, sechs aus Stadtregionen und 23 aus ländlichen Räumen. Damit sind die Stadtregionen proportional für die folgende Analyse etwas stärker vertreten als in der Gesamtverteilung aller erhobenen B-Pläne[104]. Im Übrigen entspricht der Anteil an B-Plänen aus Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen in etwa dem der Gesamterhebung.

7.3.2 Analyse zur Entwicklung der B-Pläne aus dem FNP

In diesem Kapitel wird untersucht, ob die B-Pläne aus dem FNP entwickelt werden oder ob eine nachträgliche Berichtigung des FNP erfolgen soll. Nach einer kurzen Beschreibung des methodischen Vorgehens (Kapitel 7.3.2.1) werden die Ergebnisse der Gesamtanalyse (Kapitel 7.3.2.2) sowie die Ergebnisse unterteilt nach Raumkategorien (Kapitel 7.3.2.3) vorgestellt.

[104] Für Stadtregionen wurden insgesamt sieben B-Pläne erhoben, nur ein B-Plan wurde aussortiert. Für Verdichtungs- und ländliche Räumen wurden je 35 B-Pläne erhoben, s. Kapitel 7.1.2.

7.3.2.1 Methodik

Die Begründungen der B-Pläne wurden auf Aussagen zu den Darstellungen des FNP durchsucht. Mittels der Suchfunktion des PDF-Readers wurde dazu der Begriff „Flächennutzungsplan“ gesucht. Aus dem Abschnitt zum FNP wurde sodann die derzeitige Darstellung des FNP herausgeschrieben und in einer tabellarischen Auflistung der B-Pläne vermerkt. Je B-Plan wurde, um die Auswertung zu erleichtern, nur eine Darstellung, z.B. Wohnbauflächen, aufgenommen. In einigen Fällen traf der FNP jedoch verschiedene Darstellungen. Hier wurde jeweils die Darstellung notiert, die flächenmäßig überwog. Unterschieden wurde im Wesentlichen zwischen „Wohnbauflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“. Stellt der FNP etwas anderes dar, wurde dies zwar entsprechend der Angabe in der Begründung des B-Plans notiert. In der Auswertung wurden jedoch alle weiteren Darstellungen des FNP unter „sonstige Darstellungen“ zusammengefasst.

7.3.2.2 Ergebnisse der Gesamtanalyse

Der Anteil der B-Pläne, bei denen der FNP Wohnbauflächen darstellt, ist der Teil der B-Pläne, der aus dem FNP entwickelt wird[105]. Es zeigt sich, dass mit 48 % knapp die Hälfte der B-Pläne aus dem FNP entwickelt wird. Bei 42 % der B-Pläne stellt der FNP allerdings Flächen für die Landwirtschaft dar und in 10 % der Fälle werden andere Darstellungen getroffen.

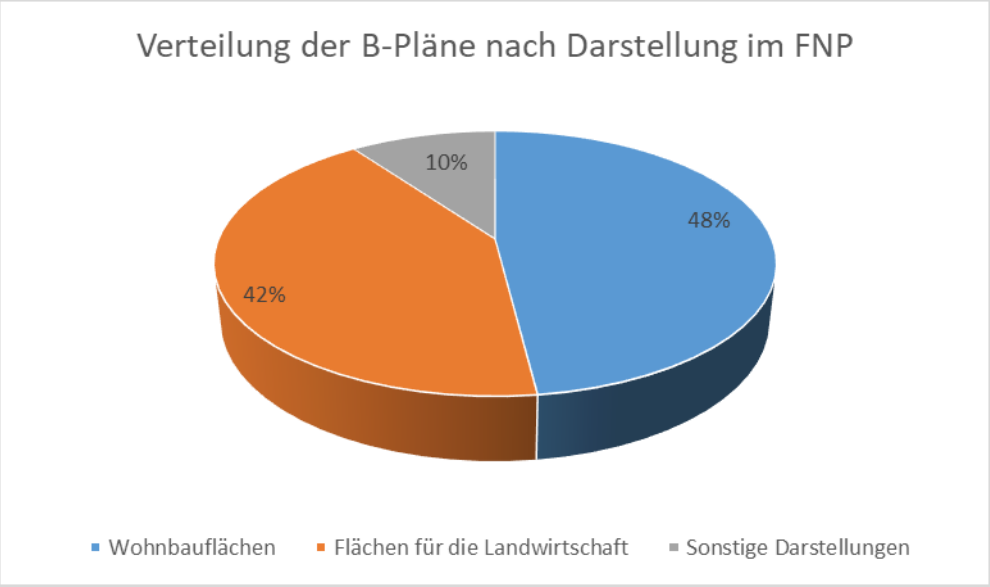

Abbildung 9: Verteilung der B-Pläne nach Darstellung der FNP (eigene Darstellung[106])

[105] Vgl. Kapitel 5.3.3.
[106] Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 26 im Anhang.

Damit lässt Abbildung 9 erkennen, dass bei über der Hälfte der B-Pläne eine nachträgliche Berichtigung des FNP erforderlich wird[107]. Auch, wenn keine Daten über den Anteil an B-Plänen mit Aufstellung im Normalverfahren, bei denen der FNP parallel geändert wird, vorliegen, erscheint der Anteil von B-Plänen nach § 13b BauGB, bei dem der FNP angepasst werden muss, hoch.

7.3.2.3 Ergebnisse nach Raumkategorien

Abbildung 10 lässt erkennen, dass die Betrachtung der Darstellungen der FNP unterteilt nach Raumkategorien weitgehend das gleiche Bild ergibt wie die Gesamtauswertung in Kapitel 7.3.2.2. Die Werte aus Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen unterscheiden sich lediglich marginal. Die Werte für Stadtregionen sind aufgrund der geringen Fallzahl von nur sechs B-Plänen wenig aussagekräftig.

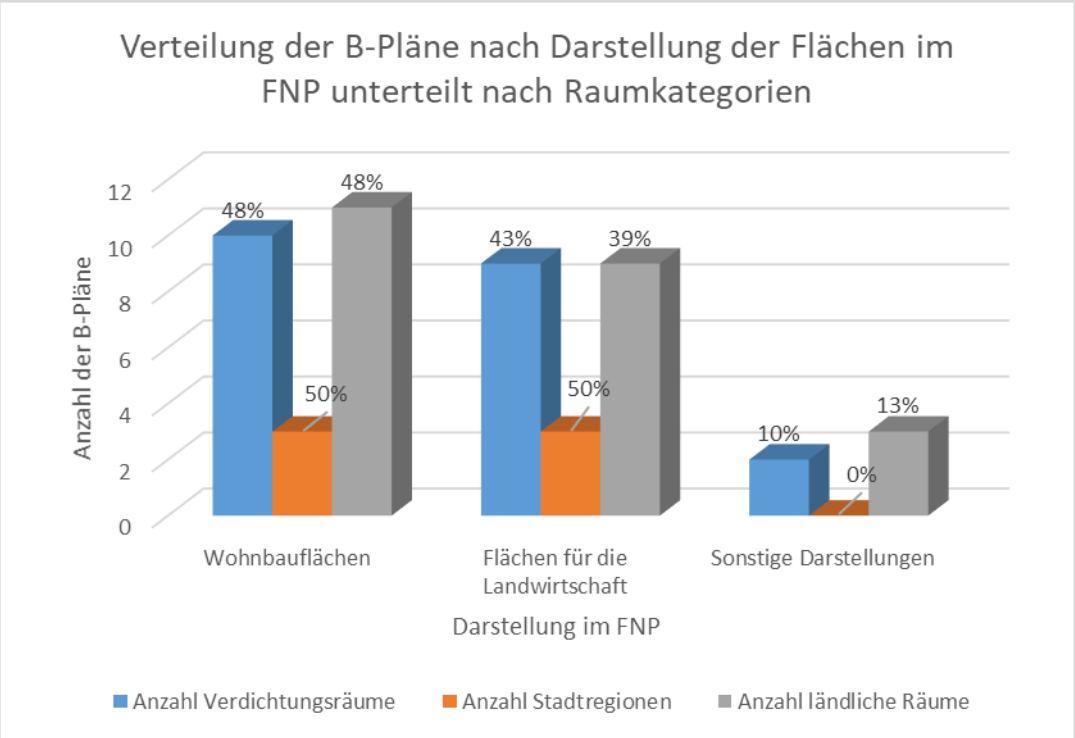

Abbildung 10: Verteilung der B-Pläne nach Darstellung der Flächen im FNP unterteilt nach Raumkategorien (eigene Darstellung[108])

Festzuhalten bleibt, dass der Anteil der B-Pläne, die aus dem FNP entwickelt wurden, sich nicht nennenswert nach Raumkategorien unterscheidet.

---

107 In Tabelle 27 im Anhang sind die Darstellungen der FNP für den jeweiligen B-Plan aufgeführt. Hieraus kann abgelesen werden, bei welchen B-Plänen eine nachträgliche Berichtigung erforderlich ist.

108 Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 28 im Anhang.

7.3.3 Analyse zum Vorrang der Innenentwicklung

Gegenstand dieses Kapitels ist die Untersuchung der in Kapitel 7.3.1 ausgewählten B-Pläne daraufhin, wie stark die Planungsleitlinie des Vorrangs der Innenentwicklung Eingang in die Begründung[109] des jeweiligen B-Plans findet. Dazu wird in Kapitel 7.3.3.1 zunächst das methodische Vorgehen erläutert. Anschließend werden das Gesamtergebnis der Analyse (Kapitel 7.3.3.2) und das Ergebnis unterteilt nach Raumkategorien (Kapitel 7.3.3.3) dargestellt.

7.3.3.1 Methodik

Auf Grundlage der in Kapitel 5.3.4 beschriebenen rechtlichen Grundlagen wurde der in

Tabelle 8 gezeigte Auswertungsbogen erstellt. Das Vorgehen mittels Auswertungsbogen an Stelle einer textlich ausformulierten Subsumtion für jeden B-Plan wurde gewählt, um alle 50 für die Detailanalyse in Betracht kommenden B-Pläne auswerten zu können und so ein auf einer möglichst großen Fallzahl basierendes Ergebnis zu erhalten.

Der Auswertungsbogen umfasst zunächst die dem B-Plan in Kapitel 6.2 zugeordnete fortlaufende Nummer und den Namen des B-Plans. Daran anschließend sind Felder mit vorformulierten Optionen vorgesehen, in denen die auf den jeweiligen B-Plan zutreffenden Aussagen angekreuzt werden können. Basierend auf den rechtlichen Anforderungen, dass der Vorrang der Innenentwicklung voraussetzt, dass Innenentwicklungspotentiale ermittelt wurden und dass deren Nichteignung zur Verwirklichung des Planungsziels dargestellt werden muss, wurden die in der oberen Hälfte von

Tabelle 8 genannten Ankreuzmöglichkeiten formuliert. Angekreuzt werden kann

- „Der Vorrang wird gar nicht erwähnt“,
- „Der Vorrang wird erwähnt“,
- „Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert“,
- „Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt“,
- „Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt“ sowie
- „Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt“.

Um diese Felder ausfüllen zu können, wurden alle Begründungen der B-Pläne mit der Suchfunktion des PDF-Readers auf Begriffe durchsucht, die aufgrund der rechtlichen Vorgaben häufig im Zusammengang mit der

[109] Auch, wenn im Folgenden nur der Begriff „Begründung“ erwähnt wird, sind hiermit auch die unterschiedlichen Entwurfsstände (v.a. Vorentwürfe, Entwürfe, Beschlussfassungen) gemeint.

Innenentwicklung erwähnt werden. Durchsucht wurde auf folgende Begriffe: „Innenentwicklung“, „Baulücke“, Nachverdichtung (Suchbegriff „Verdichtung“), Baulandreserve (Suchbegriff „Reserve“), Flächenverfügbarkeit (Suchbegriff „verfügbar“), „Innenbereich“.

Anhand der in Tabelle 7 formulierten Kriterien wurden die benannten Optionen angekreuzt. Dabei wurden für alle Begründungen, in denen der Vorrang der Innenentwicklung konkret benannt oder anderweitig thematisiert wurde, die Abschnitte, in denen die o.g. Suchbegriffe im Zusammenhang damit Erwähnung fanden, näher betrachtet.

Tabelle 7: Zuordnung der Ankreuzoptionen zum Vorrang der Innenentwicklung (eigene Darstellung)

Option Nr.	Ankreuzoption	Zuordnungskriterien
1	„Der Vorrang wird gar nicht erwähnt“	Die Begründung zum B-Plan enthält keinen der Suchbegriffe oder die Begriffe werden nicht im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.
2	„Der Vorrang wird erwähnt“	Der Vorrang der Innenentwicklung wird explizit erwähnt.
3	„Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert“	Der Vorrang selbst wird nicht explizit erwähnt, aber Begriffe, die mit Umsetzung des Vorrangs im Zusammenhang stehen, z.B. „Baulücken“ oder „Nachverdichtungsmöglichkeiten“ wurden erwähnt und es wurde z.B. Aussagen zu deren (Nicht-)Vorhandensein getroffen.
4	„Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt“	In der Begründung zum B-Plan wird erwähnt, dass Innenentwicklungspotentiale entweder nicht vorhanden sind oder z.B. einige Baulücken vorhanden sind.
5	„Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt“	Die Potentiale werden nicht nur erwähnt, sondern konkret beziffert oder sogar flächenscharf dargestellt.
6	„Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt“	Es wird begründet, weshalb die Potentiale nicht zur Verfügung stehen oder es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass es solche Potentiale gar nicht gibt[110].

Um besser nachvollziehbar zu machen, weshalb welche Option angekreuzt wurde, wurden im Erläuterungsfeld bei Bedarf Stichpunkte oder eine kurze Erläuterung eingefügt.

[110] Da für die Darstellung der Nichteignung schwerer objektiv zu beurteilen ist, ob diese aus der Begründung heraus nachvollziehbar ist, als dies bei der Darstellung der Innenentwicklungspotentiale der Fall ist – hier können Flächen konkret benannt werden – wurde eine Unterscheidung wie bei den Innenentwicklungspotentialen an dieser Stelle nicht getroffen.

Tabelle 8: Auswertungsbogen Vorrang der Innenentwicklung (eigene Darstellung)

Analyse für B-Plan Nr. 1

B-Plan Name **Dannenberger Landstraße Nord**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ (indirekt) thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Zur späteren zahlenmäßigen Darstellung der Analyseergebnisse wurden vier Ergebniskategorien definiert. Unterschieden wurde dabei zwischen folgenden Kategorien. Der Vorrang der Innenentwicklung wird

- „missachtet“,
- „(indirekt) thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt“,
- „den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt“ sowie
- „den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar“.

Die Zuordnung der B-Pläne zu den Ergebniskategorien erfolgte mittels der in den Auswertungsbögen angekreuzten Optionen. D.h. die in Tabelle 7 dargestellten Zuordnungskriterien zu den Ankreuzoptionen wurden wiederum den Ergebniskategorien zugeordnet. Diese Zuordnung lässt sich Tabelle 9 entnehmen.

Tabelle 9: Zuordnung der Ergebniskategorien zum Vorrang der Innenentwicklung zu den Ankreuzoptionen (eigene Darstellung)

Ergebniskategorie	Zuordnungskriterien[111]
„missachtet“	Angekreuzt wurde Option Nr. 1 „Der Vorrang wird gar nicht erwähnt“.
„(indirekt) thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt“	Angekreuzt wurde Option Nr. 2 oder 3, d.h. der Vorrang der Innenentwicklung wurde zwar erwähnt oder indirekt thematisiert, jedoch wurden weder auf Innenentwicklungspotentiale noch auf deren Nichteignung näher eingegangen.
„den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt“	Es wurden die Optionen Nr. 4 und 6 angekreuzt, d.h. Innenentwicklungspotentiale bzw. deren Nichtvorhandensein werden konkret erwähnt und die Nichteignung der Potentiale wird begründet.
„den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar“	Angekreuzt wurden die Optionen Nr. 5 und 6, d.h. die Innenentwicklungspotentiale wurden beziffert/flächenscharf dargestellt und ihre Nichteignung wurde begründet.

Insgesamt wurde bei der Zuordnung der Ergebniskategorien eher großzügig vorgegangen. D.h., auch B-Pläne, bei denen die Innenentwicklungspotentiale nur pauschal erwähnt wurden und bei denen die Nichteignung nur knapp dargestellt wurde, wurden in die Kategorie „den rechtlichen Anforderungen entsprechend“ eingeordnet. Nicht nachgegangen wurde in der Analyse der Frage, ob der Bedarf für den jeweiligen B-Plan besteht bzw. nachvollziehbar dargelegt wurde. Aussagen, dass z.B. der Bedarf an Wohnbauland bestehe, wurden nicht weiter überprüft[112].

[111] Die in dieser Spalte benannten Optionen bzw. Nummern sind auf Tabelle 7 zurückzuführen.
[112] Siehe zur Bedarfsfrage auch die Erläuterungen in Kapitel 4.1.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt anhand der Anzahl und des Anteils der B-Pläne an den oben benannten Ergebniskategorien einmal in Form einer Gesamtauswertung aller betrachteten B-Pläne und einmal unterteilt nach Raumkategorien.

7.3.3.2 Ergebnisse der Gesamtanalyse

Die Analyse, in welchem Umfang der Vorrang der Innenentwicklung berücksichtigt wurde, ergibt die in Abbildung 11 dargestellte Verteilung auf die vier gebildeten Ergebniskategorien. Sehr auffällig ist, dass 48 %, und damit fast die Hälfte aller hier betrachteten B-Pläne, den Vorrang der Innenentwicklung missachtet haben. D.h., der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan weder direkt noch indirekt thematisiert. Bei lediglich 6 %, und damit bei genau drei der analysierten B-Pläne, wurde der Vorrang den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben waren aus der Begründung des B-Plans heraus nachvollziehbar. Bei weiteren 26 % wurde der Vorrang immerhin den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt, wenngleich die Aussagen in der Begründung des B-Plans allein auf Grundlage der dort gemachten Angaben nicht eindeutig nachzuvollziehen waren. Zu berücksichtigen ist insbesondere bei dieser Kategorie, dass, wie oben erwähnt, eine eher großzügige Beurteilung vorgenommen wurde. Wäre eine strenge Einordnung vorgenommen worden, bei der beispielsweise eher pauschale Aussagen zu einer Einordnung in die niedriger bewertete Kategorie „thematisiert“ und nicht in die Kategorie „behandelt“ geführt hätten, wäre der Anteil an der Kategorie „den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt“ kleiner.

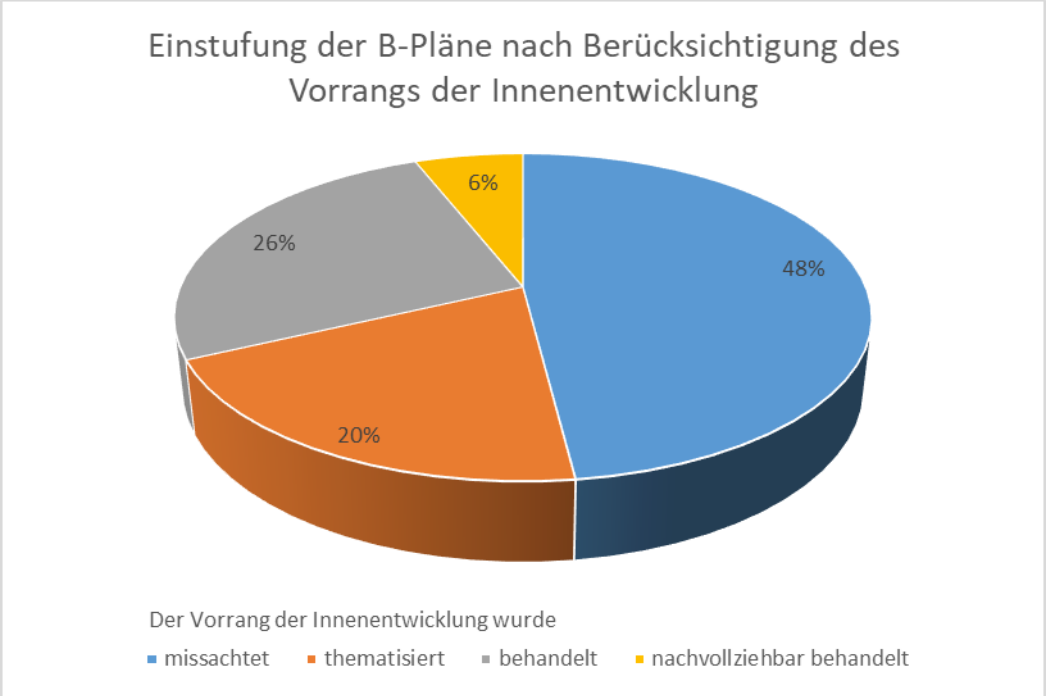

Abbildung 11: Anteil der B-Pläne nach Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung (eigene Darstellung[113])

Auffällig ist, dass einzelne B-Pläne nach § 13b BauGB als Maßnahmen der Innenentwicklung bzw. als der Innenentwicklung dienend bezeichnet wurden, obwohl mit Blick auf die Planzeichnung oder ein in der Begründung enthaltenes Luftbild festgestellt werden konnte, dass es sich eindeutig um Außenbereichsflächen handelt. Dies war z.B. bei den B-Plänen Nr. 19, 39 und 69 der Fall[114]. Eine Innenentwicklung wäre allerdings nur möglich, wenn es sich bei den Flächen um Innenbereich handeln würde. Dann wäre jedoch das Verfahren nach § 13b BauGB nicht erforderlich, sondern § 13a BauGB könnte zur Anwendung kommen[115].

7.3.3.3 Ergebnisse nach Raumkategorien

Die Betrachtung unterteilt nach Raumkategorien zeigt, dass im ländlichen Raum der Anteil an B-Plänen, die den Vorrang vollständig missachtet haben, mit 52 % aller B-Pläne höher ist als der Anteil an B-Plänen in der Gesamtauswertung. Allerdings stammen die drei B-Pläne (13 % der B-Pläne aus dem ländlichen Raum), bei denen der Vorrang nachvollziehbar behandelt wurde, ebenfalls aus dem ländlichen Raum. Bei den Verdichtungsräumen ist der Anteil an den Kategorien „missachtet“, „thematisiert“ und „behandelt“ etwa

---

113 Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 78 im Anhang. Tabelle 79 im Anhang ist die Zuordnung der Kategorien zu den B-Plänen zu entnehmen, auf der die Angaben in Tabelle 78 basieren.

114 Vgl. dazu die Auswertungsbögen in Anhang III.

115 Vgl. Kapitel 5.3.4.

gleich groß, mit einem mit 38 % etwas größeren Anteil in der Kategorie „missachtet“. Auch in den Stadtregionen entfällt mit 67 % der deutlich größte Anteil auf die Kategorie „missachtet“. Da für Stadtregionen nur sechs B-Pläne für die Analyse zur Verfügung standen, sind die Ergebnisse für diese Raumkategorie jedoch weniger aussagekräftig.

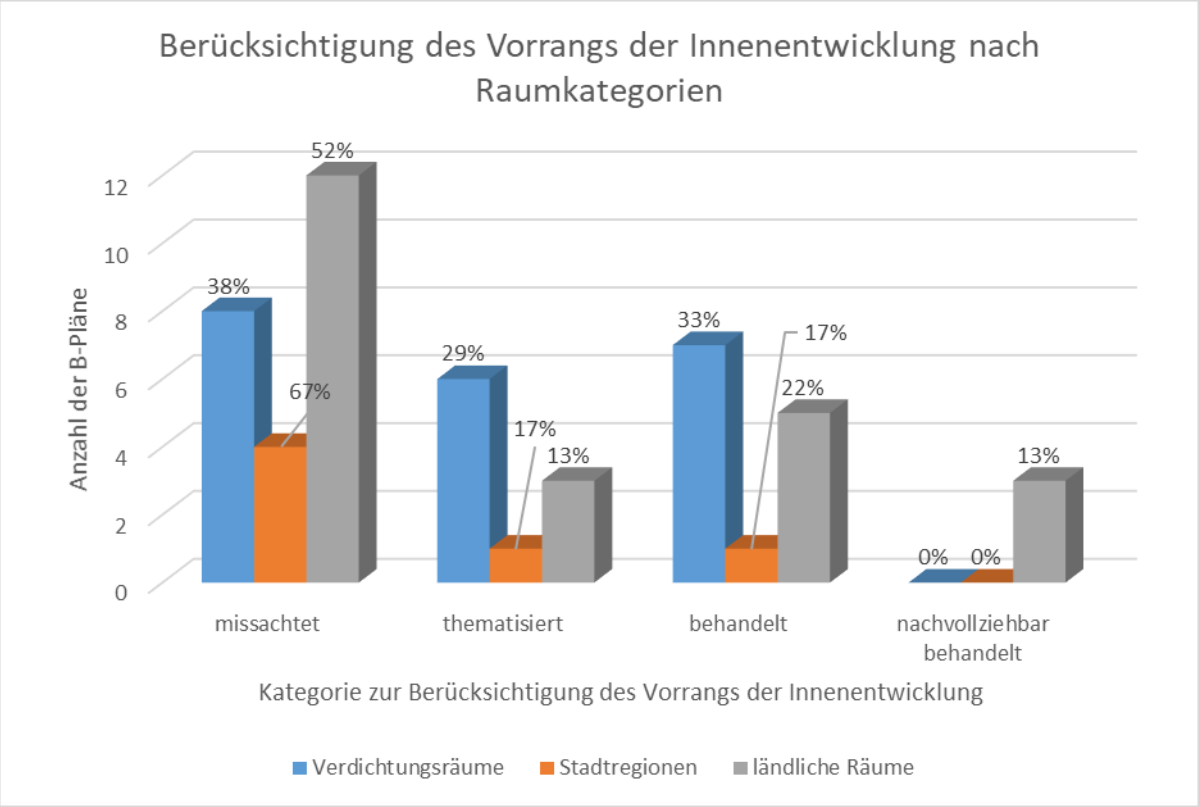

Abbildung 12: Anteil der B-Pläne nach Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung unterteilt nach Raumkategorien (eigene Darstellung[116])

Insgesamt zeigt sich, dass der Anteil an B-Plänen aus Verdichtungsräumen in den Kategorien „thematisiert“ und „behandelt“ größer ist, als dies bei B-Plänen aus ländlichen Räumen und Stadtregionen der Fall ist. Es kann festgehalten werden, dass der Vorrang der Innenentwicklung in Verdichtungsräumen in den B-Plan-Begründungen größere Aufmerksamkeit erfährt.

7.3.4 Analyse zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Nachfolgend wird der Anschluss der in Kapitel 7.3.1 ausgewählten B-Pläne an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil untersucht. Eingangs wird das methodische Vorgehen vorgestellt (Kapitel 7.3.4.1). Daran anschließend werden die Ergebnisse der Analyse für die Gesamtbetrachtung aller Planfälle (Kapitel 7.3.4.2) sowie unterteilt nach Raumkategorien (Kapitel 7.3.4.3) dargestellt.

[116] Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 80 im Anhang.

7.3.4.1 Methodik

Ähnlich wie bereits in Kapitel 7.3.3.1 für die Analyse zum Vorrang der Innenentwicklung beschrieben, wurde für die Analyse zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil eine Analyse mittels Auswertungsbögen gewählt. Anhand der in Kapitel 5.3.5 dargestellten rechtlichen Anforderungen, maßgeblich anhand der dort zitierten Entscheidung des VGH Bayern, wurde der unten stehende Auswertungsbogen erstellt. Neben fortlaufender Nummer und Name des jeweiligen B-Plans umfasst der Bogen vier weitere Rubriken. Die Rubriken „Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils“, „Anschluss“, gemeint ist der Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, sowie ein Erläuterungsfeld dienen der eigentlichen Analyse, während in der vierten Rubrik das Ergebnis festgehalten wird.

Da zunächst ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorhanden sein muss, an den angeschlossen werden kann, besteht die Analyse aus zwei Schritten. Im ersten Schritt wird überprüft, ob ein Ortsteil vorhanden ist und ob ein Bebauungszusammenhang erkennbar ist. Können beide Optionen angekreuzt werden, liegt ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vor, an den ein B-Plan anschließen kann. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob ein Anschluss gegeben ist. Als Ankreuzfelder vorgesehen sind die drei wesentlichen Bedingungen, die für einen Anschluss gegeben sein müssen:

- es gibt eine mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze,
- es entsteht kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich und
- ein städtebaulich-räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich ist gegeben.

Da der Fall denkbar ist, dass ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur für einen Teil der Bauparzellen gegeben ist, wurde hierfür ebenfalls ein Ankreuzfeld vorgesehen[117]. Um die angekreuzten Optionen besser nachvollziehbar zu machen, werden im Erläuterungsfeld in Stichpunkten oder in Form einer kurzen Beschreibung die Gründe benannt, die zum Ankreuzen der Optionen führen. Erwähnt werden vor allem Aspekte, deren Beurteilung weniger eindeutig ist, die nicht „auf den ersten Blick“ beantwortet werden können.

---

[117] Dieses Feld wurde jedoch bei B-Plänen, die eindeutig in den Außenbereich ragen und nicht den bisherigen Siedlungsbereich arrondieren, nicht angekreuzt, auch wenn ggf. kleine, untergeordnete Teile des Plangebietes in einem Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich stehen würden. In solchen Fällen wurde die Bewertung, dass kein städtebaulich-räumlicher Zusammenhang gegeben ist, gewählt.

Zur Analyse herangezogen wurden die Planzeichnungen und ggf. Karten aus der Begründung der B-Pläne. Außerdem wurde der Geltungsbereich jedes B-Plans auf den Niedersächsischen Umweltkarten betrachtet[118]. Herangezogen wurden hier die Hintergrundkarten „Topographie Grau“ und „Orthophotos“. Je nach Größe der Planfläche und Gewicht und Lage der vorhandenen Bebauung wurde unterschiedlich weit hinein- bzw. herausgezoomt. Die Beurteilung der im Auswertungsbogen anzukreuzenden Analysepunkte erfolgte maßgeblich auf Grundlage der Umweltkarten. Die Planzeichnungen dienten in erster Linie zum Auffinden des Geltungsbereichs. Wichtig waren die Planzeichnungen zudem, um die Lage der Baufenster in die Beurteilung einbeziehen zu können und so beurteilen zu können, ob für alle Bauparzellen ein städtebaulich-räumlicher Zusammenhang gegeben ist.

Tabelle 10: Auswertungsbogen zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (eigene Darstellung)

Analyse für B-Plan Nr. 76

B-Plan Name **Südlich Placken**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☐ Ortsteil

☐ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

Ergebnis

[118] Umweltkartenserver des Nds. MU, abrufbar unter: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau, zuletzt abgerufen am 06.01.2019.

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil
☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
☐ werden nicht erfüllt
☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Als Grundlage für die spätere zahlenmäßige Auswertung wurden die vier folgenden Ergebniskategorien gebildet: Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

- „scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils“,
- „werden nicht erfüllt“,
- „werden nur für einen Teil der Flächen erfüllt“ oder
- „werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt“.

Überbaubares Plangebiet meint hier die vorgesehenen Baufenster, auch wenn es ggf. B-Pläne gibt, die z.B. Nebenanlagen außerhalb der Baufenster zulassen.
Tabelle 11 zeigt anhand der Zuordnung der Ankreuzoptionen zu den Ergebniskategorien, wie die Ergebniskategorien definiert sind. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Einordnung der B-Pläne in die Ergebniskategorien.

Tabelle 11: Zuordnung der Ergebniskategorien zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu den Ankreuzoptionen (eigene Darstellung)

Ergebniskategorie	Zuordnungskriterien
„scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils“	Es wurden nicht beide Optionen zum Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils angekreuzt.
„werden nicht erfüllt“	- Beide Optionen zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurden angekreuzt. - Bei Anschluss wurden keine, nur eine oder nur die beiden Optionen „mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze“ und „kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich“ angekreuzt.
„werden nur für einen Teil der Flächen erfüllt“	- Beide Optionen zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurden angekreuzt. - Bei Anschluss wurden entweder „mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze“, „kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich“ und „städtebaulich räumlicher Zusammenhang

Ergebniskategorie	Zuordnungskriterien
	nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich“ angekreuzt oder es wurden lediglich die Optionen „mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze“ und „städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich“ angekreuzt[119].
„werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt“	- Beide Optionen zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurden angekreuzt. - Die ersten drei unter Anschluss genannten Optionen wurden angekreuzt.

Bei B-Plänen, die der Ergebniskategorie „scheitern“ zugeordnet wurden, wird die Prüfung an dieser Stelle beendet und die weiteren Kriterien zum Anschluss werden nicht betrachtet.
Ebenso wie bei der Analyse zur Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse anhand der Anzahl und des Anteils der B-Pläne an den oben benannten Ergebniskategorien sowohl für die Gesamtanalyse als auch unterteilt nach Raumkategorien.

7.3.4.2 Ergebnisse der Gesamtanalyse

Die Betrachtung des Anschlusses aller 50 B-Pläne an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zeigt, dass mit 54 % gut die Hälfte der B-Pläne den rechtlichen Anforderungen entsprechend an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt. Erkennbar ist in Abbildung 13, dass bei keinem der betrachteten Planfälle der Anschluss bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils scheitert. Allerdings werden die Voraussetzungen bei 28 % der B-Pläne nicht erfüllt. Auffällig ist hier in der Analyse, dass die Planflächen teils nur eine vergleichsweise kleine gemeinsame Grenze mit dem bisherigen Siedlungsbereich haben und im Übrigen deutlich in den Außenbereich ragen[120]. Einzelne B-Pläne besitzen gar keine direkte Grenze mit dem bestehenden Siedlungsbereich, sondern werden durch (noch) unbebaute Flächen von diesem getrennt. Dies ist beispielsweise beim B-Plan Nr. 70 der Fall. Schließlich erfüllen 18 % der B-Pläne die Voraussetzungen des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nur teilweise. In der Regel konnte hier zwar für einen Teil der Planfläche ein städtebaulich-räumlicher Zusammenhang zum bisherigen Siedlungsbereich erkannt werden, jedoch nicht für den gesamten Geltungsbereich, für den Bebauung vorgesehen ist. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn

[119] Diese zweite hier genannte Variante von Ankreuzoptionen unter „Anschluss“ wird dadurch bedingt, dass es in einigen Fällen B-Pläne gab, bei denen lediglich ein Teil des Geltungsbereichs als sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich einzustufen ist. In diesen Fällen geht aus den Erläuterungen hervor, dass die Option „kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich“ nicht angekreuzt wurde, da dies für einen Teil der Planfläche nicht zutreffend wäre.
[120] Vgl. hierzu die Erläuterungen in den Auswertungsbögen in Anhang IV.

Geltungsbereiche vergleichsweise groß sind und sich ein Teil der Fläche über den bisherigen Siedlungsbereich hinaus erstreckt, wie z.B. bei den B-Plänen Nummer 23, 59 oder 74. Auch, wenn z.B. der Geltungsbereich durch eine bestehende Straße räumlich getrennt wird und eine der beiden Flächen über den Siedlungsbereich hinaus geht bzw. jenseits der trennenden Straße nur Bebauung von deutlich weniger Gewicht als auf der anderen Seite vorhanden ist, konnte in einigen Fällen kein städtebaulich räumlicher Zusammenhang für das gesamte Plangebiet erkannt werden. Dies war z.B. bei den B-Plänen Nummer 17 und 46 der Fall[121].

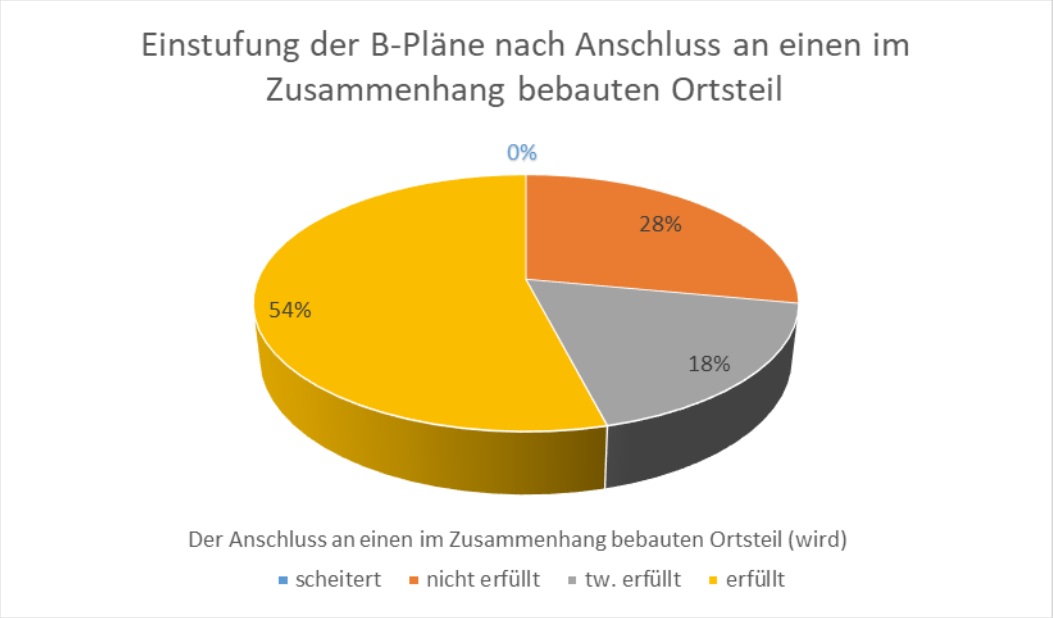

Abbildung 13: Anteil der B-Pläne nach deren Anschließen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (eigene Darstellung[122])

Festzuhalten bleibt, dass mit 46 % der Planfälle eine erhebliche Anzahl an B-Plänen nach § 13b BauGB der rechtlichen Anforderung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nicht genügt und teilweise oder vollständig neue Siedlungsansätze im Außenbereich schafft.

7.3.4.3 Ergebnisse nach Raumkategorien

Die Betrachtung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil unterteilt nach Raumkategorien zeigt, wie in Abbildung 14 erkennbar, ein relativ ähnliches Bild für alle drei Raumkategorien. Auf fällt, dass der Anteil an B-Plänen, die die Voraussetzung des Anschlusses nicht erfüllen, in Verdichtungsräumen und in Stadtregionen mit 33 % höher liegt als in ländlichen Regionen mit

---

121 Ebd.

122 Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 131. Aus Tabelle 132 im Anhang ist die Zuordnung der Kategorien zu den B-Plänen zu entnehmen, auf der die Angaben in Tabelle 131 basieren.

22 %. Auch liegt der Anteil der B-Pläne, die die Voraussetzung vollständig erfüllen, in ländlichen Regionen mit 57 % am höchsten.

Aufgrund der relativ ähnlichen Werte innerhalb der Raumkategorien im Vergleich zur Gesamtanalyse kann geschlussfolgert werden, dass die Frage, ob der Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil vorliegt, nicht wesentlich im Zusammenhang mit der Raumkategorie steht.

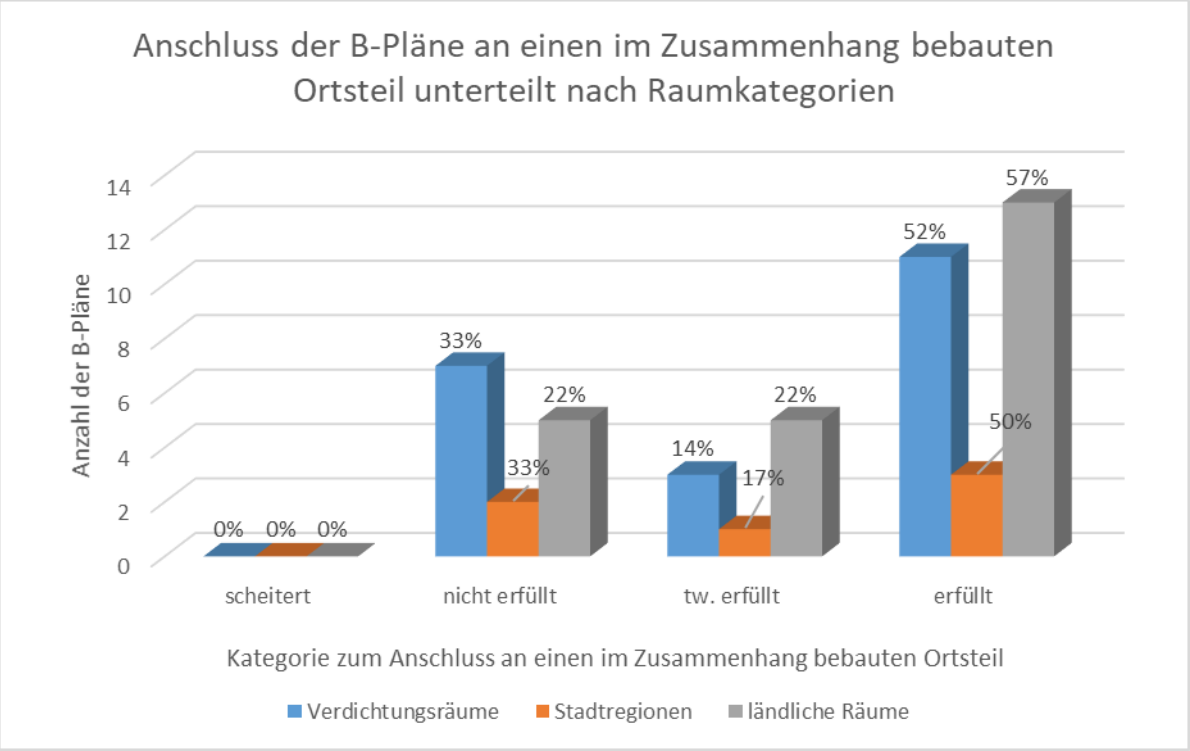

Abbildung 14: Anteil der B-Pläne nach deren Anschließen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil unterteilt nach Raumkategorien (eigene Darstellung[123])

7.3.5 Gemeinsame Betrachtung von Vorrang der Innenentwicklung und Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

In den vorangegangenen Analysen in den Kapiteln 7.3.3 und 7.3.4 wurde jeder für die Detailanalyse in Frage kommende B-Plan für den Vorrang der Innenentwicklung und den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil einer jeweils definierten Ergebniskategorie zugeordnet. Da bei beiden Analyseparametern bei zahlreichen B-Plänen Defizite festgestellt werden konnten, werden die Ergebnisse in diesem Kapitel zusammengeführt. So soll herausgefunden werden, wie groß der Anteil der B-Pläne ohne Defizite ist.

Eingangs wird kurz das methodische Vorgehen geschildert (Kapitel 7.3.5.1), um sodann die Ergebnisse der Analyse (Kapitel 7.3.5.2) darstellen zu können.

[123] Die der Grafik zugrunde liegende tabellarische Darstellung der Daten findet sich in Tabelle 133 im Anhang.

7.3.5.1 Methodik

Anhand der in der Analyse zum Vorrang der Innenentwicklung und zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gebildeten Kategorien wurden die B-Pläne für die gemeinsame Betrachtung in neu gebildete Gesamtkategorien eingeordnet.
Für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurden – der Übersichtlichkeit halber wird hier die Kurzbenennung aus der Diagrammbeschriftung gewählt – die B-Pläne in die Kategorien „scheitert“, „nicht erfüllt“, „tw. erfüllt“ und „erfüllt“ eingeordnet. In der Auswertung mittels Exceltabelle, und in der Folge ebenfalls in den Tabellen in Anhang IV, wurden die Kategorien wie in Tabelle 12 mit den Zahlen 0 bis 3 kodiert.

Tabelle 12: Kodierung der Kategorien zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (eigene Darstellung)

Kategorie Anschluss an Ortsteil	Zahlenkodierung
„scheitert“	0
„nicht erfüllt“	1
„tw. erfüllt“	2
„erfüllt“	3

Entsprechend der Einstufung weisen alle B-Pläne, die den Kategorien 0-2 zugeordnet wurden, Defizite auf.
Für die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung wurden die Kategorien „missachtet“, „thematisiert“, „behandelt“ und „nachvollziehbar behandelt“ definiert. Diese Kategorien wurden in der Excelauswertung mit Zahlen von 0-3 kodiert. Die Kodierung ist in Tabelle 13 dargestellt.

Tabelle 13: Kodierung der Kategorien zum Vorrang der Innenentwicklung (eigene Darstellung)

Kategorie Vorrang Innenentwicklung	Zahlenkodierung
„missachtet“	0
„thematisiert“	1
„behandelt“	2
„nachvollziehbar behandelt“	3

Wie aus den Darstellungen in Kapitel 7.3.3.1 hervorgeht, wird der Vorrang der Innenentwicklung bei den in die Kategorien „behandelt“ und „nachvollziehbar behandelt“ eingestuften B-Plänen den rechtlichen Anforderungen entsprechend abgearbeitet. D.h., hier bestehen keine Defizite.
Für die gemeinsame Betrachtung beider Analyseparameter wurden die Zahlencodes für jeden B-Plan in eine gemeinsame Tabelle, Tabelle 15, eingetragen. Mittels der in Tabelle 14 dargestellten farblichen Kodierung

wurden die B-Pläne erneut in drei Kategorien eingeteilt. Die Zuordnung zu den in Tabelle 14 dargestellten Farbcodierungen erfolgte anhand der in der jeweiligen Zeile der Bewertungskategorie genannten Zahlencodes beider Analyseparamter.

Tabelle 14: Farbcodierung und Zuordnung der Bewertungskategorien für die gemeinsame Betrachtung beider Analyseparameter (eigene Darstellung)

Farbcodierung	Bewertungskategorie	Zuordnungswerte[124] Vorrang Innenentwicklung	Zuordnungswerte[125] Anschluss Ortsteil
rot	Beide Parameter sind defizitär.	0-1	0-2
orange	Einer der beiden Parameter ist defizitär.	Die Werte aus der ersten Zeile treffen nur für einen der beiden Analyseparameter zu, der jeweils andere Parameter weist einen Wert aus der dritten Zeile dieser Tabelle auf.	
grün	Beide Parameter sind in Ordnung.	2-3	3

Die aus dieser Einteilung resultierenden Ergebnisse werden anhand von Anzahl und Anteil der B-Pläne dargestellt.

7.3.5.2 Ergebnisse der gemeinsamen Betrachtung

Anhand des zuvor vorgestellten methodischen Vorgehens ergibt sich zunächst die in Tabelle 15 dargestellte Einstufung der B-Pläne.

Tabelle 15: gemeinsame Betrachtung beider Analyseparameter (eigene Darstellung)

Nr.	Stadt, Gemeinde	Name BP	Kategorie Anschluss	Kategorie Innenentwicklung
1	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 56 Oberster Hof	2	0
4	Stadt Hildesheim	NE 68 Großer Kamp	1	0
5	Stadt Bassum	Nr. 2 Dorfstraße II	1	2
6	SG Schwarmstedt: Gilten	Nr. 9 Auf dem Oberfelde III	3	2
7	SG Barnstorf: Eydelstedt	Nr. 15 Im Felde III	1	2
10	Stadt Twistringen	Nr. 26-(100/98) "An der Straße Zur Mühle"	3	0
12	Stadt Winsen (Luhe)	Bahlburg Nr. 4 Winkelfeld	1	0
13	Flecken Bovenden	Nr. 045 "Zum Hopfengarten II"	3	1
14	SG Lathen: Gemeinde Niederlangen	Nr. 32 "Am Vogelpoel, Teil IV"	3	2
15	SG Werlte: Gemeinde Rastdorf	Nr. 17 Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3	3	1
16	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 33 Auf der Hollhorst II	3	0

[124] Gemeint sind die Zahlencodes aus Tabelle 13.
[125] Gemeint sind die Zahlencodes aus Tabelle 12.

Nr.	Stadt, Gemeinde	Name BP	Kategorie Anschluss	Kategorie Innenentwicklung
17	SG Velpke: Gemeinde Bahrendorf	"Lehmkuhlenweg"	2	1
19	Gemeinde Hagen a.T.W.	Nr. 125 "In den Fleeten"	3	0
20	SG Niedernwöhren: Gemeinde Niedernwöhren	Nr. 21 "Klosterstraße"	3	2
21	SG Jesteburg: Gemeinde Bendestorf	"Arbecksweg-Nord"	3	2
23	Stadt Schneverdingen	Wintermoor Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet - ländliches Wohnen in den Eichenstrücken"	2	0
24	Stadt Meppen	Nr. 711 Südliche Erweiterung Balkenrien - Teilgebiet II	3	0
25	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	Parkstraße	3	0
26	Stadt Hameln	Nr. 315 "Südlich Placken"	3	2
27	Stadt Einbeck	Nr. 1 Baugebiet Sommerhalbe	1	2
31	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Nr. 22 Dorfstellsberg-West	1	0
34	SG Tarmstedt: Gemeinde Kirchtimke	Nr. 9 "Gers Weiden"	3	0
36	SG Gartow: Gemeinde Prezelle	Dorfstraße-West	1	3
39	Gemeinde Rosengarten	Emsen "Rader Weg"	1	0
41	Stadt Sulingen	Nr. 117 "Im Langel II"	3	1
42	Stadt Wittmund	6.7/B 7 "Westlich Hiddenskamp"	2	0
44	SG Thedinghausen: Gemeinde Emtinghausen	Nr. 11 "Großer Heidweg II"	3	1
45	Gemeinde Bösel	Nr. 57 Petersdorf, südlich Kampstraße	3	0
46	SG Thedinghausen:Gemeinde Riede	Nr. 38 "Ellerdamm"	2	1
47	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	"Ihlenkamp"	1	2
48	Stadt Wittingen	"An der Kakerbecker Straße"	3	1
49	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 23 Dannenberger Landstraße Nord	2	1
50	Stadt Verden	VB 14 "Wohnen Klein Hutberger Weg"	1	0
52	SG Liebenau: Flecken Liebenau	Nr. 36 "Seniorencampus"	1	3
53	Gemeinde Drochtersen	Nr. 81 Assel - Am Friedhof	3	0
55	Gemeinde Ganderkesee	Nr. 244 Westlich Brüninger Weg	3	2
56	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Hammah	Nr. 22 Sandheide V	3	2
58	SG Börde Lamstedt: Gemeinde Lamstedt	Nr. 70 "Pfenningsblöcke"	1	2
59	Stadt Hann. Münden	Nr.068 "Wohnpark Gimte"	2	0
61	Gemeinde Saterland	Nr. 129 Nördlich des Wieselweges	2	0
62	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Oldendorf	Nr. 22 Birkenweg-West	3	3
63	Stadt Westerstede	Nr. 28i Hössen X	1	1
66	Stadt Bassum	Nr. 2 Nedderbrake IV	3	0
69	Gemeinde Ilsede	Nr. 101 "Amselweg"	3	0

Nr.	Stadt, Gemeinde	Name BP	Kategorie Anschluss	Kategorie Innenentwicklung
70	SG Sögel: Gemeinde Börger	Nr. 26 "Großer Sand III"	1	0
72	Gemeinde Saterland	Nr. 131 Fännes Hachte	3	1
73	Gemeinde Saterland	Nr. 134 "Witteberg"	3	0
74	SG Holtriem: Gemeinde Westerholt	Nr. 26 "Leegmoorsweg"	2	0
75	Stadt Weener	Nr. 147 H "Jelsgaste"	3	2
76	SG Flotwedel: Gemeinde Wienhausen	Nr. 34 "Bockelskamp Ost"	3	0

Die in Abbildung 15 nach den drei Bewertungskategorien dargestellte Auswertung zeigt, dass bei nur 18 % der B-Pläne beide Parameter den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt wurden, wohingegen bei der Hälfte der B-Pläne immerhin ein Parameter defizitär war und bei 32 %, und damit knapp einem Drittel der Pläne, sogar beide Parameter Defizite aufwiesen.

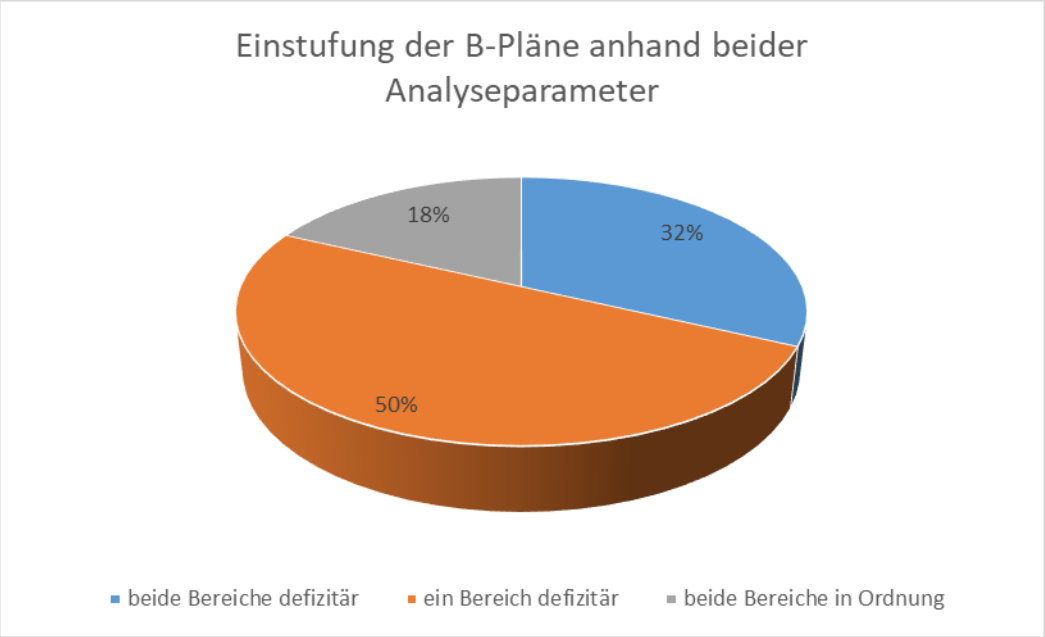

Abbildung 15: Anteil der B-Pläne nach Einstufung anhand der Analyseparameter Vorrang der Innenentwicklung und Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (eigene Darstellung)

Auch, wenn bei dieser Auswertung nicht das Ausmaß des Defizits berücksichtigt wurde, beispielsweise, ob ein B-Plan gar nicht oder lediglich nur teilweise an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, ist eine Quote von 82 %, bei der einer oder sogar beide Parameter defizitär waren, sehr hoch.

7.3.6 Zwischenfazit

Über die Hälfte der B-Pläne werden nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wobei ein Großteil davon landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nimmt. Dies gilt gleichermaßen für ländliche und

Verdichtungsräume[126]. Damit werden nicht nur in hohem Maße Freiräume überplant, sondern die Umweltprüfung entfällt in doppeltem Sinne, da der FNP, für den eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, ursprünglich keine Bebauung vorsah und im Zuge der nachträglichen Berichtigung keine weitere Umweltprüfung erfolgt[127].

Die Analysen zur Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung sowie zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zeigen, dass in beiden Bereichen bei den hier untersuchten B-Plänen nicht unerhebliche Defizite bestehen. Bei nahezu der Hälfte aller B-Pläne wurde der Vorrang der Innenentwicklung vollständig missachtet, während nur knapp ein Drittel den Vorrang den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelte[128]. Auch, wenn keine Zahlen dafür vorliegen, wie im Normalverfahren mit dem Vorrang der Innenentwicklung umgegangen wird und daher keine Aussage möglich ist, ob die Bilanz bei Anwendung des § 13b BauGB schlechter als im Normalverfahren ist, sind diese Zahlen gerade bei dem Verfahren nach § 13b BauGB brisant, da hier Außenbereichsflächen ohne vorherige Umweltprüfung und ohne Anwendung der Eingriffsregelung überplant werden[129]. Bedenklich ist zudem, dass B-Pläne nach § 13b BauGB vereinzelt als Maßnahmen der Innenentwicklung missinterpretiert wurden[130]. Des Weiteren zeigen die Zahlen in der Tendenz, dass der Vorrang der Innenentwicklung in Verdichtungsräumen eher den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt wird, ihm dort offenbar ein größerer Stellenwert eingeräumt wird[131].

Eine ähnliche Bilanz zeigt sich für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil: Mit 46 % genügen hier annähernd die Hälfte der B-Pläne dieser Anforderung nicht oder nur teilweise. Ein Teil dieser B-Pläne ragt insgesamt oder mit Teilbereichen deutlich in den Außenbereich hinein und nimmt mehr als nur eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs vor[132]. Dies gilt in etwa in gleichem Maße für B-Pläne aus allen drei Raumkategorien[133]. Damit liegen bei etwas unter der Hälfte der hier untersuchten B-Pläne die Voraussetzungen für eine Aufstellung im Verfahren nach § 13b BauGB nicht vor.

Bei gemeinsamer Betrachtung des Vorrangs der Innenentwicklung und des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zeigt sich ein noch schlechteres Bild. Nicht einmal ein Fünftel aller B-Pläne entspricht hinsichtlich beider Parameter den rechtlichen Anforderungen[134]. D.h., bei über 80 % der

---

126 Kapitel 7.3.2.2 und 7.3.2.3.
127 Vgl. Kapitel 5.3.3.
128 Kapitel 7.3.3.2.
129 Vgl. Kapitel 4.1.
130 Kapitel 7.3.3.2.
131 Kapitel 7.3.3.3.
132 Kapitel 7.3.4.2.
133 Kapitel 7.3.4.3.
134 Kapitel 7.3.5.2.

hier betrachteten B-Pläne wurden bzw. werden im Aufstellungsverfahren Fehler gemacht, die unter Umständen zu einer Ungültigkeit des Plans führen können[135].

Damit zeigt die Praxis der Nutzung des Instruments des § 13b BauGB in Niedersachsen, dass B-Pläne nach diesem Verfahren in nicht wenigen Fällen die Zersiedlung des Außenbereichs vorantreiben, bisher planerisch nicht für Bebauung vorgesehene Flächen in Anspruch nehmen und dort teilweise sogar Ansätze für weitere Siedlungsentwicklung schaffen. Dies liegt vor allem daran, dass das Verfahren zur Anwendung kommt, wenn wichtige materielle Voraussetzungen, wie der Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, nicht vorliegen. Auch kommt das Verfahren zur Anwendung, ohne dass sich vorher mit dem Vorrang der Innenentwicklung beschäftigt wurden bzw. ohne dass die Innenentwicklungsmöglichkeiten zuvor untersucht worden wären. Damit wird der Schutz des Außenbereichs vor weiterer Zersiedlung beeinträchtigt.

7.4 Weitere Auffälligkeiten bei der Datenauswertung

Auffällig ist, dass es eine Reihe von Kommunen gibt, für die mehrere B-Pläne nach § 13b BauGB gefunden wurden[136]. Von den insgesamt 61 Gemeinden und Städten liegen für zwölf Gemeinden bzw. Städte mehrere B-Pläne vor. Neun der Kommunen stellen zwei B-Pläne nach § 13b BauGB auf, die Gemeinde Rosengarten und die Stadt Verden drei B-Pläne und die Gemeinde Saterland verfügt sogar über vier B-Pläne im Verfahren nach § 13b BauGB[137]. Darüber hinaus gibt es weitere fünf Samtgemeinden, in denen jeweils zwei bzw. in einem Fall drei B-Pläne nach § 13b BauGB, aufgestellt werden, wobei die B-Pläne jedoch aus unterschiedlichen Mitgliedsgemeinden stammen[138]. Dieses gehäufte Auftreten von B-Plänen nach § 13b BauGB in einigen Kommunen zeigt, dass diese Kommunen das Verfahren nach § 13b BauGB für sich „entdeckt“ zu haben scheinen.

In dieses Bild passt, dass im Zuge des zweiten Recherchedurchgangs mit 46 deutlich mehr B-Pläne als im ersten Recherchedurchgang mit 29 B-Plänen gefunden wurden[139].

Aufgefallen ist bei der Auswertung der Daten weiter, dass in einzelnen B-Plänen Nutzungen festgesetzt werden, die offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründen, wie es § 13b S. 1 BauGB fordert. Beispielsweise wurde in einem Fall eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr

---

135 Eine Beurteilung, welche Fehler beachtlich sind, soll an dieser Stelle nicht erfolgen. Eine solche Bewertung richtet sich nach § 214 BauGB und kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen.

136 Siehe dazu Tabelle 1 in Kapitel 6.2.

137 Ebd.

138 Ebd.

139 Vgl. Kapitel 6.2.

festgesetzt[140]. In einem anderen Fall wurde für einen Teil der Planfläche ein Mischgebiet festgesetzt[141]. Die Festsetzung eines Mischgebietes in einem B-Plan nach § 13b BauGB hat das OVG Rheinland-Pfalz bereits für unzulässig erklärt[142].

8 Diskussion der Ergebnisse

Die Diskussion der Ergebnisse erfolgt unterteilt nach den die Forschungsfrage konkretisierenden Fragestellungen zur Häufigkeit der Nutzung (Kapitel 8.1), zur Größe der Geltungsbereiche (Kapitel 8.2) und zum Umgang mit dem Außenbereich (Kapitel 8.3). Betrachtet werden in Kapitel 8.4 außerdem die weiteren Auffälligkeiten.

Für alle Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass diese aufgrund der Methodik der Datenerhebung nicht repräsentativ sind. Grund hierfür ist, dass die Datenerhebung mittels Internetrecherche und nicht mittels Befragung aller niedersächsischen Kommunen erfolgte. Daher, und da nicht alle Kommunen gleichermaßen B-Plan-Unterlagen im Internet veröffentlicht hatten, wurden bei der Datenerhebung wahrscheinlich nicht alle in Niedersachsen zu den Recherchezeitpunkten vorliegenden B-Pläne nach § 13b BauGB erfasst. Auch beschränkt sich die Untersuchung mit Niedersachsen auf nur ein Bundesland. Dennoch vermögen die Ergebnisse Tendenzen zur Nutzung des Verfahrens nach § 13b BauGB in Niedersachsen und ggf. darüber hinaus aufzuzeigen.

8.1 Häufigkeit der Nutzung

Da das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ausweislich der Gesetzesbegründung der Mobilisierung vom Wohnbauland[143] und damit der Behebung von Wohnraummangel dienen soll, wäre davon auszugehen, dass es insbesondere in Verdichtungsräumen sowie in wachsenden Gemeinden/Städten zum Einsatz kommt. Auch wäre zu erwarten, dass gerade einwohnerstarke Kommunen bzw. Großstädte das Verfahren einsetzen, da der Wohnraummangel hier meist besonders gravierend ist[144].

Wie die Analyse nach Raumkategorien gezeigt hat, findet das Verfahren jedoch anteilig gleich häufig in ländlichen und in Verdichtungsräumen Anwendung[145]. Dies ist bereits ein erstes Indiz dafür, dass mit § 13b

---

140 Diese Festsetzung trifft der B-Plan „Winkelfeld“ der Stadt Winsen (Luhe).
141 Diese Festsetzung trifft der B-Plan „Lauen Holz“ der Gemeinde Drentwede.
142 OVG Rheinland-Pfalz 07.06.208, Az. 1 C 11757/17 LS 2.
143 Deutscher Bundestag 2017, 17.
144 Vgl. z.B. Koch et. al., denen zufolge es insbesondere in wirtschaftsstarken Ballungsräumen, attraktiven Universitäts- und Großstädten zu einem überdurchschnittlichen Anstieg der Wohnungsnachfrage kommt (Koch et. al. 2017, 3).
145 Kapitel 7.1.2.

BauGB nicht nur erforderliches Wohnbauland mobilisiert wird. Als Begründung kommen dafür verschiedene, im Folgenden zu den weiteren Parametern zur Häufigkeit der Nutzung ausgeführte Gründe, in Betracht.

Dass das Verfahren weniger in mittelgroßen oder großen Städten, sondern vor allem in kleineren Kommunen zum Einsatz kommt[146], mag daran liegen, dass in größeren Städten mehr Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen, die wiedernutzbar gemacht werden können oder auf denen eine Nachverdichtung möglich ist. Diese Flächen können nach § 13a BauGB überplant werden. Siedentop et. al. fanden für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB in Baden-Württemberg heraus, dass der Anteil dieser Verfahrensart bei Kommunen mit 50.000 oder mehr Einwohner*innen mit 64 % am höchsten ist[147]. Dies legt nahe, dass insbesondere größere Städte für die Schaffung von Wohnraum auf Potentiale im Innenbereich zurückgreifen können. Dafür sprechen ebenfalls die Ergebnisse des Planspiels zur Städtebaurechtsnovelle 2016/2017, das u.a. die Anwendung des § 13b BauGB thematisiert hat. Die beteiligten Kommunen Bamberg, Sylt, Leipzig und Köln gaben an, dass die Überplanung von Außenbereichsflächen für sie nicht der Regelfall, sondern eine Ausnahme sei. Schwerpunktmäßig finde eine Entwicklung im Innenbereich statt[148]. Darüber hinaus gaben mit Tübingen und Köln im Planspiel zwei größere Städte an, dass, wenn der Außenbereich doch überplant werde, in der Regel größere Gebiete überplant würden, um ausreichend Wohnraum zu schaffen[149]. Diese Angaben und die hier ermittelten Zahlen legen nahe, dass dies ein Grund dafür ist, weshalb das Instrument des § 13b BauGB in größeren Städten weniger Verwendung findet.

Ein weiterer Grund für die nur sehr sparsame Nutzung des Instruments in größeren Städten könnte ein bewussterer Umgang mit einem solchen Instrument und den damit verbundenen rechtlichen Risiken sein. So hat Köln bereits vor Inkrafttreten des § 13b BauGB im Planspiel zur Städtebaurechtsnovelle Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit europäischem Umweltrecht geäußert und auf die mögliche rechtliche Angreifbarkeit von B-Plänen nach § 13b BauGB verwiesen[150]. Zudem sehen mehrere der Planspielkommunen einen Widerspruch des § 13b BauGB zum Vorrang der Innenentwicklung und Schutz des Außenbereichs vor Überplanung und Zersiedelung[151]. Darüber hinaus zeigt das Beispiel Hamburg, dass sich Kommunen teils bewusst gegen das Instrument entscheiden: Ende 2017 hat der Hamburger Senat beschlossen, dass die

---

146 Kapitel 7.1.3.

147 Siedentop et. al. 2010, 21.

148 Bunzel et. al. 2017, 73. Auch, wenn mit Sylt eine Kleinstadt mit ca. 13.500 Einwohner*innen vertreten war, sind mit Leipzig und Köln zwei Großstädte mit über 500.000 bzw. über einer Million Einwohner*innen sowie mit Bamberg eine Mittelstadt mit über 70.000 Einwohner*innen vertreten (ebd., 16), so dass diese Aussage als Aussage einwohnerstarker Kommunen angesehen werden kann.

149 Ebd., 73.

150 Ebd., 76.

151 Ebd.

Möglichkeiten des Verfahrens nach § 13b BauGB in Hamburg nicht angewandt werden sollen[152]. Auch, wenn für Niedersachsen keine derartigen politischen Beschlüsse bekannt sind, ist es durchaus möglich, dass größere Städte das Verfahren nach § 13b BauGB angesichts der noch nicht abschließend geklärten Vereinbarkeit mit Europarecht sowie der Kollision mit Vorgaben des Bauplanungsrechts meiden[153].

Dass § 13b BauGB eher in weniger dicht besiedelten Kommunen angewandt wird[154], könnte am Vorhandensein von überplanbaren Außenbereichsflächen liegen. Wie oben bereits dargestellt, greifen größere und dichter besiedelte Städte für ihre Entwicklung vornehmlich auf Innenbereichsflächen zurück. Deutlich wurde im Planspiel zur Städtebaurechtsnovelle, dass die beteiligten Städte durch § 13b BauGB eine Verschärfung der Stadt-Umland-Problematik erwarten. Im Gegensatz zu den Städten verfügten die Umlandgemeinden über große Flächenpotentiale[155]. Diese Annahme der Planspielstädte, dass Umlandgemeinden mit größerer Flächenverfügbarkeit verstärkt auf das Instrument des § 13b zurückgreifen, spiegelt sich, zumindest für Niedersachsen, in den Zahlen zur Nutzung wider. Das Ergebnis, dass § 13b BauGB vor allem in weniger dicht besiedelten Kommunen Anwendung findet, macht deutlich, dass gerade diese Kommunen, aufgrund vorhandener Flächenpotentiale im Außenbereich, vom Instrument des § 13b BauGB profitieren. Durch die mit § 13b BauGB einhergehenden Verfahrenserleichterungen erlangen Kommunen mit großer Verfügbarkeit von für das Verfahren nach § 13b BauGB geeigneten Flächen einen Vorteil gegenüber solchen Kommunen, die entweder das aufwändigere Normalverfahren zur Überplanung von Außenbereichsflächen durchführen müssen, weil sie z.B. größere Flächen entwickeln wollen, oder die auf Innenentwicklung setzen. Im Vergleich zur Innenentwicklung, bei der z.B. häufig Altlasten zu beseitigen seien, sei die Überplanung von im Außenbereich gelegenen Grünstrukturen einfacher[156].

Die Betrachtung nach wachsenden und schrumpfenden Regionen zeigt, dass das Instrument des § 13b BauGB häufiger in wachsenden Regionen zu Anwendung kommt. Daraus lässt sich schließen, dass das mit der Einführung des § 13b BauGB bezweckte Ziel, benötigtes Wohnbauland zu mobilisieren, eine gewisse Rolle spielt. Nicht erklärt werden kann mit diesem Ziel allerdings die ebenfalls vorhandene Anwendung in schrumpfenden Kommunen. Denkbar ist, dass mit § 13b BauGB günstig Bauland geschaffen werden soll, um ggf. das Schrumpfen der Kommunen aufzuhalten oder Bauwillige mit niedrigen Preisen, bedingt durch die geringere Nachfrage und dank des weniger aufwändigen B-Plan-Verfahrens nach § 13b BauGB, anzulocken. Gerade in ländlichen Räumen versuchen Kommunen immer wieder, durch großzügige

---

152 Hamburgische Bürgerschaft 2017, 2.
153 Vgl. dazu Kapitel 4.1.
154 Kapitel 7.1.4.
155 Bunzel et. al. 2017, 76.
156 Vgl. ebd. und siehe zur Überplanung von Freiflächen im Außenbereich an Stelle von Innenbereichsflächen auch die Ausführungen in Kapitel 8.3.2.

Ausweisungen von Bauland, neue Einwohner*innen zu gewinnen[157]. Diese Vorgehensweise legt den Verdacht nahe, dass einige schrumpfende Kommunen gerade § 13b BauGB als geeignetes Instrument identifiziert haben. Entsprechende Hinweise lassen sich teilweise in den Begründungen der aus schrumpfenden Kommunen stammenden Planfälle erkennen. Beispielsweise heißt es in der Begründung zum B-Plan „Auf der Hollhorst II“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, mit der Planung solle u.a. dem demographischen Wandel entgegen gewirkt werden[158]. In der Begründung zum B-Plan „Südlich Placken“ der Stadt Hameln wird angeführt, dass die jungen Familien, die Bauplätze suchten, zu einer Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, wie Grundschule und Kindertagesstätte, beitragen würden[159]. Ähnliche Überlegungen spiegelt die Begründung zum B-Plan „Sonstiges Sondergebiet – Ländliches Wohnen in den Eichenstrücken“ der Stadt Schneverdingen wider. Die Entwicklung von Bauland solle „vor dem Hintergrund des fortschreitenden demographischen Wandels einem prognostizierten Rückgang der Einwohnerzahl entgegenwirken“[160]. Daraus wird deutlich, dass B-Pläne nach § 13b BauGB in schrumpfenden Regionen zumindest auch dazu genutzt werden, demographischen Entwicklungen entgegen zu wirken. Diese B-Pläne dienen folglich nicht der Behebung von Wohnraummangel, sondern der Generierung von Grundstücksnachfrage zur Aufrechterhaltung kommunaler Infrastrukturen und laufen damit dem originären Planziel des § 13b BauGB zuwider.

8.2 Größe der Geltungsbereiche

Bei der Analyse zur Größe der Geltungsbereiche ist zu beachten, dass allein die Größe des Geltungsbereichs noch keine Aussage darüber trifft, wie viel Fläche bei Realisierung der Planung tatsächlich versiegelt wird bzw. werden darf. Werden in Einzelfällen große Grünflächen in den Geltungsbereich einbezogen, die als solche erhalten werden sollen, kann ein insgesamt größerer B-Plan mit einer vergleichsweise niedrigen Versiegelung einhergehen. Zudem können sich durch niedrigere Grundflächenzahlen geringere Versiegelungsgrade ergeben. Dennoch wurde bei der Analyse der B-Pläne deutlich, dass ein größerer Geltungsbereich in der Regel mit der Festsetzung entsprechend größerer bzw. zahlreicherer Baufenster einhergeht. Deshalb ist die Größe des Geltungsbereichs geeignet, Anhaltspunkte für die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche zu liefern.

---

157 Deschermeier et. al. 2017, o.S.
158 Gemeinde Hagen im Bremischen 2017a, 11.
159 Stadt Hameln 2018, 2.
160 Stadt Schneverdingen 2018, 3.

Wenn es auch einige B-Pläne gibt, die die Größe von 3 ha überschreiten, wurde in der Analyse doch deutlich, dass der überwiegende Teil der B-Pläne kleiner als 2 ha ist[161]. Dass es vergleichsweise nur wenige große Pläne über 3 ha gibt, mag zunächst daran liegen, dass die Kommunen bei größeren Planungen, bei denen sie auf den Außenbereich zurückgreifen, noch größere Gebiete entwickeln, für die das Normalverfahren notwendig ist[162]. Möglich wäre, dass B-Pläne nach § 13b BauGB eher dazu dienen, kleinere Lücken am Rande des Siedlungsbereichs zu schließen. Da § 13b BauGB häufiger von kleineren Kommunen angewandt wird[163], kann außerdem davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an neuem Wohnbauland entsprechend der Einwohnerzahl geringer ist. D.h., die entwickelten Wohngebiete sind kleiner oder es werden mehrere kleinere Wohngebiete nacheinander entwickelt. Ein derartiges Vorgehen ist aus den Begründungen mehrerer Planfälle erkennbar, beispielsweise aus den Nummern 15, 21, 23, 48, 70 und 75.

Anknüpfend daran, dass mit § 13b BauGB schnell und günstig Bauland geschaffen werden kann, kann eine weitere Erklärung für die vergleichsweise nur geringe Größe der Geltungsbereiche sein, dass § 13b BauGB häufiger dazu genutzt wird, konkreten Nachfragen nach Baurecht für bestimmte Grundstücke nachzukommen. Denkbar ist, dass die Hemmschwelle, ein B-Plan-Verfahren einzuleiten, bei einem Instrument wie § 13b BauGB niedriger ist, als beim Normalverfahren. Unter den erhobenen Planfällen finden sich mehrere B-Pläne, deren Begründungen sehr konkrete Hinweise auf Gefälligkeitsplanungen liefern. Beispielsweise wird in der Begründung zum B-Plan „Klosterstraße“ der Gemeinde Niedernwöhren ausgeführt, es liege ein „konkretes, kurzfristiges und familiäres Bauinteresse der ortsansässigen Eigentümerin zu Grunde“[164]. In der Begründung zum B-Plan „Sommerhalbe“ der Stadt Einbeck heißt es „Ein Bauinteressent möchte gemeinsam mit dem Eigentümer des […] Grundstücks die Entwicklung eines Wohngebietes vorbereiten“[165]. Ähnliches findet sich in der Begründung zum B-Plan „Oberster Hof“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, in der es heißt, die Planung erfolge anlässlich der Anfrage zweier Grundstückseigentümer[166]. Auch, wenn diese Aussagen allein zahlenmäßig als Einzelfälle zu betrachten sind, zeigen sie doch eine Tendenz, dass § 13b BauGB teilweise für die Verwirklichung von Gefälligkeitsplanungen für kleinere Gebiete genutzt wird.

Dass der Anteil von mit unter 1 ha sehr kleinen B-Plänen in ländlichen Räumen deutlich höher ist als in Verdichtungsräumen – hier liegt der Schwerpunkt zwischen 1-3 ha – kann zum einen daran liegen, dass der Bedarf in ländlichen Räumen geringer ist als in Verdichtungsräumen. Es sind bereits kleinere B-Pläne

161 Kapitel 7.2.2.
162 S. dazu die Ausführungen in Kapitel 8.1.
163 S. dazu Kapitel 7.1.3.
164 Gemeinde Niedernwöhren 2018, 1.
165 Stadt Einbeck 2017, 6.
166 Gemeinde Hagen im Bremischen 2017b, 10.

ausreichend, um den Bedarf zu decken. Zum anderen ist zu befürchten, dass gerade im ländlichen Raum die Zahl der Gefälligkeitsplanungen höher ist. Zumindest die drei oben angeführten Beispiele stammen allesamt aus dem ländlichen Raum. Angenommen werden kann, dass in ländlichen, schrumpfenden Räumen die Bereitschaft, junge, bauwillige Menschen im Ort zu halten, hoch ist, so dass nach Bedarf kleine Baugebiete geschaffen werden. Der Umstand, dass gerade in ländlichen Räumen die Zahl kleiner B-Pläne höher ist als in Verdichtungsräumen in Kombination mit den möglichen Gründen hierfür macht deutlich, dass dort die Zielstellung des § 13b BauGB, Wohnraummangel zu beheben, eher nicht zum Tragen kommt.

8.3 Umgang mit dem Außenbereich

Die zum Umgang mit dem Außenbereich getrennt voneinander betrachteten Parameter werden in der Diskussion ebenfalls einzeln betrachtet. Ergeben sich im Verlauf der Diskussion Schlussfolgerungen, die auf mehr als einen dieser Parameter zurückgehen, werden diese ebenfalls aufgenommen. Diskutiert werden im Folgenden die Ergebnisse zur Entwicklung aus dem FNP (Kapitel 8.3.1), zum Vorrang der Innenentwicklung (Kapitel 8.3.2), zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Kapitel 8.3.3) sowie zur gemeinsamen Betrachtung der beiden letztgenannten Parameter (Kapitel 8.3.4).

8.3.1 Entwicklung aus dem FNP

Nicht einmal die Hälfte aller erhobenen B-Pläne nach § 13b BauGB wird aus dem FNP entwickelt[167]. Im Vergleich dazu liegt der von Siedentop et. al. für B-Pläne nach § 13a BauGB erhobene Wert bei 61 % und ist damit 13 Prozentpunkte höher als der Anteil an B-Plänen nach § 13b BauGB, die aus dem FNP entwickelt werden[168]. Ein Grund für den großen Anteil an B-Plänen nach § 13b BauGB, die nicht aus dem FNP entwickelt werden, kann auf die flächenmäßige Begrenzung des § 13b BauGB zurückgehen. Da mit § 13b BauGB überwiegend kleinere Flächen überplant werden, ist es denkbar, dass solche „Randflächen“ genutzt werden, die bisher nicht für die Siedlungsentwicklung vorgesehen waren, da eine Überplanung des Außenbereichs für eine solch kleine Fläche angesichts des aufwändigeren Normalverfahrens unattraktiv erschien.

Dass der Anteil der B-Pläne mit nachträglicher Berichtigung des FNP bei den Verfahren nach § 13b BauGB derart hoch ist, ist angesichts der Lage im Außenbereich besonders gravierend. Anders als bei den B-Plänen nach § 13a BauGB führen die B-Pläne nach § 13b BauGB zu einer Vergrößerung des Siedlungsbereichs in

---

167 Kapitel 7.3.2.2

168 Siedentop et. al. 2010, 60.

die freie Landschaft. Die hier erhobenen Zahlen zeigen, dass mit § 13b BauGB die Steuerungswirkung des FNP, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde in Grundzügen darzustellen, für den Außenbereich zunehmend geschwächt wird. Für alle Fälle einer nachträglichen Berichtigung entfällt nicht nur in doppelter Hinsicht die Umweltprüfung[169], sondern mit ihr auch die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Im Umweltbericht eines B-Plans im Normalverfahren sind unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs des Bauleitplans die anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu betrachten[170]. Auf Ebene des FNP bedeutet dies, dass Alternativstandorte im gesamten Gemeindegebiet in Betracht gezogen werden müssen. Auf B-Plan-Ebene hingegen müssten im Umweltbericht nur Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereichs untersucht werden. Ohne Umweltbericht erfolgt jedoch nicht einmal eine solche Betrachtung. § 13b BauGB ermöglicht es Kommunen damit, unabhängig vom bisherigen planerischen Konzept, vergleichsweise spontan B-Plan-Verfahren zu realisieren und auf Nachfragen zu reagieren. Was im Falle von Wohnungsnot als vorteilhaft angesehen werden mag, läuft Gefahr, in Kommunen mit ausreichend Wohnraum ein Einfallstor für Gefälligkeitsplanungen zu bieten. Die Beobachtung, dass bei § 13b BauGB häufig von der nachträglichen Berichtigung des FNP Gebrauch gemacht wird, zeigt, dass dieses Instrument die Funktion des FNP unterwandert und damit den Schutz von im Außenbereich gelegenen Freiflächen, die im FNP als solche dargestellt sind, untergräbt.

8.3.2 Vorrang der Innenentwicklung

Erschreckend ist, dass der Vorrang der Innenentwicklung in nahezu der Hälfte der Begründungen aller betrachteten Planfälle komplett missachtet und lediglich in ca. einem Drittel der Fälle den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt wurde[171]. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben wäre zu erwarten gewesen, dass der Vorrang der Innenentwicklung in allen Verfahren zumindest kurz behandelt wird. Auch, wenn keine Vergleichszahlen zum Normalverfahren vorliegen, erscheint der Wert sehr hoch. Dieser hohe Anteil an B-Plänen, bei denen der Vorrang der Innenentwicklung missachtet wurde, zeigt, dass der Innenentwicklung von zahlreichen der hier betroffenen Kommunen kein oder nur ein geringer Stellenwert eingeräumt wird.

---

169 S. Kapitel 5.3.3.
170 Anlage 1 Nr. 1 lit. d BauGB.
171 Kapitel 7.3.3.2.

Da eher kleinere Kommunen das Instrument des § 13b BauGB nutzen[172], ist denkbar, dass diese Kommunen sich seltener mit der Innenentwicklung befassen bzw. Instrumente der Innenentwicklung nutzen und daher nicht daran „gewöhnt“ sind, den Vorrang zu prüfen. Dagegen sprechen jedoch die Ergebnisse von Siedentop et. al.: Für B-Pläne nach § 13a BauGB, und damit für ein Instrument der Innenentwicklung, wurde herausgefunden, dass deren Anteil an allen B-Plänen einer Kommune in sehr kleinen Kommunen ähnlich hoch ist wie in allen Kommunen bis zu 50.000 Einwohner*innen. Ein wesentlich größerer Anteil an Verfahren nach § 13a BauGB konnte erst für Kommunen mit 50.000 oder mehr Einwohner*innen ermittelt werden[173]. Daraus lässt sich schließen, dass die Thematik der Innenentwicklung in kleineren Kommunen durchaus bekannt ist.

Ein weiterer Erklärungsansatz kann sein, dass die eher kleinen Kommunen über weniger Innenentwicklungspotentiale verfügen und sich bei Nichtvorhandensein von Flächen im Innenbereich gar nicht mit der Planungsleitlinie des Vorrangs der Innenentwicklung auseinandersetzen. In dieser Untersuchung wurde nicht überprüft, ob bei den B-Plänen, bei denen der Vorrang der Innenentwicklung missachtet wurde, dennoch Innenentwicklungspotentiale vorhanden sind. Daher kann dieser Erklärungsansatz nicht validiert werden. Möglich wäre, dass der Vorrang der Innenentwicklung von Planer*innen und Kommunen schlicht „vergessen“ wurde. Ein solches „Vergessen“ offenbart jedoch, dass der Wille der Kommunen zu einer freiraumschonenden Entwicklung wenig ausgeprägt ist bzw. dass das Bewusstsein für die Auswirkungen hoher Flächeninanspruchnahmen fehlt. Gerade auf dem Land, wo potentielles Bauland ausreichend vorhanden ist, scheint dieses Bewusstsein zu fehlen. Dies zeigt der im Vergleich zu Verdichtungsräumen größere Anteil an B-Plänen aus ländlichen Räumen, die den Vorrang der Innenentwicklung missachten[174]. Eine Auswertung bundesweiter Zahlen durch das Institut der deutschen Wirtschaft Köln untermauert die hier gemachte Beobachtung. In ländlichen Landkreisen seien in den vergangenen Jahren 20 % mehr Wohnungen und über 40 % mehr Einfamilienhäuser gebaut worden, als nötig gewesen wäre[175]. Auch, wenn diese Zahlen eher mit der Bedarfsfrage als mit dem Vorrang der Innenentwicklung zusammen hängen, machen sie doch deutlich, dass dem Schutz des Außenbereichs gerade im ländlichen Raum eine geringe Bedeutung beigemessen wird.

Die aus den Zahlen dieser Erhebung deutlich werdende Ignoranz gegenüber dem Vorrang der Innenentwicklung verstärkt, in Kombination mit den Ergebnissen zur Einwohnerzahl und –dichte der Kommunen, die § 13b BauGB nutzen, den Eindruck, dass § 13b BauGB maßgeblich ein für kleinere

---

172 Kapitel 7.1.3.
173 Siedentop et. al. 2010, 21.
174 Kapitel 7.3.3.3.
175 Deschermeier et. al. 2017, o.S.

Kommunen attraktives Instrument ist, um vergleichsweise unkompliziert Bauland auf der „grünen Wiese“ zu schaffen. Wurden die Verfahrenserleichterungen für § 13a BauGB noch geschaffen, um die Innenentwicklung zu fördern und Anreize zu schaffen, die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich zu vermeiden[176], konterkariert § 13b BauGB die Bedeutung der Innenentwicklung. Der Anreiz, sich mit der Innenentwicklung, die ggf. aufgrund von Altlasten oder bereits vorhandenen Gebäuden schwieriger zu realisieren ist, zu befassen, wird durch die nun gleichermaßen für bestimmte Konstellationen im Außenbereich gewährten Verfahrenserleichterungen ad absurdum geführt. Dass dies nicht nur eine Befürchtung ist, bestätigen die Zahlen zur Missachtung des Vorrangs der Innenentwicklung bei B-Plänen nach § 13b BauGB.

8.3.3 Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Entsprechend der materiell-rechtlichen Anforderungen zur Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13b BauGB wäre zu erwarten gewesen, dass alle B-Pläne tatsächlich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen. Ein geringfügiges Abweichen von den vom VGH Bayern formulierten Bedingungen wäre in Form eines weniger strengen Anschließens lediglich für einige B-Pläne zu erwarten gewesen, bei denen das Bauleitplanverfahren vor dieser Entscheidung begonnen wurde und die Entscheidung des VGH folglich noch nicht berücksichtigt werden konnte[177].

Wenn auch in Einzelfällen bei der Analyse der Daten eine andere Beurteilung möglich gewesen wäre, zeigt das Ergebnis doch, dass beim Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil Defizite bestehen[178]. Beruhigend ist zunächst, dass der Anschluss bei keinem der Planfälle am Vorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils scheitert. Für weitere Entwicklungen von Splittersiedlungen dürfte das Interesse der Kommunen allein aus Gründen der Erschließung und des Angebots von Infrastruktureinrichtungen nicht vorhanden sein, so dass derartige Versuche mit Verfahren nach § 13b BauGB nicht unternommen wurden. Allerdings liegt der Anteil der B-Pläne, die die Voraussetzung des Anschlusses vollständig erfüllen, mit nur 54 % eindeutig unterhalb des aufgrund der rechtlichen Vorgaben zu erwartenden Wertes nahe 100 %. In diesem Zusammenhang ist auch die Beobachtung, dass einzelne B-Pläne nur marginal oder nicht direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen, zu sehen[179].

---

176 Krautzberger/Stüer 2007, 169.

177 Die in Kapitel 5.3.5 vorgestellte Entscheidung, auf der die hier vorgenommene Bewertung maßgeblich basiert, ist am 04.05.2018 ergangen (Bay. VGH 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382). Mindestens die B-Pläne, die im ersten Recherchedurchgang Ende 2017 erhoben wurden, können den Beschluss des VHG noch nicht berücksichtigt haben.

178 Kapitel 7.3.4.2.

179 Ebd.

Beides zusammengenommen zeigt, dass zahlreiche Kommunen wenig bewusst mit dem Instrument des § 13b BauGB umgehen und dieses auch ungeachtet seiner Zielstellung und seiner materiell-rechtlichen Vorgaben anwenden.

Grund hierfür mag zunächst eine mangelnde Auseinandersetzung von Kommunen und ggf. Planer*innen mit den Anwendungsvoraussetzungen sein. Dies könnte zum einen auf die mit Einführung eines neuen Instruments einhergehenden Unsicherheiten zurückgehen. Zum anderen liegt angesichts einzelner Planfälle, die deutlich in den Außenbereich ragen, die Vermutung nahe, dass die Notwendigkeit einer dezidierten Auseinandersetzung mit der Bedeutung des „Anschließens“ seitens der Kommunen nicht gesehen wurde oder dieser unbestimmte Rechtsbegriff sehr großzügig ausgelegt wurde. Gleichzeitig spiegelt sich hier das im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung deutlich gewordene mangelnde Bewusstsein wider, eine Inanspruchnahme von Flächen in der freien Landschaft gering zu halten.

Ergänzend zu den bereits genannten Begründungsansätzen könnte eine weitere Begründung für die Lage mancher Geltungsbereiche in der Verfügbarkeit von Grundstücken liegen. Werden einer Gemeinde Grundstücke als Bauland angeboten, die nicht unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Bereich anschließen und hat sie sich nicht ausreichend mit den Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB auseinander gesetzt, dürfte dies die Überplanung von Flächen, die deutlich in den Außenbereich hinein ragen bzw. nicht nur arrondierend wirken, begünstigen.

Anders als beim Vorrang der Innenentwicklung lässt sich für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil kein wesentlicher Unterschied zwischen den Raumkategorien feststellen[180]. Dies spricht dafür, dass zumindest einige Planfälle, die die Bedingung nicht erfüllen, auf Auslegungsunsicherheiten des Begriffs „Anschließen“ zurückgehen und nicht, wie beim Vorrang der Innenentwicklung, mit der größeren Flächenverfügbarkeit auf dem Land zu erklären sind.

In Kombination mit den bereits in Kapitel 8.3.2 dargelegten Ergebnissen befördert das Nichteinhalten des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil mindestens in einem Teil der Fälle die weitere Zersiedlung des Außenbereichs und läuft damit sämtlichen in Kapitel 5.2 genannten Vorschriften des Bauplanungsrechts und der Raumordnung zuwider, die auf einen Erhalt des Freiraums jenseits der Siedlungsgrenzen zielen. Auch, wenn der Zersiedlung mit der Anwendungsvoraussetzung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein Stück weit vorgebeugt werden könnte, zeigt die Praxis, dass diese Schranke in nicht wenigen Fällen de facto wirkungslos ist.

---

[180] Kapitel 7.3.4.3.

8.3.4 Gemeinsame Betrachtung des Vorrangs der Innenentwicklung und des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Angesichts der bei beiden Parametern vorliegenden und bereits diskutierten Mängel ist zu erwarten, dass die gemeinsame Betrachtung der Ergebnisse zum Vorrang der Innenentwicklung und zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ebenfalls erhebliche Defizite aufzeigt. Dass allerdings nur bei 18 % der B-Pläne beide Parameter den rechtlichen Anforderungen entsprechend bearbeitet wurden[181], macht deutlich, wie problematisch die korrekte Durchführung des Verfahrens nach § 13b BauGB ist. Ob die Gründe dafür allein im Verfahren nach § 13b BauGB liegen bzw. Defizite bei diesem im Vergleich zum Normalverfahren gehäuft auftreten, ist letztlich unerheblich. Ein derartiges Ausmaß rechtswidriger Planungen spricht entschieden dafür, dass das Verfahren nach § 13b BauGB nicht im Einklang mit sämtlichen Vorgaben zum Schutz des Außenbereichs vor Überbauung stehen kann und diesen über das allein aufgrund der rechtlichen Vorgaben zu § 13b BauGB ableitbaren Ausmaßes hinaus wesentlich beeinträchtigt.

8.4 Weitere Auffälligkeiten

Aufgefallen sind bei der Datenauswertung drei weitere Aspekte: das gehäufte Auftreten von B-Plänen nach § 13b BauGB in einigen Kommunen, die Zunahme der Verfahren im zweiten Recherchedurchgang sowie die vereinzelte Festsetzung von offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründenden Nutzungen[182].

Ersteres Ergebnis ist durchaus erwartbar. Hat sich eine Kommune mit den Verfahrenserleichterungen des § 13b BauGB auseinandergesetzt, verfügt über für das Verfahren nach ihrer Auffassung in Betracht kommende Flächen und sieht einen Bedarf an weiterem Wohnbauland, ist es naheliegend, dass sie sich dieses im Vergleich zum Normalverfahren schlankeren Vorgehens bedient. Dies gilt zunächst für die ohnehin anstehenden Planverfahren. Dabei kann die Befristung des Verfahrens nach § 13b BauGB jedoch einen künstlichen Druck zur Überplanung größerer bzw. zahlreicherer Flächen erzeugen. Denkbar ist, dass B-Plan-Verfahren, die vielleicht erst in einigen Jahren nötig wären oder sich angesichts demographischer Entwicklungen zu einem späteren Zeitpunkt erübrigt hätten, nun auf Vorrat durchgeführt werden, um sich der Vorteile des Verfahrens nach § 13b BauGB bedienen zu können. Diese Befürchtung ist bereits im Vorfeld

---

181 Kapitel 7.3.5.2.
182 Kapitel 7.4.

der BauGB-Novelle 2017 geäußert worden[183] und scheint sich angesichts des gehäuften Auftretens in einigen Kommunen, zumindest in einigen Fällen, zu bestätigen.

Dass im zweiten Recherchedurchgang mehr Verfahren nach § 13b BauGB gefunden werden konnten als im ersten Durchgang, mag daran liegen, dass das Verfahren in den Monaten nach seiner Einführung weniger bekannt war und daher weniger genutzt wurde. Die Entwicklung, dass es mit weiterem Zeitablauf zahlreicher genutzt wird, ist wahrscheinlich durch den größeren Bekanntheitsgrad bedingt. Zunehmende Erfahrungen von Planer*innen und Kommunen können eine Erklärung für die größere Zahl an Planfällen bieten. Unter Umständen spielt auch hier die Befristung eine Rolle und animiert Kommunen dazu, sich vor dem möglichem Auslaufen des Instruments noch der damit einhergehenden Erleichterungen zu bedienen. Der Zuwachs an Planfällen über zwei Erhebungszeitpunkte hinweg lässt erwarten, dass die Nutzung des Instruments in den kommenden Monaten weiter steigt.

Die Festsetzung von Nutzungen, die offensichtlich nicht dem Wohnen dienen, dürfte auf eine mangelnde Auseinandersetzung mit den rechtlichen Vorgaben zurückzuführen sein. Diese Fehler hätten, zumindest bei den in der zweiten Jahreshälfte 2018 begonnenen Planverfahren bei Lektüre der bisher vorhandenen Rechtsprechung zu § 13b BauGB und bereits davor durch Lektüre der aktuellen Kommentarliteratur, vermieden werden können.

9 Fazit: Untergräbt § 13b BauGB den Schutz des Außenbereichs vor Überbauung?

Auf Grundlage der in dieser Arbeit durchgeführten Analyse und der daraus hervorgehenden Ergebnisse kann die Frage, ob § 13b BauGB den Schutz des Außenbereichs vor Überbauung untergräbt, nur bejaht werden. Auch der Umstand, dass mit § 13b BauGB eine Reihe an B-Plänen umgesetzt wird, die auch im Normalverfahren umgesetzt worden wären, lässt keinen anderen Schluss zu.

Die Analyse der Planfälle hat deutlich gezeigt, dass § 13b BauGB in der Praxis die Zersiedlung des Außenbereichs befördert und damit den Schutz vor Überbauung untergräbt. Nicht nur werden – teils ungeachtet rechtlicher Vorgaben – Außenbereichsflächen in Anspruch genommen[184], sondern es geraten insbesondere kleinere Flächen an den Ortsrändern in den Blick, die bisher nicht für die Siedlungsentwicklung vorgesehen waren[185]. Dass § 13b BauGB derzeit in vielen Fällen nicht im Einklang mit wichtigen rechtlichen Vorgaben, nämlich dem Vorrang der Innenentwicklung und dem Anschluss an einen

---

183 Beispielsweise kommen Hofmeister/Mayer zu dem Ergebnis, dass die Befristung ohne erhöhten Wachstumsdruck auf dem Wohnungsmarkt nicht zu Aufstellungsbeschlüssen „auf Vorrat“ führen dürfte (Hofmeister/Mayer 2017, 560.

184 Vgl. Kapitel 8.3.2 und 8.3.3.

185 Vgl. Kapitel 8.3.1.

im Zusammenhang bebauten Ortsteil angewandt wird[186], offenbart das fehlende Bewusstsein, die mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie beabsichtigte Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf lokaler Ebene zu operationalisieren[187]. Dies passt nicht damit zusammen, dass die Bundesregierung in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie den 2013 eingeführten Vorrang der Innenentwicklung als ein wichtiges Instrument zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf unter 30 ha/Tag bis 2030 formuliert hat[188]. Wie der hohe Anteil an B-Plänen, die den Vorrang der Innenentwicklung missachtet haben, zeigt, konterkariert die praktische Nutzung des Verfahrens nach § 13b BauGB nicht nur den Vorrang der Innenentwicklung, sondern scheint vielmehr Anreize zur Neuinanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu schaffen[189]. Die Kritik, mit § 13b BauGB werde die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erleichtert, kann damit bestätigt werden.

Weiter untermauert wird dieser Befund dadurch, dass mit § 13b BauGB teilweise Gefälligkeitsplanungen erfolgt sind[190] und darüber hinaus auf legalem Weg und in der Praxis häufig angewandt Siedlungsentwicklung auf bisher nicht dafür vorgesehenen Außenbereichsflächen, mithin ohne planerisches Konzept und ohne vorherige Alternativenprüfung[191], stattfindet.

Dabei hat sich, wenn auch nur in untergeordneter Anzahl, die Befürchtung der Umweltverbände, dass mit § 13b BauGB Flächen von 4 ha überplant werden könnten[192], bestätigt[193].

Weiter konnte die Untersuchung zeigen, dass die Anwendung des § 13b BauGB insbesondere für größere Städte und damit für die Gebiete mit stärkerem Wohnraummangel aus verschiedenen Gründen nicht attraktiv ist. Der häufigere Einsatz von § 13b BauGB in wachsenden Gemeinden weist zwar darauf hin, dass die Nachfrage nach Wohnraum zumindest bei einem Teil der Planfälle eine gewisse Rolle spielt. Jedoch wurde deutlich, dass das Verfahren in erster Linie für weniger dicht besiedelte, kleinere Umlandgemeinden mit ausreichendem Flächenpotential im Außenbereich attraktiv ist[194]. Damit trägt § 13b BauGB zumindest in Niedersachsen offenbar nicht zur Behebung von Wohnraummangel in Ballungsgebieten bei.

Hinzu kommt, dass § 13b BauGB in der Praxis bei einem Teil der Planfälle als Instrument zur „Linderung“ demographischer Entwicklungen eingesetzt wird. Dieser Versuch, Nachfrage nach Bauland zur Aufrechterhaltung von Infrastruktur zu generieren, steht deutlich im Gegensatz zur Zielstellung, mit der der

---

186 Kapitel 8.3.4
187 Vgl. Kapitel 8.3.2, 8.3.3 sowie die Ausführungen in Kapitel 4.1.
188 Vgl. Kapitel 4.1
189 Vgl. Kapitel 8.3.2.
190 Kapitel 8.2.
191 Dies gilt für alle B-Pläne, bei denen der FNP nachträglich berichtigt wird, s. Kapitel 8.3.1.
192 Kapitel 4.1.
193 Kapitel 7.2.2.
194 Vgl. Kapitel 8.1.

Gesetzgeber § 13b BauGB eingeführt hat. Eingeführt wurde § 13b BauGB zur Mobilisierung von Wohnbauland. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift wäre diese daher nur zur Deckung eines bestehenden Bedarfs anwendbar[195]. Dass auch eine Anwendung zur Generierung eines Bedarfs erfolgt, ist nicht mit den Grundlagen des Bauplanungsrechts vereinbar[196] und führt dazu, dass der Schutz des Außenbereichs noch stärker untergraben wird.

10 Schlussfolgerungen und Ausblick

Auch, wenn die oben dargestellten Ergebnisse nur für Niedersachsen gelten, wird deutlich, wie problematisch das Verfahren nach § 13b BauGB für den Schutz des Außenbereichs vor Überbauung ist. Die recht eindeutigen Ergebnisse für Niedersachsen lassen vermuten, dass ein ähnliches Bild bei der Analyse einer größeren Zahl an B-Plänen auch aus anderen Bundesländern zu erwarten ist. Angesichts der Aussage im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, dass das beschleunigte B-Plan-Verfahren evaluiert und ggf. weiterentwickelt werden soll[197], scheint eine Verlängerung des § 13b BauGB nicht unwahrscheinlich. Vor dem Hintergrund der in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse stellt sich die Frage, was dies für den Schutz des Außenbereichs bedeutet. Daher soll abschließend beleuchtet werden, was eine Verlängerung des Instruments bedeuten könnte. Hierzu werden drei Szenarien betrachtet:

- Szenario 1: Verlängerung in der bisherigen Form
- Szenario 2: Verlängerung unter Einbeziehung weiterer materiell-rechtlicher Einschränkungen, d.h. die stärkere Fokussierung auf die Behebung von Wohnraummangel und die Stärkung von Entwicklungskonzepten
- Szenario 3: keine Verlängerung, d.h. § 13b BauGB läuft wie derzeit vorgesehen aus

10.1 Szenario 1

Würde § 13b BauGB in seiner derzeitigen Fassung verlängert werden, ist zu erwarten, dass dieses Verfahren für die Planung von Wohnbaugebieten weiter an Popularität gewinnt. Dies legt die bereits vom ersten zum zweiten Recherchedurchgang erkennbare Steigerung an Planverfahren nahe[198]. Das hieße, dass das Normalverfahren mit Umweltprüfung für die Überplanung von Außenbereichsflächen zur Wohnnutzung weiter an Bedeutung verlöre. Durch die Nichtanwendung der Eingriffsregelung im Verfahren nach § 13b BauGB

195 Vgl. Kapitel 4.1.
196 Zur Erforderlichkeit eines B-Plans s. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB.
197 CDU/CSU und SPD 2018, 110.
198 Vgl. Kapitel 6.2.

und die Möglichkeit, den FNP im Nachgang zu berichtigen, würden die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Außenbereichsschutz aufgrund einer steigenden Anzahl von Planverfahren im beschleunigten Verfahren verstärkt. Ebenso würde die Innenentwicklung weiter geschwächt, wie es in der bisherigen Praxis des § 13b BauGB bereits erkennbar ist[199]. Die Möglichkeit zur vergleichsweise unkomplizierten weiteren Zersiedelung des Außenbereichs bliebe bestehen und würde in einigen Fällen wahrscheinlich zu einem „Ausfasern" der bisher bestehenden Siedlungsgrenzen führen. Gerade in schrumpfenden Regionen stünde zu befürchten, dass durch Siedlungswachstum an den Rändern die Ortskerne weiter geschwächt würden, bei gleichzeitig steigenden Kosten für die Bereitstellung von Infrastruktur auf einer größeren Fläche[200].

Bei einer Verlängerung des § 13b BauGB wäre davon auszugehen, dass die Gerichtsentscheidungen zu diesem Instrument und zu seinen Anwendungsvoraussetzungen zahlreicher würden. Manche negativen Auswirkungen auf den Außenbereich und auf die Umwelt könnten in der Folge minimiert werden. Allerdings zeigen die für Niedersachsen vorgenommenen Untersuchungen, dass die Lücke zwischen dem rechtlich Zulässigen und dem, was planerisch umgesetzt wird, in einigen Fällen relativ weit auseinander klafft. Dies legt nahe, dass bei einer Präzisierung des Anwendungsbereichs im Falle einer Verlängerung in der Praxis rechtliche Defizite bestehen bleiben. Diese Diskrepanz zwischen rechtlichem Anspruch und Nutzung in der Praxis ist bereits jetzt und wäre auch im Falle einer Verlängerung für die praktischen Auswirkungen des Verfahrens maßgebend. Zweifel an der Europarechtskonformität des Instruments blieben bestehen bzw. würden bei Anwendung über einen längeren Zeitraum verstärkt.

Jedenfalls würde eine Verlängerung nichts daran ändern, dass § 13b BauGB nicht primär zur Mobilisierung benötigten Wohnbaulandes in den Städten mit tatsächlich eklatantem Wohnraummangel genutzt wird. Bei einer Verlängerung bliebe § 13b BauGB allenfalls ein Instrument zum Wachstum von Umlandgemeinden auf der „grünen Wiese" bzw. würde in Teilen sogar der Generierung von Baulandnachfrage in schrumpfenden Regionen dienen. Damit könnte auch durch eine Verlängerung das ursprüngliche Ziel des § 13b BauGB, Wohnraummangel durch die Mobilisierung von Wohnbauland zu beheben, nicht oder nur sehr eingeschränkt erfüllt werden und würde dabei den Vorrang der Innenentwicklung weiterhin „außer Vollzug" setzen.

---

199 Vgl. Kapitel 8.3.2.

200 Die Kosten für die Bereitstellung von Infrastruktur würden steigen, da sowohl Straßen als auch sämtliche andere Versorgungseinrichtungen weiter entfernt vom Ortskern bereitgestellt werden müssten und dies zusätzlich zur Unterhaltung der im Ortskern bereits bestehenden Strukturen geschehen würde.

10.2 Szenario 2

Das zweite Szenario einer Verlängerung des § 13b BauGB beruht auf der Annahme einer weiteren materiellen Einschränkung der Anwendungsvoraussetzungen: Um dem Ziel, mit § 13b BauGB Wohnraummangel zu beheben, näher zu kommen, wäre die Anwendung nur in Kommunen mit nachgewiesenem Wohnraummangel und auf Flächen, die bereits Gegenstand eines Entwicklungskonzepts sind, zulässig.

Die Beschränkung auf Kommunen mit Wohnraummangel würde den Einsatz in schrumpfenden Regionen unterbinden. Darüber hinaus würde die Beschränkung auf Flächen, die bereits Gegenstand eines Entwicklungskonzepts sind, die Neuinanspruchnahme von Flächen verhindern, die bisher nicht für eine bauliche Nutzung, sondern als Freiflächen vorgesehen sind. Entwicklungskonzepte könnten z.B. der FNP oder eine städtebauliches Entwicklungskonzept, das die gesamte Gemeinde umfasst, sein. Beide Beschränkungen würden, indem deutlich weniger Flächen für das Verfahren in Frage kämen, vermutlich zu einer geringeren Nutzung des Instruments insgesamt führen. Damit einhergehen würden in der Summe eine weniger gravierende Flächenneuinanspruchnahme im Außenbereich und geringere Auswirkungen auf die Umwelt, als es bei Szenario 1 der Fall wäre. Die bei Szenario 1 geschilderten negativen Auswirkungen auf den Schutz des Außenbereichs sowie die Schwächung der Innenentwicklung blieben im Grundsatz jedoch bestehen. Gleiches gilt für die Zweifel an der Europarechtskonformität.

An der geringen Eignung des Instruments für größere Städte in Ballungsräumen[201] und damit für die Gegenden mit meist besonders hohem Wohnraummangel würden diese beiden fiktiven weiteren Einschränkungen nichts ändern. Hinzu käme, dass zusätzliche materielle Schranken weitere Anwendungsprobleme mit sich bringen könnten. Würde das Instrument beispielsweise, wie in diesem Szenario angenommen, an nachgewiesenen Wohnraummangel geknüpft, stellt sich die Frage, was als Nachweis genügt bzw. ab wann von einem Mangel gesprochen werden kann. Eine Definition, die Rechtssicherheit bietet und Anwendungsfehlern vorbeugt, scheint hier nur schwer möglich. Einfacher wäre die Definition eines städtischen Entwicklungskonzepts, in dem die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt sein muss. Gerade angesichts der bereits jetzt in großer Zahl bestehenden Anwendungsfehler[202] wäre jedoch nicht zu erwarten, dass weitere rechtliche Schranken in der Praxis zu einer rechtskonformeren Anwendung führen würden.

---

201 Vgl. Kapitel 8.1.

202 Vgl. Kapitel 8.3.2 und 8.3.3.

Im Ergebnis scheint eine Verlängerung mit weiteren materiellen Schranken weder im Vollzug praxistauglich noch hinsichtlich der damit nach wie vor einhergehenden Auswirkungen, die dem Bauplanungsrecht und weiteren Vorgaben zum Flächensparen zuwiderlaufen, zielführend.

10.3 Szenario 3

Läuft § 13b BauGB wie derzeit im BauGB vorgesehen aus, ist zunächst zu erwarten, dass die Kommunen vor dem gesetzten Enddatum zum Aufstellungsbeschluss Ende 2019 noch rege von dem Verfahren Gebrauch machen und die ein oder andere Planung „auf Vorrat“ durchführen. Dabei bliebe die Europarechtskonformität der Regelung und der danach aufgestellten B-Pläne abzuwarten[203].

Bei Auslaufen der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens im Außenbereich würden das Normalverfahren und die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht weiter geschwächt. Die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu Wohnbauzwecken würde wieder aufwändiger und könnte nur mit Untersuchung der Umweltbelange und Anwendung der Eingriffsregelung durchgeführt werden. Das könnte dazu beitragen, dass der Innenentwicklung wieder eine größere Bedeutung zukommt, als es derzeit der Fall ist. Vermutlich würden die mit § 13b BauGB aufgrund des geringeren Aufwands attraktiveren Gefälligkeitsplanungen[204] an den Ortsrändern weniger attraktiv und nähmen in der Folge ab.

Sollen die Innenentwicklung und das Flächenrecycling gestärkt sowie die Flächenneuinanspruchnahme entsprechend der Zielstellung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie deutlich verringert werden, ist einzig und allein das Auslaufen lassen bzw. ein vorzeitiges Abschaffen von § 13b BauGB zielführend. Statt Instrumente zu schaffen, die Siedlungsentwicklung auf der „grünen Wiese“ fördern, sollten Instrumente vorgesehen werden, die weitere Anreize zur Innenentwicklung und zum Flächenrecycling schaffen. Dabei sollten u.U. auch finanzielle Anreize in Betracht gezogen werden, die z.B. die Nutzung von Baulücken oder Flächen, auf denen zuerst Altlasten beseitigt werden müssen, für Kommunen und ggf. für Investor*innen attraktiv werden lassen.

---

[203] Die Europarechtskonformität bliebe deshalb abzuwarten, da sich die EU-Kommission bisher (Stand Dezember 2018) nach dem Wissen der Verfasserin nicht inhaltlich zu dem Beschwerdeschreiben der UVP-Gesellschaft geäußert hat.

[204] Vgl. Kapitel 8.2.

11 Anhang

11.1 Anhang I: Datengrundlage zur Häufigkeit der Nutzung

Tabelle 16: Anzahl und Anteil der Planfälle nach Raumkategorien (zu Kapitel 7.1.2)

Raumkategorie	LK/kreisfreie Stadt	Zahl der Planfälle	Prozentualer Anteil der Planfälle[205]
Verdichtungsräume	Braunschweig		
	Delmenhorst		
	Diepholz	7	
	Gifhorn	1	
	Hannover		
	Harburg	6	
	Helmstedt	3	
	Lüneburg	5	
	Osterholz	1	
	Peine	1	
	Salzgitter		
	Stade	4	
	Verden	7	
	Wolfenbüttel		
	Wolfsburg		
	Summe	**35**	**45,5 %**
Stadtregionen	Ammerland	1	
	Göttingen	3	
	Hildesheim	1	
	LK Oldenburg	1	
	Stadt Oldenburg		
	LK Osnabrück	1	
	Stadt Osnabrück		
	Summe	**7**	**9,1 %**
Ländliche Räume	Aurich		
	Celle	3	

[205] Prozentangaben gerundet auf eine Nachkommastelle.

Raumkategorie	LK/kreisfreie Stadt	Zahl der Planfälle	Prozentualer Anteil der Planfälle[205]
	Cloppenburg	5	
	Cuxhaven	3	
	Emden		
	Emsland	7	
	Friesland		
	Goslar		
	Grafschaft Bentheim		
	Hameln-Pyrmont	1	
	Heidekreis	3	
	Holzminden		
	Leer	2	
	Lüchow-Dannenberg	1	
	Nienburg	1	
	Northeim	1	
	Osterode[206]	1	
	Rotenburg	1	
	Schaumburg	1	
	Uelzen		
	Vechta	2	
	Wesermarsch		
	Wilhelmshaven		
	Wittmund	3	
	Summe	**35**	**45,5 %**

Tabelle 17: Einwohneranzahl und -dichte aller niedersächsischen Gemeinden und Städte mit B-Plänen nach § 13b BauGB[207] (zu Kapitel 7.1.3 und 7.1.4)

Gemeinde/Stadt	Gesamtzahl der Einwohner*innen	Einwohner*innen je km²
Ahnsbeck	1.622	78

[206] Auch, wenn der Altkreis Osterode am Harz seit 01.11.2016 zum Landkreis Göttingen gehört, wird er in der Auswertung separat aufgeführt, da beide Landkreise im Regionalmonitoring 2012 unterschiedlichen Raumkategorien zugeordnet wurden (s. Kapitel 5.3.1).

[207] Die Daten zu Einwohnerzahlen und Bevölkerungsdichte wurden mit eine Abfrage aller in der Tabelle genannten Kommunen über das gemeinsame Statistikportal des Bundes und der Länder im online Gemeindeverzeichnis erhoben. Sämtliche angegebenen Daten haben den Stand 30.09.2018 (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2017, o.S.)

Gemeinde/Stadt	Gesamtzahl der Einwohner*innen	Einwohner*innen je km²
Bad Grund (Harz)	8.522	206
Bahrdorf	1.894	47
Bassum	15.737	93
Bendestorf	2.387	617
Börger (Sögel)	2.735	49
Bösel	7.709	77
Bovenden	13.568	213
Bunde	7.656	63
Dahlenburg	3.342	67
Dörpen	5.077	153
Drentwede	1.013	33
Drochtersen	11.150	88
Einbeck	31.076	134
Emtinghausen	1.496	70
Eschede	5.860	30
Esens	7.343	339
Eydelstedt	1.821	24
Gandeskesee	15.397	225
Gilten	1.210	36
Groß Twülpstedt	2.653	73
Hagen a.T.W.	13.483	391
Hagen im Bremischen	11.106	56
Hameln	56.747	553
Hammah	3.086	105
Hann. Münden	23.797	196
Hildesheim	101.687	1.102
Ilsede	21.514	298
Jork	12.136	195
Kirchlinteln	10.034	57
Kirchtimke	965	60
Lamstedt	3.332	63
Liebenau	3.801	165
Lingen	53.905	306
Lünne	1.887	62
Mechtersen	706	49
Melbeck	3.364	206
Meppen	34.935	185
Neuenkirchen (SG Schwaförden)	1.198	82
Niederlangen	1.210	41
Niedernwöhren	2.045	185
Oldendorf (SG Oldend.-Himmelpforten)	2.983	124
Prezelle	440	11
Rastdorf	1.053	40
Riede	2.782	103
Rosengarten	13.454	211

Gemeinde/Stadt	Gesamtzahl der Einwohner*innen	Einwohner*innen je km²
Saterland	13.398	108
Schneverdingen	18.624	79
Schwarmstedt	5.607	185
Sulingen	12.755	115
Twistringen	12.257	107
Verden (Aller)	27.539	384
Visbek	9.668	115
Weener	15.541	191
Westerholt	2.525	173
Westerstede	22.399	125
Wienhausen	4.124	102
Winsen (Luhe)	34.284	312
Wittingen	11.589	51
Wittmund	20.437	97
Worpswede	9.262	121

Tabelle 18: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Gemeindegrößenklassen (zu Kapitel 7.1.3)

Gemeindegrößenklasse nach Einwohnerzahl	Anzahl der erhobenen B-Pläne nach § 13b BauGB	Anteil B-Pläne in %
1-1.999	13	17%
2.000-4.999	17	21%
5.000-19.999	34	44%
20.000-49.999	11	14%
50.000-99.999	2	3%
100.000-499.999	1	1%
500.000 und mehr	0	0%

Tabelle 19: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Bevölkerungsdichte (zu Kapitel 7.1.4)

Bevölkerungsdichte in Einwohner/in je km²	Anzahl der erhobenen B-Pläne nach § 13b BauGB	Anteil B-Pläne in %
1 – 99	32	42%
100 – 149	15	19%
150 – 299	19	24%
300 – 999	10	13%
1.000 und mehr	1	1%

Tabelle 20: Wachsen und Schrumpfen der Städte und Gemeinden, Zuordnung nach BBSR (zu Kapitel 7.1.5)

Nr.	Landkreis	Stadt, Gemeinde	Name B-Plan	wachsen und schrumpfen nach BBSR[208]
1	Lüneburg	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 23 Dannenberger Landstraße Nord	0
2	Lüneburg	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 15 Am Maybruch	0
3	Lüneburg	SG Bardowick: Mechtersen	Nr. 4 Mechtersen Mitte	2
4	Hildesheim	Stadt Hildesheim	NE 68 Großer Kamp	1
5	Diepholz	Stadt Bassum	Nr. 2 Dorfstraße II	1
6	Diepholz	Stadt Bassum	Nr. 2 Nedderbrake IV	1
7	Diepholz	SG Barnstorf: Eydelstedt	Nr. 15 Im Felde III	1
8	Diepholz	SG Barnstorf: Drentwede	Nr. 14 Lauen Holz	1
9	Verden	Stadt Verden	vBP 5-02 Eitzer Hof / Pottberg	1
10	Heidekreis	SG Schwarmstedt: Gilten	Nr. 9 Auf dem Oberfelde III	0
11	Heidekreis	SG Schwarmstedt: Schwarmstedt	Nr. 43 Neue Gärten	0
12	Harburg	Stadt Winsen (Luhe)	Bahlburg Nr. 4 Winkelfeld	2
13	Stade	Gemeinde Drochtersen	Nr. 81 Assel - Am Friedhof	-1
14	Stade	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Hammah	Nr. 22 Sandheide V	1
15	Stade	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Oldendorf	Nr. 22 Birkenweg-West	1
16	Cuxhaven	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 33 Auf der Hollhorst II	-1
17	Cuxhaven	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 56 Oberster Hof	-1
18	Leer	Gemeinde Bunde	Nr. 02/37 Nördlich Tjüchenweg	1
19	Oldenburg	Gemeinde Ganderkesee	Nr. 244 Westlich Brüniger Weg	1
20	Emsland	SG Werlte: Gemeinde Rastdorf	Nr. 17 Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3	2
21	Emsland	Stadt Meppen	Nr. 711 Südliche Erweiterung Balkenrien - Teilgebiet II	1
22	Emsland	SG Spelle: Gemeinde Lünne	Nr. 33 Nördlich der Drosselgasse	1
23	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 129 Nördlich des Wieselweges	1
24	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 131 Fännes Hachte	1
25	Cloppenburg	Gemeinde Bösel	Nr. 57 Petersdorf, südlich Kampstraße	2
26	Helmstedt	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	Parkstraße	2
27	Northeim	Stadt Einbeck	Nr. 1 Baugebiet Sommerhalbe	-1
28	Göttingen	Gemeinde Bad Grund (Harz)	Nr. 24 Vor der Welt	-2
29	Göttingen	Flecken (Gemeinde) Bovenden	Nr. 20A Am Steffensberge	2
30	Lüneburg	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Am Bach	-1
31	Lüneburg	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Nr. 22 Dorfstellsberg-West	-1

[208] Die Zuordnung stammt aus dem Daten des BBSR (BBSR 2015b, o.S.). Die Kategorien wurden zur einfacheren Auswertbarkeit mit Zahlen kodiert: überdurchschnittlich schrumpfend = -2, schrumpfend = -1, keine eindeutige Entwicklung = 0, wachsend = 1, überdurchschnittlich wachsend = 2. Da die Zuordnung des BBSR auf Einheitsgemeinden und Gemeindeverbänden, d.h. Samtgemeinden, basiert, konnte eine Differenzierung nur auf dieser Ebene getroffen werden. In der Auszählung der Gemeinden in Kapitel 7.1.5 wird dennoch nach Gemeinden und Städten und nicht nach Samtgemeinden vorgegangen, da die Auszählung auch in den vorangegangenen Kapiteln auf dieser Ebene erfolgte.

Nr.	Landkreis	Stadt, Gemeinde	Name B-Plan	wachsen und schrumpfen nach BBSR[208]
32	Celle	Gemeinde Eschede	Habighorst Nr. 1 „Rosenstraße / Im Winkel“	-1
33	Osterholz-Scharmbeck	Gemeinde Worpswede	Nr. 89 Barkenweg V	0
34	LK Osnabrück	Gemeinde Hagen a.T.W.	Nr. 125 "In den Fleeten"	-1
35	Verden	Gemeinde Kirchlinteln	Nr. 59 „Ritterallee II“	-1
36	Lüchow-Dannenberg	SG Gartow: Gemeinde Prezelle	Dorfstraße-West	0
37	Harburg	Gemeinde Rosengarten	Sottorf "östlich der Sottorfer Dorfstraße"	1
38	Harburg	Gemeinde Rosengarten	Sottorf "Rühmte"	1
39	Harburg	Gemeinde Rosengarten	Emsen "Rader Weg"	1
40	Harburg	Stadt Winsen (Luhe)	Lassrönne Nr. 4 "Zum Dornhagen"	2
41	Harburg	SG Jesteburg: Gemeinde Bendestorf	"Arbecksweg-Nord"	2
42	Heidekreis	Stadt Schneverdingen	Wintermoor Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet - ländliches Wohnen in den Eichenstrücken"	1
43	Celle	SG Lachendorf: Gemeinde Ahnsbeck	Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg"	1
44	Celle	SG Flotwedel: Gemeinde Wienhausen	Nr. 34 "Bockelskamp Ost"	0
45	Gifhorn	Stadt Wittingen	"An der Kakerbecker Straße"	-1
46	Helmstedt	SG Velpke: Gemeinde Bahrendorf	"Lehmkuhlenweg"	2
47	Helmstedt	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	"Ihlenkamp"	2
48	Verden	SG Thedinghausen: Gemeinde Emtinghausen	Nr. 11 "Großer Heidweg II"	1
49	Verden	SG Thedinghausen:Gemeinde Riede	Nr. 38 "Ellerdamm"	1
50	Verden	Stadt Verden	VB 14 "Wohnen Klein Hutberger Weg"	1
51	Verden	Stadt Verden	Nr. 3-08 "Paschberg 2"	1
52	Nienburg (Weser)	SG Liebenau: Flecken Liebenau	Nr. 36 "Seniorencampus"	0
53	Diepholz	Stadt Twistringen	Nr. 26-(100/98) "An der Straße Zur Mühle"	0
54	Diepholz	SG Schwaförden: Gemeinde Neuenkirchen	Nr. 11 "Am dicken Sünder"	-1
55	Diepholz	Stadt Sulingen	Nr. 117 "Im Langel II"	1
56	Rotenburg (Wümme)	SG Tarmstedt: Gemeinde Kirchtimke	Nr. 9 "Gers Weiden"	1
57	Stade	Gemeinde Jork	Nr. 62 "Osterjork 121 & 123"	1
58	Cuxhaven	SG Börde Lamstedt: Gemeinde Lamstedt	Nr. 70 "Pfenningsblöcke"	1
59	Wittmund	SG Holtriem: Gemeinde Westerholt	Nr. 26 "Leegmoorsweg"	1
60	Wittmund	SG Esens: Stadt Esens	Nr. 98 "Barkelweg"	-1
61	Wittmund	Stadt Wittmund	6.7/B 7 "Westlich Hiddenskamp"	0
62	Leer	Stadt Weener	Nr. 147 H "Jelsgaste"	1
63	Ammerland	Stadt Westerstede	Nr. 28i Hössen X	2

Nr.	Landkreis	Stadt, Gemeinde	Name B-Plan	wachsen und schrumpfen nach BBSR[208]
64	Vechta	Gemeinde Visbek	Nr. 107 "Varnhorn II"	2
65	Vechta	Gemeinde Visbek	Nr. 62 "Erlte"	2
66	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 134 "Witteberg"	1
67	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 39 "Utender Kanal/Kirchweg/Stockweg"	1
68	Emsland	SG Dörpen: Gemeinde Dörpen	Nr. 79 "Dählen"	2
69	Emsland	SG Lathen: Gemeinde Niederlangen	Nr. 32 "Am Vogelpoel, Teil IV"	1
70	Emsland	SG Sögel: Gemeinde Börger	Nr. 26 "Großer Sand III"	2
71	Emsland	Stadt Lingen	Nr. 116 "Lange Straße II"	1
72	Schaumburg	SG Niedernwöhren: Gemeinde Niedernwöhren	Nr. 21 "Klosterstraße"	-1
73	Peine	Gemeinde Ilsede	Nr. 101 "Amselweg"	0
74	Göttingen	Stadt Hann. Münden	Nr.068 "Wohnpark Gimte"	1
75	Göttingen	Flecken Bovenden	Nr. 045 "Zum Hopfengarten II"	2
76	Hameln-Pyrmont	Stadt Hameln	Nr. 315 "Südlich Placken"	-1
77	Verden	Gemeinde Kirchlinteln	Nr. 61 "An der Mühle"	-1

Tabelle 21: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach wachsenden und schrumpfenden Regionen (zu Kapitel 7.1.5)

Kategorie nach BBSR	Anzahl B-Pläne	Anteil B-Pläne
überdurchschnittlich schrumpfend	1	1%
schrumpfend	15	19%
keine eindeutige Entwicklungsrichtung	12	16%
wachsend	34	44%
überdurchschnittlich wachsend	15	19%

11.2 Anhang II: Datengrundlage zur Größe der Geltungsbereiche

Tabelle 22: Zuordnung aller B-Pläne zu Raumkategorien (zu Kapitel 7.2.1 und 7.2.3)

Nr.	Samtgemeinde (SG)/Stadt/Gemeinde	Name des B-Plans	Raumkategorie[209]
1	Dahlenburg	Nr. 23 Dannenberger Landstraße Nord	1
2	Dahlenburg	Nr. 15 Am Maybruch	1
3	Mechtersen	Nr. 4 Mechtersen Mitte	1
4	Hildesheim	NE 68 Großer Kamp	2
5	Bassum	Nr. 2 Dorfstraße II	1
6	Bassum	Nr. 2 Nedderbrake IV	1

[209] Die Raumkategorien sind wie folgt kodiert: 1 = Verdichtungsräume, 2 = Stadtregionen, 3 = ländliche Räume.

Nr.	Samtgemeinde (SG)/Stadt/Gemeinde	Name des B-Plans	Raumkategorie[209]
7	Eydelstedt	Nr. 15 Im Felde III	1
8	Drentwede	Nr. 14 Lauen Holz	1
9	Verden	vBP 5-02 Eitzer Hof / Pottberg	1
10	Gilten	Nr. 9 Auf dem Oberfelde III	3
11	Schwarmstedt	Nr. 43 Neue Gärten	3
12	Winsen (Luhe)	Bahlburg Nr. 4 Winkelfeld	1
13	Drochtersen	Nr. 81 Assel - Am Friedhof	1
14	Hammah	Nr. 22 Sandheide V	1
15	Oldendorf	Nr. 22 Birkenweg-West	1
16	Hagen im Bremischen	Nr. 33 Auf der Hollhorst II	3
17	Hagen im Bremischen	Nr. 56 Oberster Hof	3
18	Bunde	Nr. 02/37 Nördlich Tjüchenweg	3
19	Ganderkesee	Nr. 244 Westlich Brüniger Weg	2
20	Rastdorf	Nr. 17 Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3	3
21	Meppen	Nr. 711 Südliche Erweiterung Balkenrien - Teilgebiet II	3
22	Lünne	Nr. 33 Nördlich der Drosselgasse	3
23	Saterland	Nr. 129 Nördlich des Wieselweges	3
24	Saterland	Nr. 131 Fännes Hachte	3
25	Bösel	Nr. 57 Petersdorf, südlich Kampstraße	3
26	Gr. Twülpstedt	Parkstraße	1
27	Einbeck	Nr. 1 Baugebiet Sommerhalbe	3
28	Bad Grund (Harz)	Nr. 24 Vor der Welt	3
29	Bovenden	Nr. 20A Am Steffensberge	2
30	Melbeck	Am Bach	1
31	Melbeck	Nr. 22 Dorfstellsberg-West	1
32	Eschede	Habighorst Nr. 1 „Rosenstraße / Im Winkel“	3
33	Worpswede	Nr. 89 Barkenweg V	1
34	Hagen a.T.W.	Nr. 125 "In den Fleeten"	2
35	Kirchlinteln	Nr. 59 „Ritterallee II“	1
36	Prezelle	Dorfstraße-West	3
37	Rosengarten	Sottorf "östlich der Sottorfer Dorfstraße"	1
38	Rosengarten	Sottorf "Rühmte"	1
39	Rosengarten	Emsen "Rader Weg"	1
40	Winsen (Luhe)	Lassrönne Nr. 4 "Zum Dornhagen"	1
41	Bendestorf	"Arbecksweg-Nord"	1
42	Schneverdingen	Wintermoor Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet - ländliches Wohnen in den Eichenstrücken"	3
43	Ahnsbeck	Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg"	3
44	Wienhausen	Nr. 34 "Bockelskamp Ost"	3
45	Wittingen	"An der Kakerbecker Straße"	1
46	Bahrdorf	"Lehmkuhlenweg"	1
47	Gr. Twülpstedt	"Ihlenkamp"	1

Nr.	Samtgemeinde (SG)/Stadt/Gemeinde	Name des B-Plans	Raumkategorie[209]
48	Emtinghausen	Nr. 11 "Großer Heidweg II"	1
49	Riede	Nr. 38 "Ellerdamm"	1
50	Verden	VB 14 "Wohnen Klein Hutberger Weg"	1
51	Verden	Nr. 3-08 "Paschberg 2"	1
52	Liebenau	Nr. 36 "Seniorencampus"	3
53	Twistringen	Nr. 26-(100/98) "An der Straße Zur Mühle"	1
54	Neuenkirchen	Nr. 11 "Am dicken Sünder"	1
55	Sulingen	Nr. 117 "Im Langel II"	1
56	Kirchtimke	Nr. 9 "Gers Weiden"	3
57	Jork	Nr. 62 "Osterjork 121 & 123"	1
58	Lamstedt	Nr. 70 "Pfenningsblöcke"	3
59	Westerholt	Nr. 26 "Leegmoorsweg"	3
60	Esens	Nr. 98 "Barkelweg"	3
61	Wittmund	6.7/B 7 "Westlich Hiddenskamp"	3
62	Weener	Nr. 147 H "Jelsgaste"	3
63	Westerstede	Nr. 28i Hössen X	2
64	Visbek	Nr. 107 "Varnhorn II"	3
65	Visbek	Nr. 62 "Erlte"	3
66	Saterland	Nr. 134 "Witteberg"	3
67	Saterland	Nr. 39 "Utender Kanal/Kirchweg/Stockweg"	3
68	Dörpen	Nr. 79 "Dählen"	3
69	Niederlangen	Nr. 32 "Am Vogelpoel, Teil IV"	3
70	Börger	Nr. 26 "Großer Sand III"	3
71	Lingen	Nr. 116 "Lange Straße II"	3
72	Niedernwöhren	Nr. 21 "Klosterstraße"	3
73	Ilsede	Nr. 101 "Amselweg"	1
74	Hann. Münden	Nr.068 "Wohnpark Gimte"	2
75	Bovenden	Nr. 045 "Zum Hopfengarten II"	2
76	Hameln	Nr. 315 "Südlich Placken"	3
77	Kirchlinteln	Nr. 61 "An der Mühle"	1

Tabelle 23: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Größenklassen der Geltungsbereiche (zu Kapitel 7.2.2)

Größe Geltungsbereich in m²	Anzahl B-Pläne	Anteil B-Pläne
0 - 9.999	23	30%
10.000 - 19.999	24	31%
20.000 - 29.999	18	23%
30.000 - 39.999	7	9%
40.000 und mehr	5	6%

Tabelle 24: Anzahl der B-Pläne nach Größe der Geltungsbereiche je Raumkategorie (zu Kapitel 7.2.3)

Größe Geltungsbereich in m²	Verdichtungsräume	Verdichtungsräume	Stadtregionen	Stadtregionen	ländliche Räume	ländliche Räume
0 - 9.999	7	20%	2	29%	14	40%
10.000 - 19.999	12	34%	2	29%	10	29%
20.000 - 29.999	11	31%	3	43%	4	11%
30.000 - 39.999	3	8%	0	0%	4	11%
40.000 und mehr	2	6%	0	0%	3	9%

11.3 Anhang III: Datengrundlage zur Entwicklung aus dem FNP

Tabelle 25: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Darstellung der FNP (zu Kapitel 7.3.2.2)

Darstellung des FNP	Anzahl B-Pläne	Anteil B-Pläne
Wohnbauflächen	24	48%
Flächen für die Landwirtschaft	21	42%
Sonstige Darstellungen	5	10%

Tabelle 26: Darstellung des FNP für die einzelnen B-Pläne (zu Kapitel 7.3.2.2)

Nr.	Landkreis	Stadt, Gemeinde	Name B-Plan	Darstellung FNP
1	Lüneburg	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 23 Dannenberger Landstraße Nord	Wohnbauflächen
4	Hildesheim	Stadt Hildesheim	NE 68 Großer Kamp	Wohnbauflächen
5	Diepholz	Stadt Bassum	Nr. 2 Dorfstraße II	Flächen für die Landwirtschaft
6	Diepholz	Stadt Bassum	Nr. 2 Nedderbrake IV	Wohnbauflächen
7	Diepholz	SG Barnstorf: Eydelstedt	Nr. 15 Im Felde III	Flächen für die Landwirtschaft
10	Heidekreis	SG Schwarmstedt: Gilten	Nr. 9 Auf dem Oberfelde III	Wohnbauflächen
12	Harburg	Stadt Winsen (Luhe)	Bahlburg Nr. 4 Winkelfeld	Flächen für die Landwirtschaft
13	Stade	Gemeinde Drochtersen	Nr. 81 Assel - Am Friedhof	Grünflächen, Zweckbestimmung Friedhof
14	Stade	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Hammah	Nr. 22 Sandheide V	Wohnbauflächen
15	Stade	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Oldendorf	Nr. 22 Birkenweg-West	Wohnbauflächen
16	Cuxhaven	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 33 Auf der Hollhorst II	Wohnbauflächen
17	Cuxhaven	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 56 Oberster Hof	Wohnbauflächen
19	Oldenburg	Gemeinde Ganderkesee	Nr. 244 Westlich Brüninger Weg	Wohnbauflächen
20	Emsland	SG Werlte: Gemeinde Rastdorf	Nr. 17 Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3	Wohnbauflächen
21	Emsland	Stadt Meppen	Nr. 711 Südliche Erweiterung Balkenrien - Teilgebiet II	Wohnbauflächen
23	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 129 Nördlich des Wieselweges	Wohnbauflächen
24	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 131 Fännes Hachte	Wohnbauflächen
25	Cloppenburg	Gemeinde Bösel	Nr. 57 Petersdorf, südlich Kampstraße	Wohnbauflächen
26	Helmstedt	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	Parkstraße	Wohnbauflächen
27	Northeim	Stadt Einbeck	Nr. 1 Baugebiet Sommerhalbe	Flächen für die Landwirtschaft
31	Lüneburg	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Nr. 22 Dorfstellsberg-West	Wohnbauflächen

Nr.	Landkreis	Stadt, Gemeinde	Name B-Plan	Darstellung FNP
34	LK Osnabrück	Gemeinde Hagen a.T.W.	Nr. 125 "In den Fleeten"	Flächen für die Landwirtschaft
36	Lüchow-Dannenberg	SG Gartow: Gemeinde Prezelle	Dorfstraße-West	Flächen für die Landwirtschaft
39	Harburg	Gemeinde Rosengarten	Emsen "Rader Weg"	Flächen für die Landwirtschaft
41	Harburg	SG Jesteburg: Gemeinde Bendestorf	"Arbecksweg-Nord"	Wohnbauflächen
42	Heidekreis	Stadt Schneverdingen	Wintermoor Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet - ländliches Wohnen in den Eichenstrücken"	Flächen für die Landwirtschaft
44	Celle	SG Flotwedel: Gemeinde Wienhausen	Nr. 34 "Bockelskamp Ost"	Dorfgebiet
45	Gifhorn	Stadt Wittingen	"An der Kakerbecker Straße"	Flächen für die Landwirtschaft
46	Helmstedt	SG Velpke: Gemeinde Bahrendorf	"Lehmkuhlenweg"	Flächen für die Landwirtschaft
47	Helmstedt	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	"Ihlenkamp"	Flächen für die Landwirtschaft
48	Verden	SG Thedinghausen: Gemeinde Emtinghausen	Nr. 11 "Großer Heidweg II"	Wohnbauflächen
49	Verden	SG Thedinghausen:Gemeinde Riede	Nr. 38 "Ellerdamm"	Wohnbauflächen
50	Verden	Stadt Verden	VB 14 "Wohnen Klein Hutberger Weg"	gemischte Bauflächen
52	Nienburg (Weser)	SG Liebenau: Flecken Liebenau	Nr. 36 "Seniorencampus"	Sonderbaufläche für den Einzelhandel
53	Diepholz	Stadt Twistringen	Nr. 26-(100/98) "An der Straße Zur Mühle"	Flächen für die Landwirtschaft
55	Diepholz	Stadt Sulingen	Nr. 117 "Im Langel II"	Wohnbauflächen
56	Rotenburg (Wümme)	SG Tarmstedt: Gemeinde Kirchtimke	Nr. 9 "Gers Weiden"	Fläche für die Landwirtschaft
58	Cuxhaven	SG Börde Lamstedt: Gemeinde Lamstedt	Nr. 70 "Pfenningsblöcke"	Flächen für die Landwirtschaft
59	Wittmund	SG Holtriem: Gemeinde Westerholt	Nr. 26 "Leegmoorsweg"	Flächen für die Landwirtschaft
61	Wittmund	Stadt Wittmund	6.7/B 7 "Westlich Hiddenskamp"	Flächen für die Landwirtschaft
62	Leer	Stadt Weener	Nr. 147 H "Jelsgaste"	keine Darstellung
63	Ammerland	Stadt Westerstede	Nr. 28i Hössen X	Flächen für die Landwirtschaft
66	Cloppenburg	Gemeinde Saterland	Nr. 134 "Witteberg"	Wohnbauflächen
69	Emsland	SG Lathen: Gemeinde Niederlangen	Nr. 32 "Am Vogelpoel, Teil IV"	Wohnbauflächen
70	Emsland	SG Sögel: Gemeinde Börger	Nr. 26 "Großer Sand III"	Flächen für die Landwirtschaft
72	Schaumburg	SG Niedernwöhren: Gemeinde Niedernwöhren	Nr. 21 "Klosterstraße"	Flächen für die Landwirtschaft
73	Peine	Gemeinde Ilsede	Nr. 101 "Amselweg"	Flächen für die Landwirtschaft
74	Göttingen	Stadt Hann. Münden	Nr.068 "Wohnpark Gimte"	Wohnbauflächen
75	Göttingen	Flecken Bovenden	Nr. 045 "Zum Hopfengarten II"	Flächen für die

Nr.	Landkreis	Stadt, Gemeinde	Name B-Plan	Darstellung FNP
				Landwirtschaft
76	Hameln-Pyrmont	Stadt Hameln	Nr. 315 "Südlich Placken"	Wohnbauflächen

Tabelle 27: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Darstellung des FNP unterteilt nach Raumkategorien (zu Kapitel 7.3.2.3)

Darstellung des FNP	Anzahl Verdichtungsräume	Anteil Verdichtungsräume	Anzahl Stadtregionen	Anteil Stadtregionen	Anzahl ländliche Räume	Anteil ländliche Räume
Wohnbauflächen	10	48%	3	50%	11	48%
Flächen für die Landwirtschaft	9	43%	3	50%	9	39%
Sonstige Darstellungen	2	10%	0	0%	3	13%

11.4 Anhang IV: Datengrundlage zum Vorrang der Innenentwicklung

11.4.1 Auswertungsbögen[210]

Tabelle 28: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 1

Analyse für B-Plan Nr. 1

B-Plan Name **Dannenberger Landstraße Nord**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

[210] Sämtliche Angaben in den Auswertungsbögen basieren auf der Begründung des jeweils genannten B-Plans. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, alle Quellen einzeln anzugeben.

☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen
- *Innenentwicklung nur im Zusammenhang mit § 13a und § 13b BauGB erwähnt*
- *Alle übrigen Suchbegriffe gar nicht erwähnt*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	(indirekt) thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 29: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 4

Analyse für B-Plan Nr. **4**

B-Plan Name **Großer Kamp**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen	- *Der Begriff Innenentwicklung taucht in der Begründung nicht auf.* - *Die übrigen Suchbegriffe werden nicht im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung verwendet.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ (indirekt) thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 30: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 5

Analyse für B-Plan Nr. 5

B-Plan Name **Dorfstraße II**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☒ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen	- *Ermittlung der Innenentwicklungspotentiale erfolgt, allerdings werden in der Begründung keine Zahlen genannt.* - *Nichteignung wird dargestellt, ist aber knapp gehalten.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ (indirekt) thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 31: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 6

Analyse für B-Plan Nr. 6

B-Plan Name **Nedderbrake IV**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☒ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen	- *Ermittlung der Innenentwicklungspotentiale erfolgt, allerdings werden in der Begründung keine Zahlen genannt.* - *Nichteignung wird dargestellt, ist aber knapp gehalten.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ (indirekt) thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 32: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 7

Analyse für B-Plan Nr. 7

B-Plan Name **Im Felde III**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☒ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen	- *Das Vorhandensein von Baulücken wird erwähnt und es werden Gründe für die Nichteignung genannt.* - *Eine Ermittlung der Innenentwicklungspotentiale erfolgt nicht.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 33: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 10

Analyse für B-Plan Nr. 10

B-Plan Name **Auf dem Oberfelde III**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 34: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 12

Analyse für B-Plan Nr. 12

B-Plan Name **Winkelfeld**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 35: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 13

Analyse für B-Plan Nr. 13

B-Plan Name **Assel – Am Friedhof**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☒ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Der Vorrang der Innenentwicklung wird nicht als solcher benannt, es wird allerdings thematisiert, dass es keine größeren Baulücken gebe und keine Baulandreserven.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐	missachtet
☒	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 36: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 14

Analyse für B-Plan Nr. **14**

B-Plan Name **Sandheide V**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☒	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☒	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☒	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Der Vorrang wird nicht benannt.*
- *Auseinandersetzung mit Baulücken und Baulandreserven findet statt, wird aber nicht näher beziffert.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 37: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 15

Analyse für B-Plan Nr. 15

B-Plan Name **Birkenweg-West**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☒	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☒	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Vorrang selbst nicht erwähnt*
- *Das Nichtvorhandensein von Baulücken und Baulandreserven, die mobilisiert werden könnten, wird benannt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐	missachtet
☒	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 38: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 16

Analyse für B-Plan Nr. 16

B-Plan Name **Auf der Hollhorst II**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Vorrang wird nicht erwähnt*
- *Die übrigen Suchbegriffe werden nicht im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 39: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 17

Analyse für B-Plan Nr. 17

B-Plan Name **Oberster Hof**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☒ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Der Vorrang wird nicht erwähnt. Es wird nur erwähnt, dass an anderer Stelle im Außenbereich noch Flächen verfügbar seien. Dass/ob keine Flächen im Innenbereich vorhanden sind, wird nicht deutlich.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☒ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 40: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 19

Analyse für B-Plan Nr. 19

B-Plan Name	**Westlich Brüninger Weg**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☒ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Der Vorrang wird dahingehend thematisiert, dass der B-Plan nach § 13b BauGB der Innenentwicklung diene. Auf tatsächliche Möglichkeiten zur Innenentwicklung wird nicht eingegangen.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 41: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 20

Analyse für B-Plan Nr.	20
B-Plan Name	**Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☒ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Das Nichtvorhandensein bzw. die Nichteignung (Geruchsemissionen aus Landwirtschaft, die Grenzwerte überschreiten) von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken oder anderen Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Ortsteils wird benannt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 42: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 21

Analyse für B-Plan Nr. 21

B-Plan Name **Südliche Erweiterung Balkenrien - Teilgebiet I**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☒	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☒	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☒	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Nichteignung von Bereichen im Ortskern aufgrund Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft erwähnt*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☒	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 43: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 23

Analyse für B-Plan Nr. 23

B-Plan Name **Nördlich des Wieselweges**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt

☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 44: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 24

Analyse für B-Plan Nr. 24

B-Plan Name **Fännes Hachte**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 45: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 25

Analyse für B-Plan Nr. 25

B-Plan Name **Petersdorf, südlich Kampstraße**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen	*Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 46: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 26

Analyse für B-Plan Nr. **26**

B-Plan Name **Parkstraße**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☒ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen	*Laut Begründung wurden Innenentwicklungsmöglichkeiten mittels Luftbildauswertung und örtlicher Bestandsaufnahme erfasst. Die Erfassung ist*

jedoch nicht Bestandteil der Begründung.

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 47: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 27

Analyse für B-Plan Nr. 27

B-Plan Name **Baugebiet Sommerhalbe**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☒ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *B-Plan geht auf Bauwunsch eines Einzelnen zurück*
- *Innerörtlich sind einige Baulücken vorhanden, aber in Privatbesitz, Eigentümer nicht zum Verkauf bereit*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 48: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 31

Analyse für B-Plan Nr. 31

B-Plan Name **Dorfstellsberg-West**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung wird erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 49: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 34

Analyse für B-Plan Nr. **34**

B-Plan Name **In den Fleeten**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

Keiner der Suchbegriffe wird erwähnt.

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 50: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 36

Analyse für B-Plan Nr. 36

B-Plan Name **Dorfstraße-West**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☒	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☒	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☒	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Innenentwicklungspotentiale werden flurstücksgenau ermittelt, in einer Übersichtskarte dargestellt und die Nichteignung wird einzeln begründet.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☒	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 51: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 39

Analyse für B-Plan Nr. 39

B-Plan Name **Emsen, Rader Weg**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Suchbegriffe nicht im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt. Erwähnt wird lediglich, dass die städtebauliche Entwicklung im Ort durch Nachverdichtung erfolgen solle. Gleichzeitig wird erwähnt, dass mit dem vorliegenden Plan eine Siedlungserweiterung vorgenommen werde.*
- *Der B-Plan wird laut Begründung als B-Plan der Innenentwicklung eingestuft.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 52: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 41

Analyse für B-Plan Nr. **41**

B-Plan Name **Arbecksweg-Nord**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☒ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Erwähnt wird lediglich, dass die Nachfrage aktuell durch Verdichtungsmaßnahmen im Bestand nicht abschließenden befriedigt werden könne.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☒ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 53: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 42

Analyse für B-Plan Nr.	42
B-Plan Name	Sonstiges Sondergebiet - ländliches Wohnen in den Eichenstrücken

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Begründung setzt sich recht ausführlich mit Standortalternativen für die Planfläche auseinander, Vorrang der Innenentwicklung spielt dabei aber keine Rolle.*
- *Innenentwicklungspotentiale werden nicht erwähnt und folglich wird auch nicht auf deren Nichteignung eingegangen.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 54: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 44

Analyse für B-Plan Nr.	44

B-Plan Name	**Bockelskamp Ost**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☒ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Es findet sich nur die pauschale Aussage, dass Flächen zur Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung nicht vorhanden seien.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☒ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 55: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 45

Analyse für B-Plan Nr.	45
B-Plan Name	**An der Kakerbecker Straße**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 56: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 46

Analyse für B-Plan Nr.	46
B-Plan Name	**Lehmkuhlenweg**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☒	Der Vorrang wird erwähnt

☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☒	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Freie Baugrundstücke und innerörtliche Freiflächen wurden erhoben, werden aber nicht nachvollziehbar in der Begründung dargestellt.*
- *Die Nichteignung der Flächen wurde nicht untersucht.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐	missachtet
☒	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 57: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 47

Analyse für B-Plan Nr. **47**

B-Plan Name **Ihlenkamp**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☒	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☒	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☒	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt
Erläuterungen	*Laut Begründung wurden Innenentwicklungsmöglichkeiten mittels Luftbildauswertung und örtlicher Bestandsaufnahme erfasst. Die Erfassung ist jedoch nicht Bestandteil der Begründung.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☒	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 58: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 48

Analyse für B-Plan Nr.	**48**
B-Plan Name	**Großer Heidweg II**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☒	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☒	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen	- *Vorrang wird benannt* - *Mögliche Innenentwicklungspotentiale werden nicht betrachtet, es wird lediglich erwähnt, dass in der Vergangenheit Entwicklungen innerhalb des Bestands die Nachfrage nicht decken konnten.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☒ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 59: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 49

Analyse für B-Plan Nr. **49**

B-Plan Name **Ellerdamm**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☒ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen	- *Es wird erwähnt, dass Baulücken nur wenig zur Verfügung stünden* - *Die Eignung von Baulücken wird pauschal verneint mit der Begründung, dass keine Baugebiete mehr zur Verfügung stünden.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☒ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 60: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 50

Analyse für B-Plan Nr. 50

B-Plan Name **Wohnen Klein Hutberger Weg**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 61: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 52

Analyse für B-Plan Nr. 52

B-Plan Name **Seniorencampus**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☒	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☒	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☒	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Alternativflächen zur Innenentwicklung werden konkret benannt und kartographisch dargestellt.*
- *Die Nichteignung wird mit dem Zweck (Planfläche für Senioren besser an ÖPNV angebunden als Alternativfläche) begründet.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☒	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 62: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 53

Analyse für B-Plan Nr. 53

B-Plan Name **An der Straße Zur Mühle**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Vorrang der Innenentwicklung wird nicht erwähnt, lediglich im Zusammenhang mit der Bodenschutzklausel wird erwähnt, dass Gemeindeentwicklung auf Grundlage der Bodenschutzklausel u.a. durch Nachverdichtung erfolgen solle.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 63: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 55

Analyse für B-Plan Nr. 55

B-Plan Name **Im Langel II**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☒ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Pauschale Erwähnung, dass nur noch wenige Baulücken in der Kernstadt vorhanden.*
- *Nichteignung wird pauschal mit mangelnder Verfügbarkeit begründet.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 64: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 56

Analyse für B-Plan Nr.	56
B-Plan Name	**Gers Weiden**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☒ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Vorrang der Innenentwicklung nur in Form eines Zitates aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm erwähnt.*
- *Die Überplanung des Außenbereichs wird u.a. mit dem Nichtvorhandensein von Flächen im Innenbereich und der Möglichkeit, das Verfahren nach § 13b BauGB anzuwenden, begründet.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 65: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 58

Analyse für B-Plan Nr.	58
B-Plan Name	**Pfenningsblöcke**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☒ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☒ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Hinweis, dass Baulücken geprüft wurden, dass insgesamt aber eine Bewertung des Baulückenpotentials schwierig ist.*
- *Benennung von Gründen (u.a. Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe), die gegen die Inanspruchnahme von Baulücken sprechen.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 66: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 59

Analyse für B-Plan Nr. **59**

B-Plan Name **Leegmoorsweg**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 67: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 61

Analyse für B-Plan Nr. 61

B-Plan Name **Westlich Hiddenskamp**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt

☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt
Erläuterungen	*Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 68: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 62

Analyse für B-Plan Nr. **62**

B-Plan Name **Jelsgaste**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☒	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☒	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☒	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt
Erläuterungen	- *Zu den Innenentwicklungspotentialen werden Zahlen aus dem Baulückenkataster der Stadt zitiert.* - *Der Anteil der verfügbaren Flächen wird angegeben.* - *Begründung für Nichteignung: Es stehen nicht ausreichend Flächen zur Verwirklichung des Planungsziels zur Verfügung.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☒	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 69: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 63

Analyse für B-Plan Nr.	**63**
B-Plan Name	**Hössen X**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☒	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen	- *Vorrang der Innenentwicklung wird erwähnt* - *Pauschale Aussage, dass im Stadtgebiet keine ausreichenden Reserven zur Deckung der Nachfrage mehr vorhanden sind, dabei aber kein Bezug zur Innenentwicklung.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☒ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 70: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 66

Analyse für B-Plan Nr. **66**

B-Plan Name **Witteberg**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen	*Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 71: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 69

Analyse für B-Plan Nr. **69**

B-Plan Name **Am Vogelpoel, Teil IV**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *B-Plan wird in der Begründung als Innenentwicklung bezeichnet, obwohl auf dem Luftbild zu erkennen ist, dass die Fläche offensichtlich im Außenbereich liegt.*
- *Die Suchbegriffe werden nicht im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 72: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 70

Analyse für B-Plan Nr. 70

B-Plan Name **Großer Sand III**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 73: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 72

Analyse für B-Plan Nr. 72

B-Plan Name **Klosterstraße**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☒	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☒	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Die Prüfung von Baulücken, Nachverdichtungsmöglichkeiten und Gebäudeleerstand wird erwähnt, es werden aber keine Aussagen zum Vorhandensein solcher Möglichkeiten getroffen.*
- *Als Begründung für die Außenentwicklung wird nur angegeben, dass es keine vergleichbare Fläche gebe. Nicht erkennbar ist, worauf sich diese Aussage stützt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐	missachtet
☒	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 74: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 73

Analyse für B-Plan Nr. 73

B-Plan Name **Amselweg**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒	Der Vorrang wird gar nicht erwähnt
☐	Der Vorrang wird erwähnt
☐	Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt
☐	Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt
☐	Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒	missachtet
☐	thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt
☐	den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 75: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 74

Analyse für B-Plan Nr. 74

B-Plan Name **Wohnpark Gimte**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 76: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 75

Analyse für B-Plan Nr.	75
B-Plan Name	**Zum Hopfengarten**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☐ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☒ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☒ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen

- *Verweis auf eine Erfassung der Baulücken und Leerstände aus 2016 und jeweils zahlenmäßige Benennung.*
- *Keine konkrete Darstellung der Nichteignung, lediglich Verweis darauf, dass die zwei Baulücken der Eigenentwicklung dienen und eine Verkaufsbereitschaft nicht bekannt sei.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☐ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☒ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

Tabelle 77: Beurteilung des Vorrangs der Innenentwicklung für B-Plan Nr. 76

Analyse für B-Plan Nr.	76

B-Plan Name **Südlich Placken**

Der Vorrang der Innenentwicklung wird in der Begründung zum B-Plan wie folgt berücksichtigt

☒ Der Vorrang wird gar nicht erwähnt

☐ Der Vorrang wird erwähnt

☐ Der Vorrang wird nicht erwähnt, aber indirekt thematisiert

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden erwähnt

☐ Die Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung nachvollziehbar dargestellt

☐ Die Nichteignung von Flächen im Innenbereich für die Realisierung des Planungsvorhabens wird dargestellt

Erläuterungen *Keiner der Suchbegriffe wird im Zusammenhang mit dem Vorrang der Innenentwicklung erwähnt.*

Ergebnis

Der Vorrang der Innenentwicklung wird

☒ missachtet

☐ thematisiert, aber nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt

☐ den rechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt und die Angaben sind aus der Begründung heraus nachvollziehbar

11.4.2 Ergebnistabellen

Tabelle 78: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung (zu Kapitel 7.3.3.2)

Kategorie	Titel	Anzahl der B-Pläne	Anteil der B-Pläne
0	missachtet	24	48%
1	thematisiert	10	20%
2	behandelt	13	26%

3	nachvollziehbar behandelt	3	6%

Tabelle 79: Zuordnung der Kategorien zur Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung[211] zu den einzelnen B-Plänen sortiert nach Kategorien (zu Kapitel 7.3.3.2)

Nr.	Stadt, Gemeinde	Name BP	Kategorie Innenentwicklung
1	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 23 Dannenberger Landstraße Nord	0
4	Stadt Hildesheim	NE 68 Großer Kamp	0
10	SG Schwarmstedt: Gilten	Nr. 9 Auf dem Oberfelde III	0
12	Stadt Winsen (Luhe)	Bahlburg Nr. 4 Winkelfeld	0
16	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 33 Auf der Hollhorst II	0
19	Gemeinde Ganderkesee	Nr. 244 Westlich Brüninger Weg	0
23	Gemeinde Saterland	Nr. 129 Nördlich des Wieselweges	0
24	Gemeinde Saterland	Nr. 131 Fännes Hachte	0
25	Gemeinde Bösel	Nr. 57 Petersdorf, südlich Kampstraße	0
31	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Nr. 22 Dorfstellsberg-West	0
34	Gemeinde Hagen a.T.W.	Nr. 125 "In den Fleeten"	0
39	Gemeinde Rosengarten	Emsen "Rader Weg"	0
42	Stadt Schneverdingen	Wintermoor Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet - ländliches Wohnen in den Eichenstrücken"	0
45	Stadt Wittingen	"An der Kakerbecker Straße"	0
50	Stadt Verden	VB 14 "Wohnen Klein Hutberger Weg"	0
53	Stadt Twistringen	Nr. 26-(100/98) "An der Straße Zur Mühle"	0
59	SG Holtriem: Gemeinde Westerholt	Nr. 26 "Leegmoorsweg"	0
61	Stadt Wittmund	6.7/B 7 "Westlich Hiddenskamp"	0
66	Gemeinde Saterland	Nr. 134 "Witteberg"	0
69	SG Lathen: Gemeinde Niederlangen	Nr. 32 "Am Vogelpoel, Teil IV"	0
70	SG Sögel: Gemeinde Börger	Nr. 26 "Großer Sand III"	0
73	Gemeinde Ilsede	Nr. 101 "Amselweg"	0
74	Stadt Hann. Münden	Nr.068 "Wohnpark Gimte"	0
76	Stadt Hameln	Nr. 315 "Südlich Placken"	0
13	Gemeinde Drochtersen	Nr. 81 Assel - Am Friedhof	1
15	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Oldendorf	Nr. 22 Birkenweg-West	1
17	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 56 Oberster Hof	1
41	SG Jesteburg: Gemeinde Bendestorf	"Arbecksweg-Nord"	1
44	SG Flotwedel: Gemeinde Wienhausen	Nr. 34 "Bockelskamp Ost"	1
46	SG Velpke: Gemeinde Bahrendorf	"Lehmkuhlenweg"	1
48	SG Thedinghausen: Gemeinde Emtinghausen	Nr. 11 "Großer Heidweg II"	1
49	SG Thedinghausen:Gemeinde Riede	Nr. 38 "Ellerdamm"	1
63	Stadt Westerstede	Nr. 28i Hössen X	1

[211] Die Kategorien der Innenentwicklung wurden mit den Zahlen von 0-3 wie folgt codiert: 0 = missachtet, 1 = thematisiert, 2 = behandelt, 3 = nachvollziehbar behandelt. Für nähere Ausführungen siehe Kapitel 7.3.3.2.

Nr.	Stadt, Gemeinde	Name BP	Kategorie Innenentwicklung
72	SG Niedernwöhren: Gemeinde Niedernwöhren	Nr. 21 "Klosterstraße"	1
5	Stadt Bassum	Nr. 2 Dorfstraße II	2
6	Stadt Bassum	Nr. 2 Nedderbrake IV	2
7	SG Barnstorf: Eydelstedt	Nr. 15 Im Felde III	2
14	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Hammah	Nr. 22 Sandheide V	2
20	SG Werlte: Gemeinde Rastdorf	Nr. 17 Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3	2
21	Stadt Meppen	Nr. 711 Südliche Erweiterung Balkenrien - Teilgebiet II	2
26	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	Parkstraße	2
27	Stadt Einbeck	Nr. 1 Baugebiet Sommerhalbe	2
47	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	"Ihlenkamp"	2
55	Stadt Sulingen	Nr. 117 "Im Langel II"	2
56	SG Tarmstedt: Gemeinde Kirchtimke	Nr. 9 "Gers Weiden"	2
58	SG Börde Lamstedt: Gemeinde Lamstedt	Nr. 70 "Pfenningsblöcke"	2
75	Flecken Bovenden	Nr. 045 "Zum Hopfengarten II"	2
36	SG Gartow: Gemeinde Prezelle	Dorfstraße-West	3
52	SG Liebenau: Flecken Liebenau	Nr. 36 "Seniorencampus"	3
62	Stadt Weener	Nr. 147 H "Jelsgaste"	3

Tabelle 80: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung unterteilt nach Raumkategorien (zu Kapitel 7.3.3.3)

	Verdichtungsräume		Stadtregionen		ländliche Räume	
Kategorie	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
missachtet	8	38%	4	67%	12	52%
thematisiert	6	29%	1	17%	3	13%
behandelt	7	33%	1	17%	5	22%
nachvollziehbar behandelt	0	0%	0	0%	3	13%

11.5 Anhang V: Datengrundlage zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

11.5.1 Auswertungsbögen[212]

Tabelle 81: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 1

[212] Sämtliche Angaben in den Auswertungsbögen basieren auf der Planzeichnung des jeweils genannten B-Plans sowie auf den Hintergrundkarten „Topographie Grau“ und „Orthophotos“ der Niedersächsischen Umweltkarten. S. dazu auch die Angaben in Kapitel 7.3.4.1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, hier einzeln die Quelle anzugeben, auf deren Grundlage die einzelnen Beurteilungen erfolgt sind.

Analyse für B-Plan Nr. 1

B-Plan Name **Dannenberger Landstraße Nord**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Ca. die Hälfte der Fläche arrondiert den bisherigen Ortsteil, die andere Hälfte der Fläche ragt in den bisher nicht bebauten Bereich hinein und besitzt keinen städtebaulich räumlichen Zusammenhang mehr zum bisherigen Siedlungsbereich. Baufenster sind im gesamten Plangebiet gleichermaßen vorgesehen.*
- *Durch die nicht an bestehende Bebauung angrenzende Hälfte könnte ein Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen entstehen.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☒ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 82: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 4

Analyse für B-Plan Nr. 4

B-Plan Name **Großer Kamp**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Planfläche grenzt lediglich im Nordosten direkt an Bebauung an. Die nördlich gelegene Bebauung wird durch eine kleinere Gehölzfläche von der Planfläche getrennt.*
- *Westlich und südwestlich wird die Fläche von Kleingärten umschlossen, die mit einem B-Plan überplant sind[213]. Formal gelten die Flächen innerhalb eines B-Plans zwar als Innenbereich. Da Dauerkleingärten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in B-Plänen jedoch nur als Grünflächen festgesetzt werden können, kann ein B-Plan nach § 13b BauGB hieran nicht anschließen, da das Anschließen nach § 13b Abs. 1 BauGB auf einen Siedlungszusammenhang abstellt[214].*
- *Es liegt daher nur eine im Vergleich zur Größe des B-Plans untergeordnete gemeinsame Grenze mit dem bestehenden Siedlungsbereich vor (Grenze im Nordosten).*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

---

213 Für diesen Bereich gilt der B-Plan NE 256 „Gebiet der Kleingartenanlage um die Goldene Perle“ der Stadt Hildesheim (Stadt Hildesheim 1986, o.S.).

214 S. Kapitel 2.3.

Tabelle 83: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 5

Analyse für B-Plan Nr. 5

B-Plan Name **Dorfstraße II**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Fläche grenzt nur im Süden zu ca. 2/3 der südlichen Grenze an den bestehenden Bebauungszusammenhang an sowie im Nordwesten an ein einzelnes Grundstück*
- *Mit der Planfläche entstünde ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 84: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 6

Analyse für B-Plan Nr. 6

B-Plan Name **Nedderbrake IV**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *B-Plan grenzt mit ca. der Hälfte seiner Grenze an den bestehenden Siedlungsbereich an (West- und Südgrenze), wobei eine Gehölzreihe die südliche gelegene Bebauung abschließt*
- *Städtebaulich räumlicher Zusammenhang ist gegeben*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 85: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 7

Analyse für B-Plan Nr. 7

B-Plan Name **Im Felde III**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Fläche grenzt im Süden an einen Einzelhof sowie im Westen an zwei Neubaugebiete und wird von den Neubaugebieten durch eine Straße getrennt.*
- *Auch wenn ein städtebaulicher Zusammenhang zu den beiden anderen Neubaugebieten erkennbar ist, stellt die Straße eine räumliche Zäsur dar. Ein städtebaulicher Zusammenhang zu der (ehemaligen) Hofstelle im Süden ist weniger erkennbar.*
- *Fläche kann nicht als Arrondierung eingestuft werden, sondern stellt eine Erweiterung in den Außenbereich dar, die Ansatzmöglichkeiten für weitere Siedlungserweiterung bietet.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 86: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 10

Analyse für B-Plan Nr. 10

B-Plan Name **Auf dem Oberfelde III**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Fläche grenzt im Süden und Osten jeweils an ein bebautes Grundstück an*
- *Da die Planfläche selbst klein ist, kann dennoch ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang gesehen werden.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 87: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 12

Analyse für B-Plan Nr. 12

B-Plan Name **Winkelfeld**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐	kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich
☐	städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich
☐	städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Fläche grenzt im Osten an ein bestehendes Baugebiet, das nur etwas größer als das Plangebiet ist, und ragt im Übrigen in den Außenbereich*
- *Städtebaulich räumlicher Zusammenhang ist für den unmittelbar an den Siedlungsbereich grenzenden Teil zwar gegeben, allerdings kann die Erweiterung des Siedlungsbereichs in den Außenbereich nicht mehr als nur abrundend bezeichnet werden, gerade auch im Verhältnis zur Größe des Bereichs an den sie anschließen soll. Daher wurde keine Option zum städtebaulich räumlichen Zusammenhang angekreuzt.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐	scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
☒	werden nicht erfüllt
☐	werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☐	werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 88: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 13

Analyse für B-Plan Nr. **13**

B-Plan Name **Assel – Am Friedhof**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒	Ortsteil
☒	Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒	mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze
☒	kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Das Plangebiet „füllt" eine längliche Lücke in der bestehenden Bebauung, grenzt im Osten zwar an Gärten an, schließt weiter südlich mit seiner östlichen Grenze jedoch wieder an Wohnbebauung an.*
- *Städtebaulich räumlicher Zusammenhang der gesamten Fläche erkennbar*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 89: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 14

Analyse für B-Plan Nr. **14**

B-Plan Name **Sandheide V**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen	*Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen an den Siedlungsbereich, wobei im Westen ein Grünstreifen zwischen der Bebauung und dem Plangebiet liegt. Im Osten und Süden wird das Plangebiet durch eine Allee bzw. eine einfache Baureihe begrenzt. Durch die Bäume entsteht hier eine deutliche räumliche Zäsur entlang der geplanten Bebauung. Der Grünstreifen wirkt räumlich nicht trennend.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 90: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 15

Analyse für B-Plan Nr. 15

B-Plan Name **Birkenweg-West**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen	*Fläche grenzt im Osten und Süden an Wohnbebauung an, südlich getrennt durch eine Straße. Die bestehende Bebauung setzt sich in über die Grenzen des Plangebietes hinaus in nördliche bzw. westliche Richtung fort. Dadurch kann auch für die am weitesten entfernt gelegenen Bebauungsparzellen ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang gesehen werden.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 91: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 16

Analyse für B-Plan Nr. 16

B-Plan Name **Auf der Hollhorst II**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Es liegt nur ein kleiner, locker bebauter Ortsteil vor, der jedoch eine organische Siedlungsstruktur aufweist und einen Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.*
- *Die Planfläche grenzt dreiseitig an Bebauung an, wobei zwischen der südlich gelegenen Bebauung und der Planfläche eine Straße verläuft. Östlich grenzt allerdings nur ein einzelnes bebautes Grundstück an. Da die Planfläche klein ist, kann trotzdem zu allen Bauparzellen ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang hergestellt werden.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil
☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
☐ werden nicht erfüllt
☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 92: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 17

Analyse für B-Plan Nr.	17
B-Plan Name	**Oberster Hof**
Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann	
☒ Ortsteil	
☒ Bebauungszusammenhang	
Anschluss	
☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze	
☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich	
☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich	
☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich	
Erläuterungen	*Planfläche grenzt im Süden und Osten an den bestehenden Siedlungsbereich an. Die Planfläche wird durch eine bestehende Straße geteilt. Auch im Osten verläuft eine Straße zwischen Planfläche und Siedlungsbereich. Diese ist jedoch deutlich schmaler als die das Plangebiet teilende Straße und endet einige Hundert Meter weiter als unbefestigter Weg. Diese schmale Straße stellt keine räumliche Zäsur dar. Die das Plangebiet teilende Straße hingegen trennt den westlichen Teil des Plangebietes deutlich vom übrigen Bebauungszusammenhang ab, so dass der westlich gelegene Teil lediglich im Süden an ein einzelnes bebautes Grundstück angrenzt und für diesen Teil auch nur hierzu ein Zusammenhang hergestellt werden kann. Daher kann ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang für den westlichen Teil nur für einen Teil der Planfläche gesehen werden.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☒ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 93: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 19

Analyse für B-Plan Nr. 19

B-Plan Name **Westlich Brüninger Weg**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Planfläche wird dreiseitig von bestehenden Siedlungsbereich umschlossen und füllt eine Lücke in der bestehenden Bebauung.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 94: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 20

Analyse für B-Plan Nr. 20

B-Plan Name **Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt im Westen an bestehende Bebauung an sowie im Norden an ein einzelnes bebautes Grundstück, bei dem das Gebäude noch fertig gestellt wird. Auch östlich findet sich Bebauung. Südliche wird der Planbereich durch eine Allee entlang einer Straße zum unbesiedelten Bereich abgegrenzt. Ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang ist erkennbar.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐	werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☒	werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 95: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 21

Analyse für B-Plan Nr. 21

B-Plan Name **Südliche Erweiterung Balkenrien – Teilgebiet II**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Planfläche grenzt im Norden und Osten an den Siedlungsbereich an und führt eine offenbar bereits vorgenommene Erweiterung bis westlich angrenzenden Straße fort.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 96: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 23

Analyse für B-Plan Nr. 23

B-Plan Name **Nördlich des Wieselweges**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Planfläche schließt zwar westlich und überwiegend auch südlich an den Siedlungsbereich an, erweitert diesen aber in östliche Richtung auch über eine bloße Arrondierung hinaus. Zumindest für den östlichen Teil der Planfläche kann kein städtebaulich räumlicher Zusammenhang mehr zum bestehenden Siedlungsbereich erkannt werden, auch wenn hier kein sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich entsteht.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☒ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 97: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 24

Analyse für B-Plan Nr. 24

B-Plan Name **Fännes Hachte**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Planfläche grenzt zum überwiegenden Teil an den bestehenden Siedlungsbereich an, wobei das Gebiet im Westen gerade erst bebaut wird bzw. frisch bebaut ist. Ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang der gesamten Planfläche zum bestehenden Siedlungsbereich ist gegeben.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 98: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 25

Analyse für B-Plan Nr. 25

B-Plan Name **Petersdorf, südliche Kampstraße**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Planfläche grenzt im Norden und Osten überwiegend an bestehende Bebauung an, im Westen ist ein größeres Einzelgrundstück gelegen. Mit nur geringem Abstand befindet sich im Südwesten eine Fläche, die gerade bebaut wird. Weiter südlich, allerdings mit deutlicherem Abstand zur Planfläche, liegen ebenfalls bebaute Bereiche. Die Planung stellt keine sich absetzende Erweiterung in den Außenbereich dar. Durch die, die Planfläche insgesamt umgebenden Bebauung, kann zu den Bereichen im Norden und Osten, an das Gebiet angrenzt, ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang gesehen werden.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 99: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 26

Analyse für B-Plan Nr. 26

B-Plan Name **Parkstraße**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Planfläche grenzt im Westen und Norden an Siedlungsbereich, Siedlungsbereich setzt sich in südliche und östliche Richtung über die gemeinsame Grenze mit der Planfläche hinaus fort.*
- *Östlich wird die Planfläche durch eine bestehende Straße begrenzt.*
- *Städtebaulich räumlicher Zusammenhang ist gegeben*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 100: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 27

Analyse für B-Plan Nr. 27

B-Plan Name **Sommerhalbe**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Sehr kleiner Ortsteil*
- *Plangebiet ragt nördlich deutlich über jegliche bestehende Bebauung hinaus und grenzt nur südlich an eine (ehemalige) Hofstelle*
- *Es entsteht ein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich, ein Zusammenhang ist allenfalls für einen sehr kleinen Teil der Fläche erkennbar.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 101: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 31

Analyse für B-Plan Nr. 31

B-Plan Name **Dorfstellsberg-West**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐	städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich
☐	städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Plangebiet ist teilweise bewaldete Fläche, die sich durch eine Straße deutlich vom Siedlungsbereich absetzt. Ein Streifen der baumbestandenen Fläche soll zwischen bisherigen Siedlungsbereich und Planfläche bestehen bleiben, so dass keine unmittelbare gemeinsame Grenze gegeben ist.*
- *Es entstünde eine neuer, sich absetzender Siedlungsbereich im Außenbereich.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐	scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
☒	werden nicht erfüllt
☐	werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☐	werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 102: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 34

Analyse für B-Plan Nr. **34**

B-Plan Name **In den Fleeten**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒	Ortsteil
☒	Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒	mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze
☒	kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich
☒	städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Planfläche wird an 2,5 Seiten vom bestehenden Siedlungsbereich umschlossen und im Osten zur freien Landschaft von einer bestehenden Straße begrenzt. Ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang ist erkennbar.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 103: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 36

Analyse für B-Plan Nr. **36**

B-Plan Name **Dorfstraße-West**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen	- *Planfläche grenzt nur im Osten zu ca. der Hälfte an ein weiteres bebautes Grundstück an.* - *Südöstlich der Planfläche liegt eine Fläche ähnlicher Größe, die von Bebauung deutlicher umschlossen wäre.* - *Westlich, im Übergang zur freien Landschaft, wird die Fläche von einem beidseitig mit Bäumen bestandenen Weg begrenzt. Dadurch erscheint die Fläche bei Betrachtung auf dem Luftbild eher dem Siedlungsbereich denn der freien Landschaft zugehörig. Jedoch besteht nur eine eher untergeordnete Grenze mit dem Siedlungsbereich und die Fläche als solche ragt mehr als nur arrondierend in den bisherigen Außenbereich.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 104: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 39

Analyse für B-Plan Nr. **39**

B-Plan Name **Rader Weg**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Fläche grenzt im Osten an den bestehenden Siedlungsbereich, südlich liegen Stallungen (vermutlich ein Pferdehof), westlich grenzt ein Sportplatz an.*
- *Da die Planfläche klein ist und länglich entlang des bestehenden Siedlungsbereichs verläuft, kann ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang gesehen werden.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 105: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 41

Analyse für B-Plan Nr. **41**

B-Plan Name **Arbecksweg-Nord**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen	*Planfläche wird dreiseitig vom bestehenden Siedlungsbereich umschlossen und arrondiert eine Lücke im Siedlungsbereich.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 106: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 42

Analyse für B-Plan Nr. 42

B-Plan Name **Sonstiges Sondergebiet – ländliches Wohnen in den Eichenstrücken**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen

- *Fläche grenzt zu ca. der Hälfte an bestehenden Siedlungsbereich an und ist mit den übrigen Grenzen von Wald umgeben.*
- *Da die bestehende Bebauung an der Nord- und Südgrenze sich nicht über die gesamte Nord- bzw. Südgrenze erstreckt und die Fläche von der Bebauung im Osten durch eine Straße getrennt wird, ist ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang*

nur für einen Teil der Fläche erkennbar.

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☒ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 107: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 44

Analyse für B-Plan Nr. **44**

B-Plan Name **Bockelskamp Ost**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche wird zu ca. 2/3 vom bestehenden Siedlungsbereich umschlossen und im Übrigen von zwei Straßen begrenzt. Die bisher unbebaute Fläche ragt in den Siedlungsbereich hinein und vermittelt den Eindruck der Zusammengehörigkeit mit ihm. Ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang ist gegeben.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 108: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 45

Analyse für B-Plan Nr. **45**

B-Plan Name **An der Kakerbecker Straße**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt im Norden vollständig an den bestehenden Siedlungsbereich und erweitert diesen in südliche Richtung. Südlich grenzt ein Hundeübungsplatz, der wiederum von einer Bahnstrecke begrenzt wird. Dadurch entsteht ein räumlicher Abschluss, so dass auch für die vom Siedlungsbereich am weitesten entfernte Süd-östliche Ecke des Plangebietes ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang gesehen werden kann.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐	werden nicht erfüllt
☐	werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☒	werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 109: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 46

Analyse für B-Plan Nr. **46**

B-Plan Name **Lehmkuhlenweg**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche wird durch eine bestehende Straße in einen kleineren, nördlich gelegenen Teil und einen größeren, südlich gelegenen Teil geteilt. Der südliche Teil grenzt östlich direkt an den bestehenden Siedlungsbereich an und auch westlich grenzt teilweise eine (ehemalige) Hofstelle an. Der nördliche Teil grenzt nur marginal an den bestehenden Siedlungsbereich, wobei hier auch die bestehende Straße räumlich trennend wirkt. Mit dem nördlichen Teil würde ein neuer Siedlungsbereich im Außenbereich geschaffen, der sich ersichtlich absetzt.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☒	werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☐	werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 110: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 47

Analyse für B-Plan Nr. **47**

B-Plan Name **Ihlenkamp**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt im Süden, getrennt durch eine bestehende Straße, an den Siedlungsbereich an, wobei es sich hier um zwei bereits deutlich in den Außenbereich ragende Grundstücke handelt. Im Osten befindet sich ein weiteres bebautes Grundstück, im Übrigen aber nur eine baumbestandene Fläche. Die Planfläche wirkt nicht arrondierend, sondern würde einen neuen Siedlungsansatz im Außenbereich schaffen.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 111: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 48

Analyse für B-Plan Nr. **48**

B-Plan Name **Großer Heidweg II**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt im Norden und Osten an den Siedlungsbereich und auch im Süden findet sich mit etwas Abstand eine bebaute Straße. Ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang ist erkennbar.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 112: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 49

Analyse für B-Plan Nr. 49

B-Plan Name **Ellerdamm**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Der südliche Teil der Planfläche wird dreiseitig von Bebauung umschlossen, der nördliche Teil ragt vollständig in den Außenbereich und steht nicht mehr in einem städtebaulich räumlichen Zusammenhang zum bisherigen Siedlungsbereich.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☒ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 113: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 50

Analyse für B-Plan Nr. 50

B-Plan Name **Wohnen Klein Hutberger Weg**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt mit dem Bereich, für den Bauparzellen vorgesehen sind, nur nordwestlich an das letzte bebaute Grundstück einer bestehenden Bebauung an und ragt im Übrigen vollständig in den Außenbereich. Es würde ein neuer Siedlungsansatz im Außenbereich entstehen.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 114: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 52

Analyse für B-Plan Nr. 52

B-Plan Name **Seniorencampus**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☐ Ortsteil

☐ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt im Süden an einen Supermarkt und dessen Parkplatz sowie im Westen, getrennt durch eine Kreisstraße, an den bestehenden Siedlungsbereich an. Die Kreisstraße stellt eine deutliche räumliche Zäsur dar. Ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang ist damit nicht gegeben. Auch würde die Planfläche einen Ansatz für weitere Siedlungsentwicklung im Außenbereich schaffen.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 115: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 53

Analyse für B-Plan Nr. 53

B-Plan Name **An der Straße Zur Mühle**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒	mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze
☒	kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich
☒	städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich
☐	städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche liegt südlich des bisherigen Siedlungsbereichs und grenzt nur mit ihrer nördlichen Grenze an. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche und der eher lockeren Bebauung des Ortsteils kann ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang dennoch erkannt werden.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐	scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
☐	werden nicht erfüllt
☐	werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☒	werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 116: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 55

Analyse für B-Plan Nr. 55

B-Plan Name **Im Langel II**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒	Ortsteil
☒	Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒	mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze
☒	kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich
☒	städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt im Süden und Osten an den Siedlungsbereich an und der bestehende Siedlungsbereich ragt westlich über das Plangebiet hinaus. Ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang ist gegeben.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 117: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 56

Analyse für B-Plan Nr. 56

B-Plan Name **Gers Weiden**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen	*Die Planfläche grenzt westlich und südlich an bestehende Bebauung an, wobei die südlich gelegene Bebauung durch eine Straße von der Planfläche getrennt wird. Nördlich befinden sich kleinere Freiflächen, daran schließt wieder Bebauung an. Östlich wird die Planfläche durch eine Baumreihe von einem Sportplatz getrennt. Insgesamt vermittelt die Fläche den Eindruck eines städtebaulich räumlichen Zusammenhangs zur bestehenden Bebauung und setzt sich nicht in den Außenbereich ab.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 118: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 58

Analyse für B-Plan Nr. **58**

B-Plan Name **Pfenningsblöcke**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen	*Die Planfläche grenzt nur mit ihrer schmalen Seite im Westen an den einen Ausläufer des Siedlungsbereichs an und wird von diesem durch eine Straße getrennt. Im Übrigen ragt sie länglich in den Außenbereich hinein, in dem sich bisher keinerlei Bebauung befindet.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 119: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 59

Analyse für B-Plan Nr. 59

B-Plan Name **Leegmoorsweg**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen	*Die Planfläche grenzt nördlich an den Siedlungsbereich, wird aber von einer Straße von diesem getrennt. Ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang wäre lediglich für eine einreihige Bebauung entlang der bestehenden Straße erkennbar, nicht aber für den Teil des Plangebietes, der in südliche Richtung deutlich in den unbebauten Außenbereich hineinragt.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☒ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 120: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 61

Analyse für B-Plan Nr. 61

B-Plan Name **Westlich Hiddenskamp**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt im Osten an einen eher kleineren Siedlungsbereich sowie im Norden an mehrere bebaute Einzelgrundstücke und setzt sich nicht ersichtlich in den Außenbereich ab. Aufgrund der im Umfeld der Planfläche eher geringen Bebauungsdichte, ist ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang zumindest für den südwestlichen Bereich der Planfläche nicht erkennbar.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐	werden nicht erfüllt
☒	werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☐	werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 121: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 62

Analyse für B-Plan Nr. 62

B-Plan Name **Jelsgaste**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt westlich teilweise, nördlich komplett und östlich sowie südlich zu kleinen Teilen an den bestehenden Siedlungsbereich an. Von etwas Freifläche und einem Waldstück unterbrochen setzt sich der Siedlungsbereich auch in südliche Richtung weiter fort. Daher ist auch für die im süd-östlichen Bereich der Planfläche vorgesehenen Bauparzellen ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang herstellbar.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐	werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☒	werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 122: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 63

Analyse für B-Plan Nr. 63

B-Plan Name Hössen X

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt lediglich mit ihrer südlichen Spitze an zwei zum bisher bebauten Siedlungsbereich gehörende Grundstücke an und ragt ansonsten vollständig in den Außenbereich, so dass ein neuer Siedlungsbereich entsteht.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 123: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 66

Analyse für B-Plan Nr. 66

B-Plan Name **Witteberg**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt südlich und östlich an den bestehenden Siedlungsbereich an. Auch westlich setzt sich der Siedlungsbereich fort, wird allerdings durch ein Waldstück von der Planfläche getrennt. Nördlich finden sich einzelne bebaute Grundstücke sowie ein Waldfläche, die das Plangebiet begrenzt. Die östlich gelegene Bebauung setzt sich in nördliche Richtung über das Plangebiet hinaus fort. Ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang besteht.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 124: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 69

Analyse für B-Plan Nr. 69

B-Plan Name **Am Vogelpoel, Teil IV**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche wird dreiseitig vom Siedlungsbereich umschlossen und arrondiert diesen.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 125: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 70

Analyse für B-Plan Nr. 70

B-Plan Name **Großer Sand III**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☐ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☐ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche weist keine direkte Grenze zum bestehenden Siedlungsbereich auf, ist bisher eine Waldfläche und ragt vollständig in den Außenbereich hinein. Offenbar entsteht angrenzend ein Neubaugebiet, allerdings ist auf dem Luftbild noch keine Bebauung erkennbar.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☒ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☐ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 126: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 72

Analyse für B-Plan Nr. 72

B-Plan Name **Klosterstraße**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche schließt eine bestehende Lücke in der vorhandenen Bebauung entlang der bestehenden Straße. Baulich genutzt werden soll nur der südliche Teil der Planfläche. Da der B-Plan klein ist kann trotz der nur einreihigen Bebauung entlang der Straße und nur einzelner an das Gebiet grenzender bebauter Grundstücke ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang gesehen werden.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 127: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 73

Analyse für B-Plan Nr. 73

B-Plan Name **Amselweg**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche wird durch eine bestehende Straße unterteilt in einen kleineren südlichen Bereich und einen größeren nördlichen Bereich. Der südliche Bereich wird dreiseitig von Bebauung umschlossen und fügt sich in den bestehenden Siedlungsbereich ein. Der nördliche Bereich grenzt nur im Osten an die Bestandsbebauung an. Da sich die südlich der Straße gelegene Bebauung über die Grenze der Planfläche hinaus in westliche Richtung fortsetzt, kann ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang auch für die nördlich der Straße gelegene Fläche des Plangebietes erkannt werden.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 128: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 74

Analyse für B-Plan Nr. **74**

B-Plan Name **Wohnpark Gimte**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒	kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich
☐	städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich
☒	städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt nur im Westen mit ihrer kürzeren Grenze an den bestehenden Siedlungsbereich an sowie im Süden an eine Sporthalle und den zugehörigen Parkplatz. Für die im Osten der Planfläche vorgesehenen Bauparzellen ist kein städtebaulich räumlicher Zusammenhang zum Siedlungsbereich mehr zu erkennen.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐	scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
☐	werden nicht erfüllt
☒	werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt
☐	werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 129: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 75

Analyse für B-Plan Nr. 75

B-Plan Name **Zum Hopfengarten II**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒	Ortsteil
☒	Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒	mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze
☒	kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich
☒	städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen *Die Planfläche grenzt nur im Norden an den bestehenden Siedlungsbereich an, wird westlich und östlich von Wald umgeben. Da die Planfläche klein ist, kann dennoch ein städtebaulich räumlicher Zusammenhang gesehen werden.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

Tabelle 130: Beurteilung des Anschlusses an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für B-Plan Nr. 76

Analyse für B-Plan Nr. 76

B-Plan Name **Südlich Placken**

Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an den angeschlossen werden kann

☒ Ortsteil

☒ Bebauungszusammenhang

Anschluss

☒ mehr als nur untergeordnete gemeinsame Grenze

☒ kein neuer, sich ersichtlich absetzender Siedlungsbereich

☒ städtebaulich räumlicher Zusammenhang sämtlicher Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

☐ städtebaulich räumlicher Zusammenhang nur eines Teils der Bauparzellen zum bisherigen Siedlungsbereich

Erläuterungen	*Die Planfläche, auf der Baufenster vorgesehen sind, grenzt im Norden und überwiegend auch im Westen an den bestehenden Siedlungsbereich an und steht auch mit diesem in einem städtebaulich räumlichen Zusammenhang.*

Ergebnis

Die Voraussetzungen für den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

☐ scheitern bereits am Nichtvorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

☐ werden nicht erfüllt

☐ werden nur für einen Teil der Fläche erfüllt

☒ werden für das gesamte überbaubare Plangebiet erfüllt

11.5.2 Ergebnistabellen

Tabelle 131: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach deren Anschließen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (zu Kapitel 7.3.4.2)

Kategorie	Titel	Anzahl der B-Pläne	Anteil der B-Pläne
0	scheitert	0	0%
1	nicht erfüllt	14	28%
2	tw. erfüllt	9	18%
3	erfüllt	27	54%

Tabelle 132: Zuordnung der Kategorien[215] zum Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu den einzelnen B-Plänen (zu Kapitel 7.3.4.2)

Nr.	Stadt, Gemeinde	Name BP	Größe Geltungsbereich in m²	Kategorie Anschluss
4	Stadt Hildesheim	NE 68 Großer Kamp	25.477	1
5	Stadt Bassum	Nr. 2 Dorfstraße II	30.131	1
7	SG Barnstorf: Eydelstedt	Nr. 15 Im Felde III	14.700	1
12	Stadt Winsen (Luhe)	Bahlburg Nr. 4 Winkelfeld	25.000	1
27	Stadt Einbeck	Nr. 1 Baugebiet Sommerhalbe	5.600	1
31	SG Ilmenau: Gemeinde Melbeck	Nr. 22 Dorfstellsberg-West	13.963	1

[215] Kategorie 1 bedeutet, die Voraussetzung des Anschlusses wird nicht erfüllt, Kategorie 2 bedeutet, die Voraussetzung wird nur für einen Teil der Flächen des B-Plans erfüllt und Kategorie 3 bedeutet, die Voraussetzung wird für den gesamten überbaubaren Planbereich erfüllt.

Nr.	Stadt, Gemeinde	Name BP	Größe Geltungsbereich in m²	Kategorie Anschluss
36	SG Gartow: Gemeinde Prezelle	Dorfstraße-West	6.132	1
39	Gemeinde Rosengarten	Emsen "Rader Weg"	4.700	1
47	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	"Ihlenkamp"	19.011	1
50	Stadt Verden	VB 14 "Wohnen Klein Hutberger Weg"	31.900	1
52	SG Liebenau: Flecken Liebenau	Nr. 36 "Seniorencampus"	7.622	1
58	SG Börde Lamstedt: Gemeinde Lamstedt	Nr. 70 "Pfenningsblöcke"	34.000	1
63	Stadt Westerstede	Nr. 28i Hössen X	14.430	1
70	SG Sögel: Gemeinde Börger	Nr. 26 "Großer Sand III"	16.500	1
1	SG Dahlenburg: Flecken Dahlenburg	Nr. 23 Dannenberger Landstraße Nord	21.100	2
17	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 56 Oberster Hof	4.430	2
23	Gemeinde Saterland	Nr. 129 Nördlich des Wieselweges	25.700	2
42	Stadt Schneverdingen	Wintermoor Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet - ländliches Wohnen in den Eichenstrücken"	14.050	2
46	SG Velpke: Gemeinde Bahrendorf	"Lehmkuhlenweg"	11.042	2
49	SG Thedinghausen:Gemeinde Riede	Nr. 38 "Ellerdamm"	17.190	2
59	SG Holtriem: Gemeinde Westerholt	Nr. 26 "Leegmoorsweg"	43.423	2
61	Stadt Wittmund	6.7/B 7 "Westlich Hiddenskamp"	16.900	2
74	Stadt Hann. Münden	Nr.068 "Wohnpark Gimte"	23.470	2
6	Stadt Bassum	Nr. 2 Nedderbrake IV	28.888	3
10	SG Schwarmstedt: Gilten	Nr. 9 Auf dem Oberfelde III	2.900	3
13	Gemeinde Drochtersen	Nr. 81 Assel - Am Friedhof	22.480	3
14	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Hammah	Nr. 22 Sandheide V	25.000	3
15	SG Oldendorf-Himmelpforten: Gemeinde Oldendorf	Nr. 22 Birkenweg-West	28.500	3
16	Gemeinde Hagen im Bremischen	Nr. 33 Auf der Hollhorst II	8.851	3
19	Gemeinde Ganderkesee	Nr. 244 Westlich Brüninger Weg	23.000	3
20	SG Werlte: Gemeinde Rastdorf	Nr. 17 Ortsmitte V, Baugebiet Wahner Weg, Abschnitt 3	8.000	3
21	Stadt Meppen	Nr. 711 Südliche Erweiterung Balkenrien - Teilgebiet II	12.534	3
24	Gemeinde Saterland	Nr. 131 Fännes Hachte	36.000	3
25	Gemeinde Bösel	Nr. 57 Petersdorf, südlich Kampstraße	20.000	3
26	SG Velpke: Gemeinde Gr. Twülpstedt	Parkstraße	15.000	3
34	Gemeinde Hagen a.T.W.	Nr. 125 "In den Fleeten"	9.400	3
41	SG Jesteburg: Gemeinde Bendestorf	"Arbecksweg-Nord"	11.464	3
44	SG Flotwedel: Gemeinde Wienhausen	Nr. 34 "Bockelskamp Ost"	44.215	3
45	Stadt Wittingen	"An der Kakerbecker Straße"	21.687	3

Nr.	Stadt, Gemeinde	Name BP	Größe Geltungsbereich in m²	Kategorie Anschluss
48	SG Thedinghausen: Gemeinde Emtinghausen	Nr. 11 "Großer Heidweg II"	18.936	3
53	Stadt Twistringen	Nr. 26-(100/98) "An der Straße Zur Mühle"	3.580	3
55	Stadt Sulingen	Nr. 117 "Im Langel II"	16.320	3
56	SG Tarmstedt: Gemeinde Kirchtimke	Nr. 9 "Gers Weiden"	16.064	3
62	Stadt Weener	Nr. 147 H "Jelsgaste"	42.200	3
66	Gemeinde Saterland	Nr. 134 "Witteberg"	37.255	3
69	SG Lathen: Gemeinde Niederlangen	Nr. 32 "Am Vogelpoel, Teil IV"	7.575	3
72	SG Niedernwöhren: Gemeinde Niedernwöhren	Nr. 21 "Klosterstraße"	10.620	3
73	Gemeinde Ilsede	Nr. 101 "Amselweg"	29.200	3
75	Flecken Bovenden	Nr. 045 "Zum Hopfengarten II"	7.090	3
76	Stadt Hameln	Nr. 315 "Südlich Placken"	15.300	3

Tabelle 133: Anzahl und Anteil der B-Pläne nach deren Anschließen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil unterteilt nach Raumkategorien (zu Kapitel 7.3.4.3)

	Verdichtungsräume		Stadtregionen		ländliche Räume	
Kategorie	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
scheitert	0	0%	0	0%	0	0%
nicht erfüllt	7	33%	2	33%	5	22%
tw. erfüllt	3	14%	1	17%	5	22%
erfüllt	11	52%	3	50%	13	57%

12 Literaturverzeichnis

- ARL, Akademie für Raumforschung und Landesplanung o.J., Raumkategorien. [https://www.arl-net.de/de/lexica/de/raumkategorie; 06.01.2019]
- Arndt, Malte; Mitschang, Stephan 2017, Bebauungspläne nach § 13b BauGB. In: ZfBR 2017, 737-749.
- Battis, Ulrich; Mitschang, Stephan; Reidt, Olaf 2013, Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden. In: NVwZ 2013, 961-969
- BBN, BDLA, BUND, NABU, DNR, SRL 2017, Beschwerde wegen Verstoß gegen das EU-Recht – Verletzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durch die Bundesrepublik Deutschland. [http://www.uvp.de/images/_downloads-public/EU-Beschwerde_13b_Baugb_Unterstuetzungspapier_20170830.pdf; 06.01.2019]
- BUND und NABU, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und Naturschutzbund Deutschland 2017, Gemeinsame Stellungnahme des BUND und NABU zur Einführung des § 13b BauGB, „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht“. [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/170301-nabu-stellungnahme_baugb-novelle_bund-nabu.pdf; 06.01.2019]
- BBSR, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2015a, Wachsen und Schrumpfen von Städten und Gemeinden im bundesweiten Vergleich. [https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/wachsend-schrumpfend-gemeinden/Wachs_Schrumpf_Gemeinden.html;jsessionid=53FB88FC3B67A10AD23F674D1E838F12.live11291; 06.01.2019]
- BBSR, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2015b, Zuordnung Einheitsgemeinden und Gemeindeverbände nach wachsend und schrumpfend und den Einzelkomponenten des Indikators, Stand 2015. [https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/wachsend-schrumpfend-gemeinden/xls-vbg-ws.xlsx?__blob=publicationFile&v=12; 06.01.2019]
- Bundesregierung 2016, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016. [https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche_Nachhaltigkeitsstrategie_Neuauflage_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=26; 06.01.2019]

- Bunzel, Arno et. al. 2017, Planspiel zur Städtebaurechtsnovelle 2016/2017. [https://difu.de/sites/difu.de/files/endbericht_planspiel_zur_staedtebaurechtsnovelle_2016_-_barrierefrei_final_mit_neuer_seite_11__72.pdf; 06.01.2019]
- CDU/CSU und SPD 2018, Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode. [https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile&v=6; 06.01.2019]
- Deschermeier, Philipp et. al. 2017, Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. [https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2017/342975/IW-Kurzbericht_44_2017_mangel.pdf; 19.12.2018]
- Deutscher Bundestag 2012, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, BT-Drs. 17/11468. [dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/114/1711468.pdf; 10.06.2019]
- Deutscher Bundestag 2017, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, BT-Drs. 18/11439. [dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/114/1811439.pdf; 10.06.2019]
- Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 2018, Baugesetzbuch, München
- Gemeinde Hagen im Bremischen 2017a, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“, Hagen im Bremischen 2017. [Begründung „Auf der Hollhorst II“]
- Gemeinde Hagen im Bremischen 2017b, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 „Oberster Hof“, Hagen im Bremischen
- Gemeinde Niedernwöhren 2018, Bebauungsplan Nr. 21 „Klosterstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB mit örtlicher Bauvorschrift. Begründung, Entwurf zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB), Niedernwöhren
- Grotefels, Susan 2018, Bebauungspläne nach § 13b BauGB versus Boden- und Flächenschutz? In: UPR 2018, 321-330
- Hamburgische Bürgschaft 2017, Stellungnahme des Senats zu dem Ersichen der Bürgschaft vom 28. Juni 2017 „Möglichkeiten zur Bebauung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB nicht anwenden“,

Drs. 21/11339. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/60333/stellungnahme_des_senats_zu_dem_ersuchen_der_buergerschaft_vom_28_juni_2017_moeglichkeiten_zur_bebauung_von_aussenbereichsflaechen_nach_13b_baugb_nich.pdf; 10.06.2019]

- Hartl, Johann o.J., B-Plan § 13b BauGB: erste Verfahren. [https://stadtgrenze.de/s/bbg/2017/13b-18.htm; 27.12.2018]
- Hofmeister, Andreas; Mayer, Christoph 2017, Erstreckung des beschleunigten Verfahrens auf die Überplanung von Außenbereichsflächen für Wohnnutzungen gemäß § 13b BauGB 2017 – Anwendungsvoraussetzungen, Rechtsfolgen und ausgewählte Anwendungsprobleme. In: ZfBR 2017, 551-560
- Jaeger 2018, § 8 BauGB, in: Spannowsky/Uechtritz 2018, BeckOK BauGB, 40. Edition München
- Jaeger 2018, § 13b BauGB, in: Spannowsky/Uechtritz 2018, BeckOK BauGB, 40. Edition München
- Jung, Hans-Ulrich; Böttcher, Fabian; Schiller, Daniel 2012, Regionalmonitoring Niedersachsen. Regionalreport 2012. Positionierung und Entwicklungstrends ländlicher und städtischer Räume. [https://www.mb.niedersachsen.de/download/89316/Regionalreport_2012.pdf; 06.01.2019]
- Koch, Tobias et. al. 2017, Wohnraumbedarf in Deutschland und den regionalen Wohnungsmärkten. Studie Wohnungsbautag 2017. Endbericht. [https://www.prognos.com/uploads/tx_atwpubdb/Prognos_Studie_Wohnungsbautag_2017.pdf; 06.01.2019]
- KBU und KNBau, Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt und Kommission nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt 2017, Abschaffung des § 13b BauGB. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/abschaffung_des_ss_13_b_baugb_position_kbu knbau.pdf; 06.01.2019]
- Krautzberger, Michael 2017, § 13b BauGB, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 2018, Baugesetzbuch, München
- Krautzberger, Michael; Stüer, Bernhard 2007, BauGB 2007: Stärkung der Innenentwicklung. In: DVBl. 2007, 160-169
- LSN, Landesamt für Statistik Niedersachsen 2016, Statistische Berichte Niedersachsen, Bevölkerungsdichte der Gemeinden am 31. Dezember 2016, korrigierte Fassung vom 10.08.2018. [https://www.statistik.niedersachsen.de/download/133445; 06.01.2019]

- Landkreis Göttingen o.J., Informationen zum Thema „Kreisfusion“. [https://www.landkreisgoettingen.de/magazin/magazin.php?menuid=400; 27.12.2018]
- Mayer, Christoph 2018, § 13b BauGB – Überlegungen zur ökologischen Nachhaltigkeit einer jungen Rechtsnorm. In: ZfU 2018, 52-72
- Messari-Becker, Lamia 2017, Stellungnahme des SRU zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“. [https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2016_2020/2017_02_Anhoerung_Bau_MB.pdf?__blob=publicationFile&v=4; 06.01.2019]
- Mitschang, Stephan 2013, Städtebauliche Planungsinstrumente für die Innenentwicklung. In: ZfBR 2013, 324-336
- NABU, Naturschutzbund Deutschland 2017, NABU-Stellungnahme zur Novellierung des BauGB. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23. Januar 2017 (Drucksache 18/10942). [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/170206_nabu-baugb-novelle_stellungnahme-.pdf; 06.01.2019]
- Runkel, Peter 2014, § 8 BauGB, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch 2018, München
- Schrödter 2015, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, Baden-Baden
- Schrödter, Wolfgang 2015, § 1a BauGB, in: Schrödter 2015, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, Baden-Baden
- Siedentop, Stefan et. al. 2010, Nachhaltige Innenentwicklung durch beschleunigte Planung? Analyse der Anwendung des § 13a BauGB in baden-württembergischen Kommunen. [http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/98405/BWR28002-Siedentop.pdf? command=downloadContent&filename=BWR28002-Siedentop.pdf&FIS=203; 01.09.2018]
- Siewert, Beate; Wendler, Tilo 2005, Die Klassifizierung von Kommunen – ein Ansatz zur Vergleichbarkeit deutscher Städte und Gemeinden. In: Wirtschaft und Statistik 2005, 885-890
- Söfker, Wilhelm 2015, § 1 BauGB, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 2018, Baugesetzbuch, München

- Söfker, Wilhelm 2017, § 35 BauGB, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 2018, Baugesetzbuch, München
- Spannowsky/Uechtritz 2018, BeckOK BauGB, 40. Edition München
- Stadt Einbeck 2017, Entwurf Bebauungsplan Nr. 1 „Baugebiet Sommerhalbe“ mit örtlicher Bauvorschrift, im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Begründung, Einbeck
- Stadt Hameln 2018, Entwurf und Auslage Bebauungsplan Nr. 315 „Südlich Placken“, Begründung, Hameln
- Stadt Hildesheim 1986, Bebauungsplan Nr. 256 für das Gebiet der Kleingartenanlagen „Goldene Perle“, „Im großen Kamp“ und „Glockenwiese“. [https://www.hildesheim.de/pics/download/1_1323423549/NE_256.pdf; 30.12.2018]
- Stadt Schneverdingen o.J., Bebauungsplan Wintermoor Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet – Ländliches Wohnen in den Eichenstrücken“ Begründung, Schneverdingen
- Statistik Niedersachsen o.J., Landkreis Osterode am Harz. [https://www.statistik.niedersachsen.de/download/49160; 06.01.2019]
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2017, Gemeinsames Statistikportal, Gemeindeverzeichnis-Online [https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis; 06.01.2019]
- UBA, Umweltbundesamt 2018, Siedlungs- und Verkehrsflächen, 06.08.2018. [https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#textpart-1; 06.01.2019]
- UVP-Gesellschaft 2017, Beschwerde wegen Verstoß gegen das EU-Recht, http://www.uvp.de/images/_downloads-public/EU-Beschwerde_BauGB_20170915.pdf; 06.01.2019]
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2017, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. [https://www.bundestag.de/blob/496940/fd90db88ec19bee622321eaa69dd5c9f/wd-7-001-17-pdf-data.pdf; 06.01.2019]

13 Rechtsquellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit & Recht / Leuphana Paper Series in Sustainability and Law

http://www.leuphana.de/professuren/energie-und-umweltrecht/publikationen/schriftenreihe-nachhaltigkeit-recht.html

ISSN 2195-3317

Nr. 1 (Januar 2013)
Blieffert, Svea — Tauschen, Leihen und Schenken. Neue Nutzungsformen als Beispiele einer suffizienten Lebensweise?

Nr. 2 (Januar 2013)
Guerra González, Jorge — Implementing Real Sustainability - The Meaning of Sufficiency for a New Development Approach

Nr. 3 (Januar 2013)
Guerra González, Jorge — Vorbereitung zur Wiederverwendung: Regelung und Regelungsbedarf - Umsetzungs- und Erfolgsaussichten

Nr. 4 (Januar 2013)
Guerra González, Jorge — The Relationship Between Family Law and Female Entrepreneurship in Germany

Nr. 5 (Juni 2013)
Predki, Henryk — System- und Marktintegration von Photovoltaik-Anlagen durch dezentrale Stromspeicher? – Eine Analyse der technischen Potentiale und rechtlichen Rahmenbedingungen

Nr. 6 (Dezember 2013)
Guerra González, Jorge — Nachhaltigkeit ist unerreichbar: Irrwege, Irrglauben - Und doch… Licht am Ende des Tunnels?

Nr. 7 (März 2014)
Bitsch, Jessica — Energiespar-Contracting als Geschäftsmodell für Stadtwerke?

Nr. 8 (September 2014)
Paar, Marlene — Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates des unabhängigen Transportnetzbetreibers gemäß § 10d Abs. 3 Satz 1 EnWG

Nr. 9 (November 2014)
Kratzer, Laura — Befreiung aus dem Kreislauf des Konsums. Über den Beitrag von Yoga zu einer suffizienten Lebensweise

Nr. 10 (Februar 2015)
Büttner, Christin — Konzeptvorschlag zur Optimierung des Geschäftsprozesses „Innerbetriebliche Bestellung" mit dem Ziel der Vermeidung von Lebensmittelabfällen in Bäckerei-Betrieben

Nr. 11 (März 2015)
Schnor, Jannik — Suffizienz und die Frage nach dem guten Leben. Betrachtungen von Suffizienz mithilfe von Konzeptionen des guten Lebens von Epikur und der Stoa

Nr. 12 (Juli 2015)
Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niederhausen, Johann Niedermeier, Hanna Schulz — Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Eine Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs

Nr. 13 (Oktober 2015)
Fabian Henkel — Die industrielle und illegale Fischerei vor der Küste Westafrikas am Beispiel des Senegal. Was sind die Ursachen und welche Auswirkungen gibt es in der sozialen und ökonomischen Dimension?

Nr. 14 (November 2015)
Julian Schweins — Rechtliche Rahmenbedingungen der Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten

Nr. 15 (Januar 2016)
Inga Niederhausen — Die naturschutzrechtliche Ausgestaltung besonderer Schutzgebiete in Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie

Nr. 16 (Mai 2016)
Anna-Catharina Eggers — Mögliche Auswirkungen eines Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)-Abkommens auf die Anwendung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel in der EU und in Deutschland

Nr. 17 (Mai 2017)
Gesine Wilbrandt — Environmental Peacebuilding - Beitrag für einen nachhaltigen Frieden am Beispiel einer Wasserkooperation in der Westbank

Nr. 18 (Juni 2018)
Jorge Guerra González — Kontaktabbruch der Eltern zum Kind aufgrund seiner Worte im Familiengericht – Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und Psyche des Kindes

Nr. 19 (Juli 2018)
Jorge Guerra González — Falsche Erinnerungen und die Herausforderung des Kinderschutzes

Nr. 20 (October 2018)
Julia Dietz — Building Sustainable Peace through Integrated Water Resource Management (IWRM)? Identifying the Peacebuilding Potentials of IWRM in Central Asian Regions Threatened by Transboundary Water Conflicts with a Focus on the Ferghana Valley

Nr. 21 (April 2019)
Bianca Domgörgen, Jorge Guerra González — Scheidung und die späteren Folgen auf die Kinder im erwachsenen Alter: eine empirische Untersuchung

Nr. 22 (September 2019)
Inga Niederhausen — Bebauungspläne nach § 13b BauGB versus Schutz des Außenbereichs? – eine Untersuchung am Beispiel Niedersachsens